

Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“
der Universität Bayreuth

Bericht
an die Hochschulleitung der Universität Bayreuth
aus Anlass der Untersuchung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlver-
haltens von Herrn Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg

Bayreuth, den 5. Mai 2011

Inhaltsübersicht

I.	Auftrag der Kommission	3
II.	Gang des Verfahrens	7
III.	Wissenschaftliches Fehlverhalten	13
IV.	Mitverantwortung	26
V.	Benotung der Dissertation	32
VI.	Empfehlungen	33

Anlagen

I.

Auftrag der Kommission

Die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Universität Bayreuth ist durch Beschluss des Senates der Universität Bayreuth in seiner 198. Sitzung am 17. 11. 1999 eingesetzt worden. Die Aufgaben der Kommission richten sich nach den „Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Bayreuth“ (im Folgenden: Regeln), die der Senat der Universität Bayreuth in seiner 196. Sitzung am 23. 6. 1999 verabschiedet hatte. Der Senat orientierte sich hierbei an Vorschlägen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Safeguarding Good Scientific Practice)“.¹ Den DFG-Vorschlägen vergleichbare Empfehlungen haben auch andere Wissenschaftsorganisationen, etwa die Hochschulrektorenkonferenz,² die Max-Planck-Gesellschaft³ oder die wissenschaftlichen Akademien,⁴ vorgelegt.

Aufgabe der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Universität Bayreuth (im Folgenden: Kommission) ist die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Nr. 3.2 Abs. 1 der Regeln; zur Definition wissenschaftlichen Fehlverhaltens Seite 6):

„Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren (...) zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor“ (Nr. 4.2 Abs. 5 Satz 2 der Regeln).

¹ *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Proposals for Safeguarding Good Scientific Practice. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ (Proposals of the Commission on Professional Self Regulation in Science). Denkschrift, Weinheim 1998; die DFG-Kommission hat ihre Empfehlungen einstimmig am 9. 12. 1997 verabschiedet. „Nach Beschluss der Mitgliederversammlung der DFG vom 17. 6. 1998 sind bei der Inanspruchnahme von Mitteln der DFG die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die DFG-Mittel in Anspruch nehmen möchten, müssen an ihrer Einrichtung entsprechend den Empfehlungen 1 bis 8 Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis etablieren“ (http://www.dfg.de/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gwp/index.html); dazu *Hans-Dieter Lippert*, Die Fälschung von Forschungsdaten ahnden – ein mühsames Unterfangen, *Wissenschaftsrecht* Bd. 33 (2000), S. 210 (215). – Einführend *Wolfgang Löwer*, Normen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, *Wissenschaftsrecht* Bd. 33 (2000), S. 219 ff.

² Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 6. 7. 1998, www.hrk.de/de/beschluesse/109_422.php.

³ Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, beschlossen vom Senat der MPG am 24. 11. 2000, geändert am 20. 3. 2009, http://www.mpg.de/229457/Regeln_guter_wiss_Praxis__Volltext-Dokument_.pdf

⁴ Beispiel: Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften vom 27. 6. 2002, <http://www.bbaw.de/die-akademie/aufgaben-und-ziele/sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis/RichtlinienundAusfuhrungsbestimmungen.pdf>.

Die Kommission bereitet demnach im Zusammenhang mit einem von ihr festgestellten Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens Entscheidungen der Hochschulleitung, der der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kanzler der Universität angehören,⁵ vor. Das Handeln der Kommission ist als „Verwaltungsinternum“⁶ einzuordnen, d.h. die Kommission nimmt eine universitätsinterne Kontroll- und Beratungsaufgabe wahr und wirkt damit entscheidend an der „institutionalisierten Selbstkontrolle des universitären Wissenschaftsprozesses“⁷ mit. Die Einschätzungen und Empfehlungen der Kommission bilden die Basis, auf der die hochschulrechtlich zuständigen Stellen tätig werden können.

Die Kommission muss – und darf – ihrer internen Kontroll- und Beratungsaufgabe auch dann nachgehen, wenn ein anderes Gremium der Hochschule im Rahmen seiner Zuständigkeit bereits tätig geworden ist, beispielsweise die Promotionskommission einer Fakultät, die den Dokortitel einer Person, die dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt ist, zurückgenommen hat. Die Regeln legen ausdrücklich fest, dass auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade, zu prüfen sind (Nr. 4.3 Abs. 2 Satz 1 der Regeln). Die Regeln gehen davon aus, dass typischerweise eine Prüfung auf Fakultätsebene erst erfolgen wird, nachdem die Kommission der Hochschulleitung abschließend berichtet hat. Das muss aber nicht zwingend in jedem Einzelfall so sein.

Entscheidend ist, dass die Kommission eine über die Anregung akademischer Konsequenzen hinausgehende Aufgabe hat. Der Kommissionsbericht soll es der Hochschulleitung ermöglichen, umfassend „die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen“ (Nr. 4.3 Abs. 1 Satz 1 der Regeln) zu prüfen. Das geht über förmliche akademische Konsequenzen auf Fakultätsebene hinaus. Die Folgen vermeintlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind aus Sicht der Universität, deren Reputation durch einen solchen Vorfall betroffen ist, nicht notwendig allein dadurch behoben, dass etwa ein Dokortitel zurückgenommen wird, denn der Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis ist in der Regel nicht allein durch einen Verwaltungsakt Genüge getan. Es geht um eine wissenschaftsethische Aufgabe, die sich in punktuellen juristischen Reaktionen auf den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens – so

⁵ § 2 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Bayreuth.

⁶ *Kirsten Hartmann*, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unter qualitätssicherungs- und rechtsfolgenbezogenem Blickwinkel. Gleichzeitig eine wissenschaftstheoretische und verfassungsrechtliche Betrachtung, Hamburg 2005, S. 255.

⁷ *Helmuth Schulze-Fielitz*, Forschung, in: Max-Emanuel Geis (Hrsg.), Hochschulrecht im Freistaat Bayern, Heidelberg 2009, S. 158 (198).

wichtig sie sein mögen – nicht erschöpft. Vielmehr müssen, ausgehend von wissenschaftsethischen Maßstäben, die gesamten institutionellen Vorkehrungen zur Sicherung „wissenschaftlicher Redlichkeit“⁸ betrachtet werden, denn die Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Einhaltung wissenschaftlicher Redlichkeit geht über das, was bereits positivrechtlich erfasst ist, hinaus.⁹

Wenn die Kommission den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens anhand wissenschaftsethischer Maßstäbe bewertet, dann sind unter „Wissenschaftsethik“¹⁰ die Grundsätze bzw. Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu verstehen,¹¹ also „Normen, die den internen Vorgang wissenschaftlicher Erkenntnisgewinnung und Kommunikation betreffen“, mithin keine „Normen, die die externen Grenzen der Wissenschaft zu anderen Interessen und Rechtsgütern in der Gesellschaft festlegen“.¹² Standards guter wissenschaftlicher Praxis formalisieren die Vorstellungen wissenschaftlicher Redlichkeit, die nach dem Selbstverständnis der *scientific community* akzeptables und nicht akzeptables wissenschaftliches Verhalten unterscheidbar machen. Als im Wissenschaftsbetrieb anerkannte Richtigkeitsregeln bilden sie die ethische Basis des Wissenschaftssystems, ohne dass sie sich – schon wegen der Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems in zahlreiche Disziplinen – abschließend in einem geschriebenen Verhaltenskodex abbilden ließen.¹³ Gleiches gilt für die Definitionen wissen-

⁸ Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz.

⁹ Zum Zusammenhang von Recht und Verantwortung *Hans-Heinrich Trute/Siegfried Großmann*, Autorschaft – nicht nur Recht, sondern auch Verantwortung, *Physik Journal 2* (2003), Nr. 2, S. 3. – *Hans-Heinrich Trute* ist der frühere Sprecher des Ombudsman-Gremiums, dazu *ders.*, Das Ombudsverfahren als Instrument zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Erfahrungen, Probleme, Perspektiven, in: DFG/Ombudsman der DFG (Hrsg.), *Wissenschaftliches Fehlverhalten – Erfahrungen von Ombudsgremien*, Weinheim 2004, S. 3 ff.

¹⁰ Gemeint ist ein Verständnis von Wissenschaftsethik als Berufsethik, die die Selbstverantwortung der Wissenschaft für professionell-fachlich richtiges Verhalten im Blick hat. Davon zu unterscheiden ist ein Verständnis von Wissenschaftsethik, für das die gesellschaftlichen Folgen der Wissenschaft nur mithilfe einer spezifischen Ethikkompetenz von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – und nicht anhand einer allgemeinen Bürgerethik – normativ bewertet werden können, kritisch zu diesem Ansatz einer „Sonderethik“ für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler *Jürgen Mittelstraß*, *Leonardo-Welt. Über Wissenschaft, Forschung und Verantwortung*, Frankfurt a.M. 1992, S. 109 ff., 134 ff., 166 ff.; *ders.*, *Die Häuser des Wissens – Wissenschaftstheoretische Studien*, Frankfurt a.M. 1998, S. 78 ff.; *ders.*, *Wissen und Grenzen – Philosophische Studien*, Frankfurt a.M. 2001, S. 68 ff.

¹¹ Dieses Verständnis von Wissenschaftsethik bei *Kirsten Hartmann/Timm Fuchs*, Standards guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit, *Wissenschaftsrecht* Bd. 36 (2003), S. 204 (209). – Kritisch zum wissenschaftsethischen Ansatz *Volker Rieble*, *Das Wissenschaftsplagiat – Vom Versagen eines Systems*, Frankfurt a.M. 2010, S. 66 ff.

¹² Beide Zitate bei *Eberhard Schmidt-Aßmann*, *Fehlverhalten in der Forschung – Reaktionen des Rechts*, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 1998, S. 1225 (1225).

¹³ Vgl. *Hartmann* (Fußn. 6), S. 91; zur Standardbildung *Helmuth Schulze-Fielitz*, *Rechtliche Rahmenbedingungen von Ombuds- und Untersuchungsverfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens*, *Wissenschaftsrecht* Bd. 37 (2004), S. 100 (103 ff., insb. 109 f.).

schaftlichen Fehlverhaltens, die gleichsam die negative Kehrseite der Standards guter wissenschaftlicher Praxis sind.

Anhand dieser wissenschaftsinternen Maßstäbe ermitteltes wissenschaftliches Fehlverhalten kann zugleich auch straf- oder urheberrechtlich relevant sein. Ob dies der Fall ist, hat die Kommission nicht verbindlich zu entscheiden. Die genuin straf- oder urheberrechtliche Bewertung etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens obliegt den zuständigen Stellen, namentlich den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten. Als universitätsinternes Kontroll- und Beratungsgremium, das wissenschaftsethischen Maßstäben und deren Bewahrung an der Universität Bayreuth verpflichtet ist, nimmt die Kommission keine staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Funktionen wahr.

Nach den Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Bayreuth liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor (Nr. 2.1 der Regeln),

„wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang

- bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden,
- geistiges Eigentum anderer verletzt oder
- die Forschungstätigkeit Dritter in irgendeiner Weise beeinträchtigt

wird.

Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

(1) Falschangaben

- Erfinden von Daten,
- Verfälschen von Daten (...).

(2) Verletzung geistigen Eigentums

- (...)
- Unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) (...).“

Ungeachtet der Wortwahl („Erfinden von Daten“), die einen Bezug zur Forschungstätigkeit der empirisch arbeitenden Wissenschaften nahelegt, beziehen sich die Regeln auf das Fehl-

verhalten aller Wissenschaftsbereiche, also auch der Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der nicht-empirisch arbeitenden Sozialwissenschaften.¹⁴

Ebenso wie die Bewertung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus wissenschaftsethischer Perspektive erfolgt, so dienen auch die Empfehlungen der Kommission einem wissenschaftsethischen Zweck. Sie sollen dazu beitragen, dass die Universität Bayreuth ein anerkannter Ort der „Pflege und Entwicklung der Wissenschaften“¹⁵ bleibt.

II.

Gang des Verfahrens

Die Kommission, der zurzeit als ordentliche stimmberechtigte Mitglieder

- Frau Prof. Dr. Wiebke Putz-Osterloh (Lehrstuhl für Psychologie),
- Herr Prof. Dr. Nuri Aksel (Lehrstuhl für Technische Mechanik und Strömungsmechanik),
- Herr Prof. Dr. Paul Rösch (Lehrstuhl für Biopolymere, Projektleiter u.a. des Internationalen Doktorandenkollegs „Leitstrukturen der Zellfunktion“ im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern),
- Herr Prof. Dr. Stephan Rixen (Lehrstuhl für Öffentliches Recht I, Vorsitzender der Kommission)

sowie beratend

- Herr Prof. Dr. Diethelm Klippel (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte, Sprecher des DFG-Graduiertenkollegs „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“, als Ombudsman „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Universität Bayreuth ständiger Gast der Kommission)

angehören, kam am 16. 2. 2011 zu einer turnusgemäßen Sitzung zusammen. Die Kommission tagte außerdem am 8. 3. 2011, am 23. 3. 2011 sowie am 7. 4. 2011 und beriet in diesen Sitzungen ausschließlich über den gegen Herrn Freiherrn (im Folgenden: Frhr.) zu Guttenberg gerichteten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie mögliche Empfehlungen.

¹⁴ In diesem Sinne *Stefanie Stegemann-Boehl*, Fehlverhalten von Forschern und das deutsche Recht, Wissenschaftsrecht Bd. 29 (1996), S. 139 (139).

¹⁵ Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz: „Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.“

Aufgrund eines schriftlichen Antrags des Ombudsmans (Prof. Klippel) befasste sich die Kommission in der Sitzung am 16. 2. 2011 erstmals mit dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Herrn Frhr. zu Guttenberg. Der Vorsitzende der Kommission gab Herrn Frhr. zu Guttenberg mit Schreiben vom 17. 2. 2011 Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. Nr. 4.1 Abs. 3 der Regeln).

Das durch die Information des Ombudsmans eingeleitete Vorverfahren (vgl. Nr. 4.1 der Regeln) wurde nach Eingang des u.a. auch an den Vorsitzenden der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ gerichteten (undatierten) Schreibens von Herrn Frhr. zu Guttenberg, das am 21. 2. 2011 bei der Universität einging (im Folgenden: Schreiben vom 21. 2. 2011), in eine förmliche Untersuchung (vgl. Nr. 4.2 der Regeln) übergeleitet, weil das vermeintliche Fehlverhalten aus Sicht der Kommission nicht vollständig aufgeklärt war (vgl. Nr. 4.1 Abs. 4 der Regeln). Darauf hatten sich die Kommissionsmitglieder per E-Mail und telefonisch untereinander verständigt.

Der Vorsitzende der Kommission gab daraufhin Herrn Frhr. zu Guttenberg mit Schreiben vom 28. 2. 2011 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme und wies auf die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung hin (vgl. Nr. 4.2 Abs. 3 der Regeln). In diesem Schreiben an Herrn Frhr. zu Guttenberg hieß es u.a.:

„Die Kommission hat entschieden, eine förmliche Untersuchung im Sinne von Nr. 4.2 der o.g. Regeln zu eröffnen. Aus Sicht der Kommission ist der Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht „vollständig aufgeklärt“ (vgl. Nr. 4.1 Abs. 2 der vorgenannten Regeln). Ihrer Stellungnahme vom 21. 2. 2011, die Sie ausdrücklich als nicht abschließend verstehen, lässt sich aus Sicht der Kommission nicht mit der gebotenen Klarheit entnehmen, worin das wissenschaftliche Fehlverhalten genau liegt. Die Kommission kann – zumindest derzeit – noch nicht nachvollziehen, was es konkret bedeutet, wenn Sie schreiben, Sie hätten ‚offensichtlich den Überblick über die Verwendung von Quellen teilweise verloren‘. Der ‚lange Zeitraum (...) mit zahlreichen Unterbrechungen‘, auf den Sie hinweisen, führt nicht von selbst oder gar zwingend zu wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Ich darf Sie daher namens der Kommission bitten, der Kommission anhand konkreter Stellen Ihres Buches, die in der Kritik stehen (z.B. – um nur einige zu nennen – S. 15 f. [i.V.m. S. 405], S. 49, S. 53 ff., S. 115, S. 153, S. 198, S. 215 f., S. 217, S. 218 f., S. 325 f., S. 328 f., S. 335 f., S. 349, S. 351, S. 381 f.), Ihre Arbeitsweise im Einzelnen verständlich zu machen und insbesondere zu erläutern, wieso diese Arbeitsweise aus Ihrer Sicht mit ‚gravierenden handwerklichen Fehlern‘ einhergegangen ist (so die Formulierung in Ihrem Schreiben vom 21. 2. 2011).“

Durch seinen Rechtsanwalt, Herrn Rechtsanwalt Graf von Kalckreuth, bat Herr Frhr. zu Guttenberg sodann zunächst telefonisch, später schriftlich (Schreiben vom 4. 3. 2011) um Fristverlängerung mit dem Hinweis, die Stellungnahme werde in der 11. Kalenderwoche 2011 vorliegen. Mit Schreiben des Vorsitzenden der Kommission vom 9. 3. 2011 wurde die Frist bis zum 18. 3. 2011 verlängert; in diesem Schreiben wurde Herr Frhr. zu Guttenberg nochmals auf die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung hingewiesen (vgl. Nr. 4.2 Abs. 3 der Regeln).

Auf erneute Bitte des Rechtsanwalts von Herrn Frhr. zu Guttenberg (Schreiben vom 17. 3. 2011) wurde die Stellungnahmefrist durch den Vorsitzenden der Kommission bis 22. 3. 2011 verlängert (per E-Mail vom 17. 3. 2011). Am Nachmittag des 22. 3. 2011 ging die im Namen von Herrn Frhr. zu Guttenberg erfolgende Stellungnahme der Rechtsanwälte Graf von Kalckreuth und Dr. Leipold, beide durch Vollmacht ausgewiesen, beim Vorsitzenden der Kommission ein (Stellungnahme vom 22. 3. 2011).

In ihrer Sitzung am 8. 3. 2011 beschloss die Kommission einstimmig, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Löwer und Herrn Prof. Dr. Jürgen Mittelstraß als externe Experten beratend hinzuziehen (vgl. Nr. 4.2 Abs. 2 der Regeln):

- Herr Prof. Löwer (Universität Bonn, Institut für Öffentliches Recht, Abt. Wissenschaftsrecht, Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen) ist Sprecher des von der DFG eingesetzten Gremiums „Ombudsman für die Wissenschaft“. Der „Ombudsman für die Wissenschaft“ bietet Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit an.¹⁶
- Herr Prof. Dr. phil. Dr. h.c. mult. Dr.-Ing. E.h. Jürgen Mittelstraß ist Direktor des Konstanzer Wissenschaftsforums. Er verfügt über langjährige hochschulpolitische Erfahrung durch die verantwortliche Mitarbeit u.a. im Wissenschaftsrat, bei der DFG sowie in verschiedenen wissenschaftlichen Akademien, etwa der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina. Er ist außerdem Vorsitzender des Österreichischen Wissenschaftsrates.¹⁷

In der Sitzung am 23. 3. 2011 hörte die Kommission die beiden Gutachter des Promotionsverfahrens, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle sowie Herrn Prof. Dr. Rudolf Streinz an und erörterte mit ihnen auch die im Promotionsverfahren erstellten Gutachten (Anlage 1

¹⁶ Informationen unter <http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/>.

¹⁷ Informationen unter <http://www.wissenschaftsrat.ac.at/>.

[Erstgutachten Prof. Häberle] und Anlage 2 [Zweitgutachten Prof. Streinz]). Außerdem befasste sich die Kommission in ihrer Sitzung am 23. 3. 2011 eingehend mit der Stellungnahme Herrn Frhr. zu Guttenbergs vom 22. 3. 2011.

In ihrer Sitzung am 7. 4. 2011 beriet die Kommission den Berichtsentwurf. Dessen Grundaussagen wurden einstimmig verabschiedet. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder stimmten dem Bericht ebenfalls zu. In der Sitzung vom 7. 4. 2011 hat die Kommission beschlossen, Herrn Frhr. zu Guttenberg abschließend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was mit Schreiben des Vorsitzenden vom selben Tag geschah. Mit Schreiben vom 26. 4. 2011 hat sich Herr Frhr. zu Guttenberg nochmals gegenüber der Kommission geäußert. Die Endfassung des Berichts ist im schriftlichen Verfahren unter Beteiligung aller Kommissionsmitglieder erstellt worden; hierbei wurde die Stellungnahme Herrn Frhr. zu Guttenbergs vom 26. 4. 2011 berücksichtigt.

Allen Kommissionsmitgliedern lag die Dissertation von Herrn Frhr. zu Guttenberg vor. Wer nicht bereits über ein Exemplar der Verlagsveröffentlichung verfügte, erhielt einen Ausdruck der Verlagsveröffentlichung der Doktorarbeit auf der Basis einer mit der Druckfassung übereinstimmenden pdf-Datei. Den Kommissionsmitgliedern lagen zudem Hinweise zu den prüfungsrechtlichen Hintergründen (Zusammenstellung der relevanten Gerichtsentscheidungen) vor, überdies ein Vermerk mit einer vorläufigen Einschätzung der straf- und urheberrechtlichen Lage, ferner eine „Übersicht über Verstöße gegen die Zitierregeln in der Dissertation von Herrn zu Guttenberg“, die auch der Promotionskommission der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vorgelegen hatte (Anlage 3). Diese Übersicht orientiert sich im Wesentlichen an den Hinweisen in der Süddeutschen Zeitung vom 16. 2. 2011, dem Beitrag von Herrn Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano in der Zeitschrift „Kritische Justiz H. 1/2011, S. 112 (114 – 119), den Hinweisen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 17. 2. 2011, dem Bericht in FAZ.NET vom 9. 3. 2011 über die nicht kenntlich gemachte Übernahme von Zitaten aus Werken Peter Häberles, sonstigen (z.T. mit der Bitte um Vertraulichkeit erfolgten) Hinweisen aus dem Raum der Wissenschaft, ferner an den Hinweisen auf http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/GuttenPlag_Wiki. Hierüber sowie im Übrigen haben die Mitglieder der Kommission eigene Recherchen angestellt.

Die Kommissionsmitglieder haben die Akte des Promotionsverfahrens von Herrn Frhr. zu Guttenberg eingesehen.

Der Präsident des Deutschen Bundestages (Schreiben vom 18. 3. 2011) hat der Kommission über den Präsidenten der Universität Bayreuth sechs Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zukommen lassen:

- (1) WD 1 – 137/05: „Die Rolle der USA im europäischen Einigungsprozess bis zum Ende des Ost-West-Konflikts“
- (2) WF III – 100/04: „Die Frage nach einem Gottesbezug in der US-Verfassung und die Rechtsprechung des Supreme Court zur Trennung von Staat und Religion“
- (3) WF XII – 140/03: „Einzelfragen zur Abänderbarkeit des derzeitigen und des künftigen europäischen Primärrechts“
- (4) WF XII – 148/03: „Europäischer Konvent und der Konvent von Philadelphia – Parallelen und Unterschiede“
- (5) WF XII – 044/04: „Vergleichende Darstellung des Gottes- und Religionsbezugs in den bisherigen und alternativen Textvorschlägen für einen europäischen Verfassungsvertrag“
- (6) WF XII – 268/05: „Europäische Verfassungsentwürfe seit 1945“.

Die Kommission hat diese Ausarbeitungen mit dem Text der Dissertation von Herrn Frhr. zu Guttenberg verglichen.

Die Kommission hat auch die öffentlichen Stellungnahmen von Herrn Frhr. zu Guttenberg zum Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Kenntnis genommen. So erklärte Herr Frhr. zu Guttenberg am 18. 2. 2011:

„Ich werde selbstverständlich aktiv mithelfen festzustellen, inwiefern darin ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegen könnte. (...) Jede weitere Kommunikation über dieses Thema werde ich von nun an ausschließlich über die Universität Bayreuth führen“¹⁸.

¹⁸ Zitiert nach der Fernsehübertragung der Erklärung von Herrn Frhr. zu Guttenberg am 18. 2. 2011, <http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/15/0,3672,8213359,00.html>.

Am 23. 2. 2011 erklärte Herr Frhr. zu Guttenberg vor dem Deutschen Bundestag, er habe „eine offensichtlich sehr fehlerhafte Doktorarbeit geschrieben“.¹⁹ Ferner sagte er: „dass Fehler geschehen sind, ist unbestritten – und dass ich zu denen auch stehe“.²⁰ Außerdem erklärte er:

„Ein Plagiat setzt (...) voraus, dass man bewusst und vorsätzlich getäuscht haben sollte. Und ich habe in all meinen Stellungnahmen deutlich gemacht, dass ich weder bewusst noch vorsätzlich getäuscht habe, aber gravierende Fehler gemacht habe“.²¹

„Das Letzte, was mir noch einmal wichtig ist zu wiederholen, ist: Wenn man sich den Spiegel selbstkritisch vorhält, dann steht man zu den Dingen, die man gemacht hat, kann aber auch bei einer Sache weiterhin klar stehen: dass man nicht bewusst und mit Vorsatz getäuscht hat“.²²

Auf die Frage „Herr Minister, ich habe eine Frage, die man mit Ja oder Nein beantworten kann. Können Sie ausschließen, dass andere Personen als Sie selbst an der Erstellung der Doktorarbeit mitgewirkt haben?“²³ erklärte Herr Frhr. zu Guttenberg:

„Ich habe mehrfach gesagt, dass ich diese Doktorarbeit persönlich geschrieben habe“.²⁴

Am 1. 3. 2011 erklärte Herr Frhr. zu Guttenberg:

Es ist „mir auch ein aufrichtiges Anliegen, mich an der Klärung der Fragen hinsichtlich meiner Dissertation zu beteiligen: Zum einen gegenüber der Universität Bayreuth (...).“²⁵

Die Möglichkeit, sich im direkten Gespräch gegenüber der Kommission zum Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu äußern – auf diese Möglichkeit wurde er wiederholt hingewiesen –, hat Herr Frhr. zu Guttenberg nicht wahrgenommen. Der Kontakt zu Herrn

¹⁹ *Deutscher Bundestag*, 17. Wahlperiode, Stenografischer Bericht über die 92. Sitzung am 23. 2. 2011, S. 10362 (B).

²⁰ *Deutscher Bundestag* (Fußn. 19), S. 10386 (D).

²¹ *Deutscher Bundestag* (Fußn. 19), S. 10363 (C).

²² *Deutscher Bundestag* (Fußn. 19), S. 10387 (A) – die Formulierung „klar stehen“ ist so im stenografischen Bericht abgedruckt.

²³ *Deutscher Bundestag* (Fußn. 19), S. 10367 (D).

²⁴ *Deutscher Bundestag* (Fußn. 19), S. 10367 (D).

²⁵ Zitiert nach der Fernsehübertragung der Erklärung von Herrn Frhr. zu Guttenberg, die er anlässlich seines Rücktritts vom Amt als Bundesminister der Verteidigung am 1. 3. 2011 abgegeben hat, <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1272928/Guttenberg-Die-Ruecktrittserklaerung#/beitrag/video/1272928/Guttenberg-Die-Ruecktrittserklaerung>

Frhr. zu Guttenberg erfolgte bis zu dessen Rücktritt vom Amt des Bundesministers der Verteidigung über den persönlichen Referenten des Bundesverteidigungsministers. Danach kommunizierte Herr Frhr. zu Guttenberg über Herrn Rechtsanwalt Graf von Kalckreuth mit der Kommission, ab der Stellungnahme vom 22. 3. 2011 auch über Herrn Rechtsanwalt Dr. Leipold. In dieser Stellungnahme weist er darauf hin, dass eine rechtliche Verpflichtung, sich vor der Wissenschaftskommission zu erklären, nicht bestehe. Aufgrund seiner Zusage sich zu äußern, äußere er sich gleichwohl. Allerdings stelle er klar, dass seine Erklärung nicht der Rechtfertigung und der Verteidigung diene. Vielmehr äußere er sich „ausschließlich zum Schutze der Universität Bayreuth“, die durch sein „wissenschaftliches Fehlverhalten in der Öffentlichkeit in die Gefahr des Misskredits geraten“ sei. Zu den öffentlich diskutierten und von der Kommission im Schreiben von 28. 2. 2011 benannten Plagiatsvorwürfen nimmt Herr Frhr. zu Guttenberg im Einzelnen nicht Stellung.

In seiner durch seine Anwälte erfolgten Stellungnahme vom 26. 4. 2011 bittet Herr Frhr. zu Guttenberg darauf hinzuweisen, dass seine Einwilligung in die Veröffentlichung des Berichts der Kommission „ein entgegenkommender Verzicht auf seine Persönlichkeitsrechte im Interesse der Aufklärung des Sachverhalts zum Schutze des Ansehens der Universität Bayreuth“ sei.

III.

Wissenschaftliches Fehlverhalten

Nach eingehender Würdigung der gegen seine Dissertationsschrift erhobenen Vorwürfe stellt die Kommission fest, dass Herr Frhr. zu Guttenberg die Standards guter wissenschaftlicher Praxis evident grob verletzt und hierbei vorsätzlich getäuscht hat.

Das wissenschaftliche Fehlverhalten von Herrn Frhr. zu Guttenberg liegt darin begründet, dass seine Doktorarbeit in großen Teil aus sog. Falschangaben im Sinne der „Regeln über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Bayreuth“ besteht. Diese Falschangaben sind auch in wissenschaftserheblichem Zusammenhang erfolgt, weil es zu ihnen im Zuge der Erstellung einer Dissertation gekommen ist. „Falschangabe“ in diesem Sinne ist jede Angabe, die nicht korrekt, also unrichtig ist, weil sie z.B. gegen die fachspezifischen Zitierregeln verstößt, die eigene von fremden wissenschaftlichen Leistungen unterscheidbar machen. „Wissenschaftliches Arbeiten verlangt, eigene Ideen von fremden zu

unterscheiden und fremde Ideen durch entsprechende Fußnoten zu belegen“.²⁶ Dementsprechend darf nicht etwas als eigene Ansicht dargestellt werden, was vorher schon durch einen anderen oder mehrere andere Autoren vertreten wurde.²⁷ Wird ein Text aus einer anderen Quelle wortwörtlich übernommen, muss dieses Wortlautzitat „in Anführungszeichen stehen oder deutlich (etwa durch andere Schriftart oder anderen Schriftgrad) vom übrigen Schriftbild abweichen“,²⁸ damit deutlich wird, dass hier der Gedanke eines anderen Autors nach Inhalt und sprachlicher Form übernommen wurde. Deshalb ist „größte Genauigkeit beim Zitieren“²⁹ zu verlangen: „Handwerk und Kunst des Zitierens [...] sind hohen Anforderungen der Wahrheit ausgesetzt“.³⁰

Gegen diese Standards verstoßen, als eine Variante der Falschangaben, alle Formen des sog. Wissenschaftsplagiats.³¹ In den Regeln über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten wird dementsprechend (vgl. Nr. 2.1 der Regeln) die „[u]nbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft“ als „Plagiat“ bezeichnet. Von einem Plagiat muss man ausgehen,³² wenn Textteile aus fremden Werken verwendet werden, ohne die jeweilige Literatur- oder Internet-Quelle mit einem Zitat unmissverständlich kenntlich zu machen (sog. Wortlautplagiat); dazu gehört z.B. auch das Verstecken der plagiierten Quelle in nicht genau zuzuordnenden Fußnoten oder in einem Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit. Von einem Plagiat muss ferner dann gesprochen werden, wenn ein Verfasser ggf. nur leicht umformulierte Textteile aus fremden Quellen verwendet (Paraphrasen), ohne die Quelle mit einem genauen Zitat kenntlich zu machen (sog. Inhaltsplagiat).

²⁶ *Thomas M. J. Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 5. Aufl., München 2010, S. 133.

²⁷ *Möllers* (Fußn. 26), S. 133.

²⁸ *Marcus Bergmann/Christian Schröder/Michael Sturm*, Richtiges Zitieren. Ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, München 2010, S. 52.

²⁹ *Peter Häberle*, Verantwortung und Wahrheitsliebe im verfassungsjuristischen Zitierwesen, in: Hans-Detlef Horn in Verbindung mit Peter Häberle, Herbert Schambeck, Klaus Stern (Hrsg.), Recht im Pluralismus. Festschrift für Walter Schmitt Glaeser zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 395 (396).

³⁰ *Häberle* (Fußn. 29), S. 396.

³¹ Zum Begriff des „Wissenschaftsplagiats“ *Rieble* (Fußn. 11), passim.

³² Die folgenden Erläuterungen bis zum Ende des Absatzes in Anlehnung an die weithin ähnlichen Ausführungen der *Universität Wien/Studienpräses*, Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis – Was ist ein Plagiat? (<http://studienpraeses.univie.ac.at/informationmaterial/sicherung-der-guten-wissenschaftlichen-praxis>) und die Informationen der *Universität Zürich/Lehrkommission*, Merkblatt für den Umgang mit Plagiaten (Stand: 30. 4. 2007), <http://www.ethno.uzh.ch/downloads/LKPlagiateMerkblatt.pdf> sowie der *Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH)*, Anlage 3 (Merkblatt für Studierende zum Thema „Plagiate“) zu den Richtlinien für Integrität in der Forschung und gute wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich vom 14. 11. 2007 (Stand: 31. 3. 2009), http://www.rechtssammlung.ethz.ch/pdf/414_Integrit%C3%A4t_Forschung.pdf.

Objektiv betrachtet weist die Dissertation eine Fülle von Plagiaten im vorgenannten Sinne auf.³³ Über die ganze Arbeit verteilt finden sich Stellen, die als Wortlaut- oder Inhaltsplagiat zu qualifizieren sind, d.h., Herr Frhr. zu Guttenberg macht nicht oder nicht klar genug deutlich, dass er fremde Werke herangezogen hat. Dazu wird insbesondere auf die oben (Seite 10) genannten Zusammenstellungen von Original und Plagiat hingewiesen, namentlich die als Anlage 3 beigefügte Übersicht. Sie verdeutlicht, dass sich Plagiate in allen Teilen der Arbeit nachweisen lassen, ohne dass es darauf ankäme, ob jede einzelne weitere Stelle, die in der Öffentlichkeit als Plagiat gekennzeichnet ist, zwingend als solches zu qualifizieren ist; die Fülle der *evidenten* Fälle rechtfertigt für sich schon den Vorwurf des plagiatorischen Charakters der Schrift.

Besonders deutlich lässt sich dies anhand der Verwendung der Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages veranschaulichen. Die genaue Untersuchung hat ergeben, dass diese Ausarbeitungen jeweils ohne oder ohne ausreichende Quellenangaben plagiiert wurden, und zwar ungeachtet der kleineren Abweichungen, die im Folgenden im Einzelnen belegt werden.

- WD 1 – 137/05: „Die Rolle der USA im europäischen Einigungsprozess bis zum Ende des Ost-West-Konflikts“ (Abschluss der Arbeit: 25. 10. 2005; Umfang: mit Deckblatt und Literaturverzeichnis 21 Seiten)

Die Ausarbeitung wird praktisch wortwörtlich in der Dissertation auf S. 199 bis S. 214 (unten bis „angespornt haben“) wiedergegeben. Auf S. 199 (oben) Fußn. 564 befindet sich folgender Hinweis: „Die nachfolgenden Thesen stützen sich auf einen Vortrag des Verf. am 17. 11. 2005 in Washington, zu dem eine vom Verf. in Auftrag gegebene Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (vom 25. 10. 2005) wesentliche Impulse zu setzen wusste.“ Der Hinweis auf diese Ausarbeitung wird nicht mehr wiederholt bzw. nicht mit Blick auf die (von kleineren Änderungen abgesehen) wortwörtliche Übernahme des Textes präzisiert.

Die Überschrift zu 2. (S. 199) nimmt den Titel der Ausarbeitung verkürzt und variiert auf. Die Ausarbeitung wird nahezu wortwörtlich übernommen ab S. 4 (vor 2., ab „Es wird im Folgenden“). Die Überschrift zu a) auf S. 199 variiert in Frageform die Überschrift zu 2. auf S. 4 der Ausarbeitung. Auch die nachfolgenden Überschriften des Originals werden meist nur leicht variiert über-

³³ Auf der Basis der Ergebnisse, die die in der Netzöffentlichkeit erfolgte systematische Sichtung der Dissertation auf Plagiate ergeben hat, und aufgrund eigener Recherchen und Einschätzungen hält die Kommission die Annahme für plausibel, dass der Text der Dissertation zu ca. 65% aus Plagiaten im oben erläuterten Sinne besteht.

nommen. Der Fließtext auf S. 5 der Ausarbeitung wird auf S. 200 der Dissertation durch einen Absatz getrennt (nach „unvermeidlich an.“ und vor „Die amerikanische Führung“). Die Formulierung „Auch wenn das amerikanische Interesse“ (S. 6 der Ausarbeitung, letzter Absatz) wird zu „Selbst wenn das amerikanische Interesse“ (S. 201, Beginn des zweiten Absatzes).

Aus den danach im Original genannten Namen „Truman“ und „Eisenhower“ wird in der Dissertation (S. 201) *H. Truman* und *D. Eisenhower*. Der zweite Absatz auf S. 7 der Ausarbeitung wird in der Dissertation durch einen Absatz getrennt (nach „zurückweisen“ und vor „In diesem Kontext“). Im Original heißt es anstelle von „In diesem Kontext“ „In diesem Zusammenhang“ (S. 7 der Ausarbeitung, sechste Textzeile von unten). Aus dem „norwegische[n] Politikwissenschaftler Geir Lundestad“ (S. 8 der Ausarbeitung, oben) wird in der Dissertation *G. Lundestad*. Kurz vorher auf derselben Seite heißt es im Original „belegen lasse“, in der Dissertation „belegen lässt“. Kurz danach auf derselben Seite wird aus der Original-Formulierung „Das Zentrum wie Peripherie-Staaten des amerikanischen ‚Empire‘ einigende Bekenntnis“ die Formulierung „Das insgesamt einigende Bekenntnis“. Der Formulierungsbeginn des dritten Absatzes auf S. 204 unterscheidet sich von der entsprechenden Formulierung auf S. 9 der Ausarbeitung (zweiter Absatz). Hinter der Überschrift zu b) auf S. 204 beginnt der Text mit „Etwa ein Jahrzehnt“; im Original (S. 9 der Ausarbeitung, erster Satz nach der Überschrift zu 3.) heißt es: „Rund eine Dekade“. Der zweite Absatz auf S. 205 beginnt mit einem Satz, der sich im Originaltext nicht findet (vgl. S. 10 der Ausarbeitung).

Der nächste Satz im Original (S. 10 der Ausarbeitung, zweiter Absatz) beginnt mit „Jenseits derartiger [...]“; in der Dissertation (S. 205) heißt es: „Trotz allem: jenseits derartiger [...]“. Beendet wird der Absatz nicht wie im Original mit „[...] andere Mal heraus“, sondern angefügt wird folgender Satz (S. 205): „Ein Umstand, der bis heute durchzusehen, gelegentlich Platz zu greifen vermag.“ Die sodann in der Ausarbeitung (S. 10) folgenden Spiegelstriche fehlen in der Dissertation; übernommen wird dann wieder der Text ab S. 11 der Ausarbeitung (nach den Spiegelstrichen), wobei die Formulierung „Auch auf wirtschaftlichem Gebiet [...]“ in der Dissertation zu „Auf wirtschaftlichem Gebiet [...]“ wird. Das Wort „Entwicklungen“ (S. 13 der Ausarbeitung, Beginn zweiter Absatz) wird zu „Ausbildungen“ (S. 208, Beginn zweiter Absatz). Auch die Einstiegsformulierung des nächsten Absatzes variiert (vgl. S. 208 der Dissertation und S. 13, dritter Absatz). Der mittlere Absatz auf S. 14 der Ausarbeitung wird in der Dissertation (durch einen eingeschobenen Absatz) geteilt (vgl. S. 209, mittlerer und unterer Absatz), wobei der einleitende Satz des neueren unteren Absatzes, der sich auf eine Tagung auf Schloss Gymnich bezieht, variiert wird.

Das Wort „Obgleich“ auf S. 210 ersetzt das Wort „Obwohl“ im Original (S. 14 der Ausarbeitung unten). Der Abschnitt nach der Überschrift zu d) wird leicht variiert (vgl. S. 210 unten und S. 15 der Ausarbeitung, nach der Überschrift zu 5.). Der mittlere Absatz auf S. 211 wird im Original durch einen Absatz geteilt (S. 15 f. der Ausarbeitung). Der sich im Original anschließende Text findet sich in der Dissertation in Fußn. 594 auf S. 211. Der Beginn des zweiten Absatzes auf S. 212 („Allerdings: das Verhältnis zwischen [...]“) weicht kaum merklich vom Original ab („Allerdings war das Verhältnis [...]“). Der Teil, der im Original mit „Ausblick“ übertitelt ist (S. 17 unten der Ausarbeitung) heißt in der Dissertation „Die Folgejahre nach 1989/90 sowie ein Ausblick“ (S. 213). Einzelne Formulierungen

werden verändert: Aus der „Regierung Bush jun.“ im Original (Ausarbeitung S. 18) wird in der Dissertation (S. 214) die „Administration von G.W. Bush“. Der letzte Satz des zweiten Absatzes auf S. 18 der Ausarbeitung wurde in der Dissertation nicht übernommen (vgl. S. 214, Ende des ersten Absatzes). Im Unterschied zum dritten Absatz in der Ausarbeitung (S. 18) weist der zweite Absatz auf S. 214 der Dissertation kleinere Änderungen bzw. Einschübe auf.

- WF III – 100/04: „Die Frage nach einem Gottesbezug in der US-Verfassung und die Rechtsprechung des Supreme Court zur Trennung von Staat und Religion“ (Abschluss der Arbeit: 13. 5. 2004; Umfang: mit Deckblatt zehn Seiten)

Die Ausarbeitung findet sich von kleinen Änderungen abgesehen wortwörtlich auf S. 391 (nach der Überschrift zu III.) bis S. 399 (oberer Absatz) der Dissertation. Auf S. 391 Fußn. 83 findet sich der Hinweis: „Vgl. auch eine im Auftrage des Verf. entwickelte Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2004“. Danach wird nicht mehr auf diese Ausarbeitung hingewiesen.

Die Überschrift auf S. 391 variiert den Titel der Ausarbeitung. Anstelle des Originals, das von „Zusatzartikel 1“ spricht (S. 3 der Ausarbeitung oben), heißt es in der Dissertation „1. Amendment“ (S. 391 letzte Zeile vor den Fußnoten). Anstelle von „Im Lauf der Verfassungsgeschichte“ (S. 3 der Ausarbeitung, Beginn des zweiten Absatzes) heißt es in der Dissertation „Im Verlauf der Verfassungsgeschichte“. Am Übergang der Seiten S. 392 f. finden sich kleinere Einschübe, die sodann nach einer direkten Überleitung (S. 393: „Zurück zum benannten 1. Amendment“) das 1. Amendment in englischer Sprache wiedergeben (S. 393); im Original wird es in deutscher (S. 4 der Ausarbeitung) und in englischer Fassung wiedergegeben (S. 4 Fußn. 4).

Der zweite Absatz auf der S. 3 der Ausarbeitung wird in der Dissertation durch einen eingeschobenen Absatz geteilt (S. 392 der Dissertation, Ende des zweiten Absatzes „[...] überall gegenwärtig sind“, Beginn des dritten Absatzes: „Hingewiesen sei [...]“). Die Überschriften werden z.T. aus dem Original übernommen (S. 393, Überschriften zu 1. und zu a. sowie S. 3 f. der Ausarbeitung, Überschriften zu 1. und 2.). Der in der Ausarbeitung auf S. 5 abgedruckte dritte Absatz wird in der Dissertation durch einen Absatz getrennt (zwischen „Grundlage nicht beizubehalten“ und „Ferner ist kein einheitlicher Sprachgebrauch“). Aus „Zusatzartikel XIV“ (S. 5 der Ausarbeitung, letzte Zeile) wird „14. Amendment“ (S. 394, zweiter Absatz von unten). Der zweite Absatz auf S. 6 der Ausarbeitung wird in der Dissertation in Fußnote 92 (S. 395) wiedergegeben. Die Überschriften auf S. 395 f. stimmen mit dem Original überein (S. 5 f. der Ausarbeitung).

Die S. 396 ff. folgen dem Original (S. 7 ff. der Ausarbeitung, ab 3.2.), wobei die auf S. 396 f. enthaltenen Verweise auf Gerichtsentscheidungen des US Supreme Court in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes nicht enthalten sind. Allerdings verweist der Wissenschaftliche Dienst häufiger u.a. auf einen Beitrag von Günter Krings, „Von strikter Trennung zu wohlwollender Neutralität. Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten und die gewandelte Auslegung der

religious clauses der US-Verfassung“, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) Bd. 45 (2000), S. 505 – 537, in dem die Rechtsprechung eingehend aufbereitet wird; der Beitrag wird in der Dissertation wiederholt zitiert, u.a. auf S. 395 Fußn. 92; das Zitat entspricht wortwörtlich dem Zitat auf S. 6 Fußn. 11 der Ausarbeitung; charakteristisch ist am Ende der Hinweis „mit Fn. 22“, der in der Dissertation (allerdings mit Klammern versehen) übernommen wird. S. 398 oben fehlt ein Absatz, der im Original enthalten ist (S. 9 der Ausarbeitung, zweiter und dritter Absatz).

- WF XII – 140/03: „Einzelfragen zur Abänderbarkeit des derzeitigen und des künftigen europäischen Primärrechts“ (Abschluss der Arbeit: 24. 10. 2003; Umfang: mit Deckblatt und Literaturhinweisen fünf Seiten)

Die Ausarbeitung findet sich (abgesehen von zwei eingeschobenen Absätzen auf S. 253 Mitte) wieder auf den S. 252 (nach der Unterschrift unten) bis S. 256 (Absatz oben) der Dissertation. Die Fußnoten 1 – 10 des Originals entsprechen den Fußnoten 733 – 742 auf S. 252 bis S. 255. Erst auf S. 253 Fußn. 734 findet sich (im hinteren Teil der Fußnote) der Hinweis: „[...] vgl. auch eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (vom 24. 10. 2003) im Auftrag des Verf.“ Danach wird nicht mehr auf die Ausarbeitung hingewiesen.

Die Überschrift S. 252 nimmt den Titel der Ausarbeitung verkürzt auf. Der zweite Absatz auf S. 2 der Ausarbeitung wird in der Dissertation durch einen Absatz geteilt (S. 254 unten, nach „verfassungsrechtlichen Vorschriften“ und vor „Daneben bestehen“).

- WF XII – 148/03: „Europäischer Konvent und der Konvent von Philadelphia – Parallelen und Unterschiede“ (Abschluss der Arbeit: 28. 10. 2003; Umfang: mit Deckblatt und Verzeichnis der Anlagen [= beigelegte Aufsätze] fünf Seiten)

Die Ausarbeitung findet sich – von kleineren Änderungen abgesehen – wortwörtlich auf S. 359 (ab der Überschrift) bis S. 362 (Ende des ersten Absatzes) der Dissertation. Ein Hinweis (Fußnote) auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags fehlt.

Generell fallen kleine Änderungen gegenüber dem Original auf. Die Überschrift, die im Original lautet „Europäischer Konvent und ‚verfassungsgebende‘ Versammlung“ (S. 2 der Ausarbeitung, sub 2.) wird in der Dissertation (S. 359) zu: „Vergleichende Anmerkungen zum Konventsverfahren“. Die im Original kursiv gesetzte Formulierung *parlamentarisches Vorbereitungsgremium* (S. 2 der Ausarbeitung, sub 2., letzter Absatz) wird in der Dissertation nicht kursiv, allerdings mit Anführungszeichen wiedergegeben (S. 360 erste Zeile). Im Dissertationstext fehlen auch die im Original enthaltenen Verweise auf die Anlagen zur Ausarbeitung, etwa auf den Beitrag von Thomas Oppermann (Professor u.a. für Europarecht an der Universität Tübingen), Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2003, 1165 ff. (der beispielsweise in der Dissertation auf S. 360 Fußn. 1029 genannt wird, versehen mit dem einleitenden Hinweis „Vgl. auch“) oder auf den

Aufsatz von Hans-Georg Dederer (Professor für Öffentliches Recht an der Universität Passau), Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG) 2003, 97 ff. (er wird in der Dissertation auf S. 361 Fußn. 1033 mit dem einleitenden Hinweis „So aber doch“ und auch auf S. 360 Fußn. 1031 erwähnt). Im Unterschied zum Original (vgl. S. 3 der Ausarbeitung, Ende des ersten Absatzes) ist in der Dissertation (S. 360 Ende des ersten Absatzes) hinzugefügt: „(bzw. über ein Referendum der jeweiligen Bevölkerung)“. Die im Original enthaltene Überschrift „Der Konvent von Philadelphia – eine wirklich verfassungsgebende Versammlung“ (S. 4 der Ausarbeitung, sub 3.) fehlt in der Dissertation (vgl. S. 362 oben).

- WF XII – 044/04: „Vergleichende Darstellung des Gottes- und Religionsbezugs in den bisherigen und alternativen Textvorschlägen für einen europäischen Verfassungsvertrag“ (Abschluss der Arbeit: 3. 5. 2004; Umfang: mit Deckblatt elf Seiten)

Die Ausarbeitung findet sich praktisch wortwörtlich wieder auf den S. 373 bis S. 381 (bis „Rechnung trage“) der Dissertation – mit Ausnahme eines Einschubs, der auf zwei Arbeiten Peter Häberles Bezug nimmt (auf S. 374, die beiden Absätze oben). Auf S. 373 Fußn. 1 heißt es: „Die folgenden Ausführungen basieren auf einem Vortrag des Verf. in Wilton Park im Mai 2004, für den die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wichtige Grundlagenarbeit geleistet haben (WD vom 3. 5. und 13. 5. 2004).“ Auf die Herkunft der nahezu ausnahmslos wortwörtlich übernommenen Texte des Wissenschaftlichen Dienstes wird danach nicht mehr hingewiesen. Die Überschriften werden zum Teil wortwörtlich, z.T. leicht variiert übernommen, eine Überschrift auf S. 379 („a Änderungsanträge“) wurde neu eingefügt.

- WF XII – 268/05: „Europäische Verfassungsentwürfe seit 1945“ (Abschluss der Arbeit: 15. 12. 2005; Umfang: mit Deckblatt und Literaturverzeichnis 13 Seiten)

Die Ausarbeitung findet sich auf den Seiten 59 – 61, außerdem (allerdings deutlich fragmentarischer und unterbrochen von Einschüben) auf den S. 64 (ab „d ‚Verfassungsentwürfe‘ ab 1952“), S. 65 (ohne den mittleren Absatz), S. 66 (nur oben die ersten beiden Zeilen), S. 67 (der Satz in der Mitte „Der Verfassungsentwurf scheiterte ...“ und der Absatz unten), S. 68 (die beiden Zeilen oben), S. 69 f. (ab Überschrift zu aa. bis S. 70, Ende erster Absatz), S. 76 f. (Abschnitt dd.) und S. 84 (Abschnitt gg.). Auf S. 77 oben heißt es: „Er erweiterte [...]“. Im Original (Ausarbeitung S. 9, sub 3.11) heißt es: „Er erweitert [...]“.

Fußnoten, die auf die Erstellung der Texte durch den Wissenschaftlichen Dienst hinweisen würden, fehlen.

Herr Frhr. zu Guttenberg hat damit – wie der Blick auf die Verwendung der Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes nur exemplarisch, allerdings eklatant verdeutlicht – den Eindruck hinterlassen, es handele sich um eigene Leistungen, obgleich es sich um Leistungen

anderer Autoren handelt.³⁴ Die damit verbundenen Falschangaben (vgl. Nr. 2. 1 der Regeln) führen zu Fehlvorstellungen, d.h. zu Irrtümern über die Autorschaft,³⁵ sind also Täuschungen. Diese objektiv bestehenden³⁶ Täuschungen durchziehen die Arbeit als werkprägendes Bearbeitungsmuster.

In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass Herr Frhr. zu Guttenberg darauf verweist, die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages seien für Vorträge im Rahmen des Abgeordnetenmandats verwendet worden, so dass der Eindruck entsteht, hier würden eigene Vortragstexte in der Dissertation verarbeitet. Der Buchtext lässt keine eigenständige Bearbeitung der Gegenstände der Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes erkennen, sondern nur eine weitgehend wörtliche Übernahme der fremden Texte. Es ist auch unerheblich, dass Herr Frhr. zu Guttenberg diese Texte seinen Vorträgen zugrunde legen durfte. Wissenschaftlich bleibt es eine nicht ausreichend offengelegte Fremdautorschaft.

Herr Frhr. zu Guttenberg hat auch vorsätzlich gehandelt, also die Falschangaben bewusst getätigt bzw. sich die Autorschaft „angemaßt“, was bewusstes Vorgehen voraussetzt. Die Kommission geht in Anlehnung an die allgemein anerkannte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu Promotionsangelegenheiten davon aus, dass sich der Täuschungsvorsatz aus der Quantität und Qualität der objektiven Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis, also aus objektiven Indizien, herleiten lässt.³⁷ Wenn, wie hier, feststeht, dass jemand fremde, also nicht von ihm stammende Texte in einem kaum vorstellbaren Ausmaß „in allen Einzelheiten einschließlich der Interpunktion“³⁸ ohne Kennzeichnung der Autorenschaft anderer übernommen hat, dann deutet bereits dieser Umstand auf bewusstes

³⁴ Vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof (HessVGh), Beschluss vom 20. 6. 1989 – 6 UE 2779/88 –, juris, Rdnr. 7 (bezogen auf die Täuschung in einer Examenshausarbeit im Rahmen des Ersten Juristischen Staatsexamens).

³⁵ Vgl. zum Entstehen eines Irrtums durch Täuschung Verwaltungsgerichtshof (VGh) Baden-Württemberg, Urteil vom 18. 11. 1980 – IX 1302/78 –, ESVGH (Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder) Bd. 31, S. 54 (56).

³⁶ Dass zwischen der objektiv gegebenen Täuschung und dem Täuschungsvorsatz zu unterscheiden ist, verdeutlicht VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 19. 4. 2000 – 9 S 2435/99 –, juris, Rdnr. 24: „Das Weglassen dieser Angaben ist als Täuschung zu bewerten, und zwar auch dann, wenn dazu ein Vorsatz erforderlich ist. Denn der Kläger handelte vorsätzlich.“

³⁷ VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 18. 11. 1980 – IX 1302/78 –, ESVGH Bd. 31, S. 54 (56 f.); VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 19. 4. 2000 – 9 S 2435/99 –, juris, Rdnr. 24; VGh Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 10. 2008 – 9 S 494/08 –, juris, Rdnr. 9; Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt a.M., Urteil vom 23. 5. 2007 – 12 E 2262/05 –, juris, Rdnr. 15; VG Berlin, Urteil vom 25. 6. 2009 – 3 A 319/05 –, juris, Rdnr. 54 f.

³⁸ Vgl. zu diesem Indiz HessVGh, Beschluss vom 20. 6. 1989 – 6 UE 2779/88 –, juris, Rdnr. 10 (bezogen auf die Täuschung in einer Examenshausarbeit im Rahmen des Ersten Juristischen Staatsexamens).

Vorgehen hin. Weitere Indizien sind Umformulierungen des Textes, die Umstellung der Syntax, die Verwendung von Synonymen sowie einzelne Auslassungen; auch sie deuten auf den Willen des Doktoranden hin, die Übernahme fremder Texte zu verschleiern.³⁹ Die Aufnahme einer Publikation allein in das Literaturverzeichnis ändert daran nichts.⁴⁰ Als Verschleierung ist beispielsweise auch die in einer Fußnote erfolgte Behauptung zu werten, Fremdinformationen als „Impulse“ verarbeitet zu haben. Das klingt wie ein Weiterdenken von Fremdgedanken, das die Eigenautorschaft (mit Zitat als Fremddimpuls) rechtfertigt. In Wahrheit wurden aber die Fremdinformationen (mit marginalen Änderungen) wörtlich wiedergegeben. Die suggerierte eigenständige Beschäftigung mit dem Text liegt gerade nicht vor.

Die Anzahl der einzelnen Plagiate und der Umstand, dass von anderen Autoren stammende Werke (ohne deren Namen hinreichend präzise oder überhaupt zu nennen) immer wieder, teilweise nur minimal geändert, verwendet wurden – dies lässt sich besonders gut an den übernommenen Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages nachvollziehen –, lassen nur den Schluss auf vorsätzliches Handeln von Herrn Frhr. zu Guttenberg zu. Angesichts der Fülle der Einzelplagiate kann man auch nicht mehr von bloßen Bagatelverstößen sprechen, die ggf. zu anderen Schlüssen führen müssten.⁴¹ Ebenso wenig ist es aus Sicht der Kommission naheliegend, dass es sich nur um eine Häufung von „Pannen“ oder „Versehen“ handelt⁴² oder gar auf ein „unabwendbare[s] Ereignis“⁴³ zurückzuführen ist.

In seiner Stellungnahme vom 26. 4. 2011 wendet sich Herr Frhr. zu Guttenberg gegen die „indizielle Andeutung, dass die Nutzung der Arbeiten des Wissenschaftlichen Dienstes zeitlich erst gegen Ende der Arbeit geschehen sei“, wobei er ergänzend darauf hinweist, die Dissertation sei 2006 eingereicht worden. Der Kommission erschließt sich nicht, was damit er-

³⁹ Vgl. zu den vorgenannten Indizien VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23. 5. 2007 – 12 E 2262/05 –, juris, Rdnr. 15; zu „Umstellungen und [...] Syntaxvariationen“ als Beleg für eine „gezielte Verschleierungsabsicht“ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 10. 2008 – 9 S 494/08 –, juris, Rdnr. 9; außerdem VGH Baden-Württemberg (VGH), Urteil vom 18. 11. 1980 – IX 1302/78 –, ESVGH Bd. 31, S. 54 (56), wo die Täuschungshandlung daraus hergeleitet wird, dass „ganze Absätze übernommen und lediglich deren sprachliche Fassung mehr oder weniger abgeändert (geglättet, gestrafft, zusammengezogen oder ergänzt)“ wurden; es handele sich dann um „enge Textanlehnungen“. Zu „teilweise nur geringfügige[n]“ Umstellungen VG Berlin, Urteil vom 25. 6. 2009 – 3 A 319/05 –, juris, Rdnr. 54.

⁴⁰ Vgl. HessVGH, Beschluss vom 20. 6. 1989 – 6 UE 2779/88 –, juris, Rdnr. 22 (bezogen auf die Täuschung in einer Examenshausarbeit im Rahmen des Ersten Juristischen Staatsexamens).

⁴¹ Zu diesem Argument VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. 10. 2008 – 9 S 494/08 –, juris, Rdnr. 7.

⁴² Zu diesem Argument VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18. 11. 1980 – IX 1302/78 –, ESVGH Bd. 31, S. 54 (57).

⁴³ VG Berlin, Urteil vom 25. 6. 2009 – 3 A 319/05 –, juris, Rdnr. 54; siehe auch Rdnr. 55: „zwangsläufig“, „unvermeidbar“.

klärt werden soll. Die Arbeit an seiner Dissertation hat Herr Frhr. zu Guttenberg, wie er in seiner Stellungnahme vom 22. 3. 2011 erläutert hat, im Jahre 1999 aufgenommen. Die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes sind unmittelbar in den Jahren vor Abgabe der Dissertation (2006) entstanden, die beiden ersten Ausarbeitungen im Oktober 2003, die beiden letzten Ausarbeitungen im Oktober bzw. Dezember 2005. Die Ausarbeitungen sind also in einer Phase entstanden, die dem Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation im Jahre 2006 näher lag als dem Zeitpunkt des Beginns der Arbeit an der Dissertation im Jahre 1999. Schon aus logischen Gründen konnten die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes von Herrn Frhr. zu Guttenberg erst nach ihrer Entstehung genutzt werden, was Herr Frhr. zu Guttenberg, wie dargelegt, auch getan hat. Die Annahme, dass ihm die praktisch wortwörtliche Verwendung der Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes in der Spätphase der Arbeit an seiner Dissertation versehentlich entgangen sein könnte, hält die Kommission für abwegig.

Die diversen Erklärungen von Herrn Frhr. zu Guttenberg, seine berufliche und familiäre Mehrfachbelastung habe ihn offensichtlich den Überblick über die Quellen verlieren lassen (so sprachlich variiert auch in seiner Stellungnahme vom 22. 3. 2011), vermochte die Kommission nicht zu überzeugen. Das würde voraussetzen, dass gerade die nicht eben seltene Situation einer Mehrfachbelastung durch Beruf und Familie zu unerkannten Plagiaten führt, wofür es aber generell an plausiblen Erfahrungssätzen und überdies an nachvollziehbaren Anhaltspunkten im konkreten Fall fehlt. Die Kommission vermag nicht nachzuvollziehen, dass jemand, der über Jahre Quellen für seine Dissertation bearbeitet, derart in einen Zustand der Dauervergesslichkeit gerät, dass ihm die allerorten in seiner Arbeit nachweisbaren Falschangaben vollständig aus dem Bewusstsein geraten.

Nach allen bekannten Erfahrungen des Wissenschaftsbetriebs hält es die Kommission für ausgeschlossen, dass jemand, der dauerhaft, wenngleich auch mit Unterbrechungen an seiner Dissertation arbeitet, insbesondere vergisst, dass weichenstellende Passagen seiner Arbeit, etwa die Einleitung seiner Dissertation, von anderen Autoren stammen. Im Gegenteil zeigen allgemein bekannte Erfahrungen aus der Praxis der Dissertationserstellung – alle Mitglieder der Kommission betreuen z.T. schon seit Jahrzehnten Doktorarbeiten –, dass die dauerhafte Befassung mit dem Dissertationsthema zu einer geschärften Aufmerksamkeit im Umgang mit den für relevant befundenen Texten führt. Dass dies bei Herrn Frhr. zu Guttenberg anders gewesen sein soll, ist für die Kommission nicht erkennbar. Gerade der Umstand, dass er die

Arbeit nach eigenem Bekunden selbst verfasst hat, spricht dafür, dass er auch um die Anordnung der nicht von ihm herrührenden Texte, ihre Überarbeitung und Modifikation im Detail wusste.

Die Kommission hatte Herrn Frhr. zu Guttenberg gebeten, ihr im Einzelnen – und zwar bezogen auf konkrete Stellen seiner Dissertation – zu erklären, was er unter gravierenden handwerklichen Mängeln versteht und wie er (sich) deren Auswirkung auf konkret benannte Stellen seiner Dissertation erklärt. Eine solche auf einzelne Stellen seiner Doktorarbeit bezogene Erklärung hat Herr Frhr. zu Guttenberg nicht abgegeben. Er weist allerdings darauf hin, dass er Materialien in nahezu allen denkbaren Formen gesammelt und „archiviert“ habe, und zwar in Buchform, als Papierkopien, auf Speichermedien, insbesondere auf zahlreichen, mindestens über 80 Disketten, über die Jahre auf mehreren verschiedenen Laptops; all dies habe er an den verschiedenen Wohnsitzen aufbewahrt. Praktisch überall, wo er insbesondere beruflich veranlasst unterwegs gewesen sei, habe er Hinweise erhalten, Ideen und Notizen gesammelt, ausländische Texte übersetzt, Literatur gesichtet und zusammengetragen. Diese habe er entweder abgerufen und sofort gespeichert oder in Form von Notizen gesammelt. Häufig habe er diese Textteile auf Rückreisen auf unterschiedlichen ihm zur Verfügung stehenden Datenträgern gespeichert. Angesichts der großen Zeitabstände zwischen den Bearbeitungszeiten habe er mit einigen Teilen der Dissertation faktisch immer wieder neu beginnen müssen, was auf die fehlenden Anknüpfungsmöglichkeiten an Gedankenstränge, die vor Monaten respektive Jahren angelegt worden seien, zurückzuführen gewesen sei, aber auch infolge signifikanter Neuentwicklungen in einigen Themenbereichen geboten gewesen sei. Immer wieder habe er dabei das Quellenmaterial und eigene Bearbeitungen neu aufnehmen müssen. Auch in seiner Stellungnahme vom 26. 4. 2011 weist Herr Frhr. zu Guttenberg nochmals auf die „zeitlichen Sprünge“ seiner Arbeitsweise hin.

Die Verarbeitung der Materialien geschah – so Herr Frhr. zu Guttenberg – auf unterschiedliche Weise, nämlich derart, dass die Materialien in Texte unterschiedlichen Umfangs und Ausarbeitungsgrades eingearbeitet wurden, wobei diese Einarbeitung teilweise nur die Funktion von „Merkposten“ hatte, die eine noch notwendige vertiefte Bearbeitung anzeigten. Dies galt auch für andere Texte, die zunächst nur – so die Ausdrucksweise von Herrn Frhr. zu Guttenberg – „Rohlinge“ bzw. „Gedankensteinbrüche“ waren. Er müsse sich den Vorwurf machen, dass er den Zitate- und Fußnotenapparat nicht gleichzeitig oder zumindest zeitnah mitbearbeitet oder nachbearbeitet habe. Das Nachbearbeiten der Fundstellen sei zunächst

weitgehend unterblieben und habe später erfolgen sollen. Er habe sich damit getröstet, dass ihm die Quellen ja weiterhin zur Verfügung gestanden hätten.

Aus Sicht von Herrn Frhr. zu Guttenberg handelte es sich, wie er erklärt hat, um eine „ungeordnete Arbeitsweise“ mit „gelegentlich chaotische[n] Züge[n]“. All dies habe sich über Jahre in einer Situation abgespielt, in der die – durch die Übernahme neuer beruflicher Tätigkeiten bzw. politischer Ämter entstandene – „vielfache Arbeitsbelastung“ ihm „teilweise über den Kopf gewachsen“ sei. In seiner Stellungnahme vom 26. 4. 2011 weist Herr Frhr. zu Guttenberg erneut darauf hin, unter welcher Belastung er gearbeitet habe. Gleichzeitig habe er aber auch den Druck verspürt, dass nach der Entscheidung, einen Doppelweg zu gehen – den beruflichen und den wissenschaftlichen Weg –, das Promotionsprojekt „nun auch zwingend mit einem erfolgreichen Abschluss beendet werden musste“.

Die Situation des durch das berufliche und parteipolitisch motivierte Engagement bedingten Zeitdrucks war nach seiner Darstellung eingebettet in eine Erwartungshaltung der Familie, dass die bestehenden Anforderungen erfolgreich bewältigt würden. Ihm sei verdeutlicht worden, dass die Qualität der unterschiedlichen Engagements – wirtschaftlich wie wissenschaftlich – keinesfalls leiden dürfe und eine begonnene Arbeit auch zu Ende zu bringen sei.

Diese Erwartungshaltung ging einher mit dem Wunsch, den Doktorvater nicht zu enttäuschen. Er habe sich nicht durchringen können, seinem Doktorvater mitzuteilen, dass die Promotion zu scheitern drohe und seine Kräfte möglicherweise nicht ausreichen würden. Ebenso wenig habe er sich durchringen können, die Dissertation zurückzugeben und das Promotionsverfahren zu beenden; diese Kraft habe er nicht gehabt („Ich wollte mir eine Schwäche nicht eingestehen.“).

Aus Sicht der Kommission befand sich Herr Frhr. zu Guttenberg über Jahre fraglos in einer Situation hoher zeitlicher Belastung. Sie entstand wesentlich dadurch, dass er die sich ihm bietenden Chancen, in politische Ämter zu gelangen, genutzt hat (parteipolitisches Engagement in Kulmbach und im Bezirksverband einer Partei, Wahl in den Kreistag und Bewerbung um Bundestagsmandat, Mitgliedschaft in der parlamentarischen Versammlung des Europarates sowie der Westeuropäischen Union [WEU], Mitgliedschaft im Auswärtigen Ausschuss, zahlreiche Ehrenämter). Die seit 2001/2002 permanent bestehende Situation der Arbeitsüberlastung (vgl. insbesondere den Hinweis auf die hohe Arbeitsbelastung infolge des

Bundestagsmandats), ist ihm – wie seine Beschreibung dieser Zeit belegt – ersichtlich nicht verborgen geblieben (vgl. den Hinweis auf die wegen der Arbeitsbelastung seltener werdenden Kontakte zum Doktorvater). D.h.: Im Wissen um eine sich über Jahre hinziehende zeitliche⁴⁴ Dauerüberforderung hat sich Herr Frhr. zu Guttenberg entschieden, über alle selbst erkannten Warnzeichen hinwegzusehen („Ich wollte mir eine Schwäche nicht eingestehen“), um sein Dissertationsprojekt weiterzuverfolgen. Er hat damit sehenden Auges – gegen die ihm bewusste Einsicht, überfordert zu sein – in Kauf genommen, dass er eine Arbeitsweise gepflegt hat, der die fehlende wissenschaftliche Sorgfalt immanent ist. Wer jahrelang akzeptiert, dass er Sorgfaltsstandards nicht einhält, handelt nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich, weil er die Sorgfaltswidrigkeit zum bewussten Arbeitsstil erhebt.

Daran ändert auch der Verweis auf die Vielzahl der verwendeten Disketten und sonstigen Datenträger nichts, über die Herr Frhr. zu Guttenberg vorbringt, den Überblick verloren zu haben. Unterstellt man einmal, dass dies zutrifft, dann steht für die Kommission, wie bereits betont, fest, dass Herr Frhr. zu Guttenberg sich seines defizitären Arbeitsstils von Anfang an bewusst war und dass er ihn trotzdem praktiziert hat. Angesichts der ihm von Anfang an bewussten Defizite bei der Benennung der Quellen kann sich die Kommission nicht vorstellen, dass er hinsichtlich aller über die Dissertation verteilten Plagiatsstellen vergessen hat, dass sie noch mit Quellenangaben hätten versehen werden müssen.⁴⁵ Schon Studierenden ist bekannt, dass auch bei Exzerpten Hinweise auf Autoren und Fundstellen zu den Selbstverständlichkeiten wissenschaftlichen Arbeitens gehören.

Dafür, dass es sich um bewusste Falschangaben handelt, also vorsätzliches wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, spricht schließlich aus Sicht der Kommission die ehrenwörtliche Erklärung, die Herr Frhr. zu Guttenberg in seinem Antrag über die Zulassung zur Promotion abgegeben hat.⁴⁶ In ihr hat er erklärt, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Diese ehrenwörtliche Erklärung am Beginn des Promotionsverfahrens hat eine Warn- und Erinnerungsfunktion. Die ehrenwörtliche Erklärung ruft dem Kandidaten nämlich in Erinnerung, dass er sich an Grund-

⁴⁴ Zur indiziellen Bedeutung des zeitlichen Drucks, dem der Doktorand ausgesetzt ist, für Täuschungsvorsatz VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23. 5. 2007 – 12 E 2262/05 –, juris, Rdnr. 15.

⁴⁵ Diese Argumentation in Anlehnung an VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. 4. 2000 – 9 S 2435/99 –, juris, Rdnr. 24.

⁴⁶ Ähnlich die Argumentation bzgl. eines Merkblatts, das dem Prüfling mit der Prüfungsaufgabe übergeben wurde, HessVGH, Beschluss vom 20. 6. 1989 – 6 UE 2779/88 –, juris, Rdnr. 32 (bezogen auf die Täuschung in einer Examenshausarbeit im Rahmen des Ersten Juristischen Staatsexamens).

regeln wissenschaftlicher Redlichkeit halten muss, und ermahnt ihn zugleich – im Sinne einer „letzten Chance“ –, nochmals den Entstehungsprozess der Arbeit Revue passieren zu lassen und etwaiges wissenschaftliches Fehlverhalten zu korrigieren. Die ehrenwörtliche Erklärung dient damit der letztmaligen Selbstkontrolle des Doktoranden. Dass Herr Frhr. zu Guttenberg insbesondere zu diesem Zeitpunkt verborgen blieb, wie er mit seinen Quellen umgegangen ist, darf angesichts des von ihm gepflegten Arbeitsstils ausgeschlossen werden.

Soweit in der Öffentlichkeit die Vermutung geäußert wurde, Herr Frhr. zu Guttenberg habe die Dienste eines „ghostwriters“ in Anspruch genommen, hat die Kommission keine Feststellungen treffen können. Für Aufklärung kann insoweit nur Herr Frhr. zu Guttenberg selbst sorgen. Angesichts dieser Sachlage musste die Kommission bei der Erstellung des Berichts entsprechend der Versicherungen von Herrn Frhr. zu Guttenberg davon ausgehen, dass die Dissertation von ihm selbst verfasst wurde. Im Übrigen würde die Tätigkeit eines „ghostwriters“ an der festgestellten bewussten Täuschung nichts ändern, weil „ghostwriting“ die intensivste Form der Täuschung über die Autorschaft ist.

Nach alledem steht für die Kommission ein vorsätzliches wissenschaftliches Fehlverhalten von Herrn Frhr. zu Guttenberg außer Frage.

IV.

Mitverantwortung

Die Kommission stellt fest, dass die Gutachter des Promotionsverfahrens im Sinne der „Regeln über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Bayreuth“ keine Mitverantwortung für das wissenschaftliche Fehlverhalten von Herrn Frhr. zu Guttenberg trifft. Es ist festzuhalten, dass auch die Gutachter getäuscht wurden.

Nach Nr. 2.2 der Regeln kann sich eine Mitverantwortung für Fehlverhalten insbesondere aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, aus dem Mitwissen um Fälschungen durch andere oder durch die grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben. Den Gutachtern sind aus Sicht der Kommission solche oder vergleichbare Vorwürfe nicht zu machen.

Herr Prof. Häberle hat dargelegt, wie er generell Promotionsprojekte betreut und wie er, diesen Grundsätzen folgend, im Fall von Herrn Frhr. zu Guttenberg vorgegangen ist. So hat Herr Prof. Häberle erläutert, wie die Themenstellung im Rahmen seiner Teilnahme am Seminar von Herrn Prof. Häberle von Herrn Frhr. zu Guttenberg selbst entwickelt wurde (in seiner Stellungnahme hat Herr Frhr. zu Guttenberg dies bestätigt) und wie er (Prof. Häberle) sodann über die Jahre den Fortschritt der einzelnen Teile der Arbeit durch Kontrollen und kritische Anmerkungen verfolgt hat.⁴⁷

Herr Prof. Häberle konnte sich dabei, wie er berichtet hat, von Anfang an auch überzeugen, dass die Weite des Themas, das über (europa-)rechtsdogmatische Aspekte hinausgeht und europarechtspolitische, auslandsrechtskundlich-komparative, verfassungshistorische sowie politikwissenschaftlich-institutionenkundliche Facetten miteinbezieht, vom Doktoranden zu bewältigen war. Die Teilentwürfe, die Herr Frhr. zu Guttenberg regelmäßig vorlegte, ließen aus Sicht von Herrn Prof. Häberle keinen anderen Schluss zu. Herr Prof. Häberle wusste zwar um die eher mäßige Note, die Herr Frhr. zu Guttenberg im Ersten Staatexamen erreicht hatte, er kannte aber Herrn Frhr. zu Guttenberg aus seinem Seminar, in dem er, wie Herr Prof. Häberle betont hat, durch „rhetorisch erstklassig“ vorgetragene und in der Sache „hervorragende Diskussionsbeiträge“ aufgefallen sei. Aus dieser Zeit im Seminar war Herrn Prof. Häberle das Interesse von Herrn Frhr. zu Guttenberg an der US-Verfassungsgeschichte bekannt.

Prof. Häberle war, wie er der Kommission erklärt hat, „von der Idee fasziniert“, die Verfassungsentstehungsprozesse in den USA und in der EU zu vergleichen; darin sah Herr Prof. Häberle „die Pointe dieses Buches“ und er bestärkte Herrn Frhr. zu Guttenberg, diesen komparativen Ansatz, der in der Rechtswissenschaft so noch nicht verfolgt worden sei, zu entfalten. Herr Prof. Häberle hat sich, wie er gegenüber der Kommission erläutert hat, auch bei Herrn Frhr. zu Guttenberg vom Grundsatz des „pädagogischen Optimismus“ leiten lassen, kraft dessen er jedem Doktoranden mit einer behutsam eingreifenden Mischung aus Ermutigung und Kritik zutraut, die große Aufgabe, eine Dissertation anzufertigen, bewältigen zu können. Diese Haltung lebt entscheidend, einer guten akademischen Tradition folgend, von

⁴⁷ Generell zum praktizierten Betreuungsstil *Peter Häberle*, Pädagogische Briefe an einen jungen Verfassungsjuristen, Tübingen 2010, S. 30 f., S. 49 f., S. 57. Vgl. zur Orientierung auch § 6 der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln: „Der Betreuer/Die Betreuerin der Dissertation überprüft in regelmäßigen Abständen den Fortschritt der Dissertation. Dies kann durch die Durchsicht und Besprechung von Teilentwürfen oder im Rahmen von Doktorandenseminaren geschehen.“ – Zum Betreuungsstil im konkreten Fall aufschlussreich auch der Beitrag von *Heribert Prantl*, Süddeutsche Zeitung, Nr. 83 vom 9./10. 4. 2011, S. 3.

einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Promotionsbetreuer und dem Doktoranden. Diese Haltung mag unter den aktuellen universitären Rahmenbedingungen idealistisch erscheinen, entspricht aber einem umfassenden Verständnis von „Wissenschaft als Lebensform“⁴⁸, dem Herr Prof. Häberle sich erkennbar verpflichtet weiß.

Auf der Basis dieses Vertrauensverhältnisses gab es für Herrn Prof. Häberle keinen Anhaltspunkt dafür, anzunehmen, dass Herr Frhr. zu Guttenberg Grundregeln wissenschaftlicher Redlichkeit nicht beachten würde. Es war für ihn – ebenso wie für den Zweitgutachter – zudem nicht erkennbar, dass es sich bei der Arbeit weithin um eine Ansammlung von Plagiaten handelt. Aus Sicht der Kommission sind etwaige Stilbrüche nicht derart offensichtlich, dass sie bei den Gutachtern einen Verdacht hätten auslösen müssen. Dazu trägt ein durchaus eigenwilliger, aber doch weithin einheitlicher Stil bei, der an eingängig zu lesende Vortragstexte und gut lesbare Beiträge des ambitionierten politischen Feuilletons erinnert. Dass sich bei den Gutachtern der Eindruck eines stilistisch weithin kohärenten Textes eingestellt hat, kann die Kommission nachvollziehen.

Angesichts der Themenwahl, die sich auf aktuelle europapolitische Vorgänge bezog, lag es für Herrn Prof. Häberle auch nahe, dass der Doktorand Zeitungsliteratur und Internetquellen heranzog, denn „bei den gedrängten, raschen, fließenden Entwicklungen ist dies auch gar nicht anders möglich. Die allgemeine wissenschaftliche Literatur hinkt immer wieder der raschen Entwicklung hinterher“ (Anlage 1, Erstgutachten Prof. Häberle, S. 5). Wegen des von Herrn Prof. Häberle vorausgesetzten Vertrauens, das die Basis eines jeden Promotionsverhältnisses ist, gab es für Prof. Häberle keinen Anlass daran zu zweifeln, dass Herr Frhr. zu Guttenberg insbesondere bei der Auswertung und Verwendung dieser Quellen in einer wissenschaftlichen Standards entsprechenden Weise arbeiten würde. Davon geht ersichtlich auch das Erstgutachten aus, das aus Sicht der Kommissionsmitglieder, die durchweg über Erfahrung bei der Erstellung von Gutachten in Promotionsverfahren verfügen, als solide erstellt und in sich plausibel erscheint.

Gleiches gilt für das Zweitgutachten, das Herr Prof. Streinz verfasst hat. Dass Herr Prof. Streinz als Zweitgutachter in Betracht kam, erkläre sich, wie beide Gutachter erläutert haben, zum einen aus der dezidiert europarechtlichen Expertise von Herrn Prof. Streinz, zum anderen

⁴⁸ S. hierzu *Jürgen Mittelstraß*, *Wissenschaft als Lebensform. Reden über philosophische Orientierungen in Wissenschaft und Universität*, Frankfurt a.M. 1982, S. 25 ff.

aus der gemeinsamen Arbeit in der Bayreuther Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht, die auch nach dem Wechsel von Herrn Prof. Streinz an die Ludwig-Maximilians-Universität München fortgesetzt worden sei.

Herr Prof. Streinz hat eingehend erläutert, dass er das Gutachten, den Konventionen rechtswissenschaftlicher Promotionsverfahren entsprechend, als Vertretbarkeitskontrolle angelegt habe, also sich von der Frage habe leiten lassen, ob die Note des Erstgutachtens plausibel erscheine (vgl. Anlage 2, Zweitgutachten Prof. Streinz, S. 4: „jedenfalls vertretbare Ansätze und Ergebnisse“). Aus Sicht der Kommission hat der Zweitgutachter dies – wenn man sich die Usancen rechtswissenschaftlicher Promotionsverfahren vor Augen führt – in einem vergleichsweise ausführlichen Zweitgutachten z.T. überaus detailliert veranschaulicht. Auch für den Zweitgutachter war aus damaliger Sicht kein Anhaltspunkt dafür erkennbar, dass Herr Frhr. zu Guttenberg massiv gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen würde.

Allerdings hätte beiden Gutachtern auffallen können, dass Herr Frhr. zu Guttenberg wiederholt auf unveröffentlichte Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages Bezug nahm. Es hätte daher nahegelegen, die Vorlage dieser Ausarbeitungen zu verlangen und sie sodann einzusehen.

Von beiden Gutachtern konnte im Übrigen nicht erwartet werden, dass sie den Doktoranden „beaufsichtigen“. Geisteswissenschaftliche Dissertationen (wie die hier in Rede stehende von Herrn Frhr. zu Guttenberg) entstehen anders als naturwissenschaftlich-experimentell angelegte Dissertationen nicht in arbeitsteilig angelegten Settings, die von einem Projektleiter auf der Basis eines umfangreicher angelegten Studiendesigns gesteuert werden. In einem solchen Rahmen liegt es nahe, von einer Aufsichts- bzw. einer damit verbundenen gesteigerten Betreuungspflicht auszugehen und jedenfalls (so Nr. 2.2 der Regeln) die grobe Vernachlässigung dieser Pflicht als Mitverantwortung für das Fehlverhalten eines Doktoranden zu werten. Aber auch dann ist die primäre Eigenverantwortung des Doktoranden anzuerkennen. Sie steht bei geisteswissenschaftlichen Promotionsprojekten deutlicher im Vordergrund und geht typischerweise mit Betreuungsangeboten des Doktorvaters bzw. der Doktormutter einher, die der Doktorand bzw. die Doktorandin annehmen, aber auch ablehnen

kann, wenn aus seiner oder ihrer Sicht Beratungsbedarf nicht besteht.⁴⁹ Diese Beratungsangebote hat auch Herr Prof. Häberle unterbreitet, ohne dass sie von Herrn Frhr. zu Guttenberg genutzt worden wären.

Das Maß der Selbstverantwortung, dem ein Doktorand gerecht werden muss, ist höher anzusiedeln als bei einer Studienabschlussarbeit: Während die Studienabschlussarbeit die Fähigkeit belegen soll, „selbständig die Probleme des Fachs zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen“⁵⁰, gilt für die Dissertation, dass sie „eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen“⁵¹ muss. Die Selbständigkeit der Leistung verlangt ein gesteigertes Maß an Selbstverantwortung, dem ein Doktorand, namentlich wenn er bereits fortgeschrittenen Alters ist, gerecht werden muss.

Auch sonstigen Personen, die am Promotionsverfahren beteiligt waren, ist eine Mitverantwortung am Fehlverhalten von Herrn Frhr. zu Guttenberg nicht vorzuwerfen. Das gilt namentlich für die Mitglieder des damaligen Prüfungsausschusses, die am mündlichen Prüfungsteil des Promotionsverfahrens beteiligt waren. Dass Herr Frhr. zu Guttenberg bei der Erstellung der Dissertation gegen die Standards wissenschaftlicher Redlichkeit verstoßen hatte, war aufgrund seines nach dem Bericht der beiden Gutachter überaus überzeugenden Auftretens in der mündlichen Prüfung nicht anzunehmen; hier habe sich für alle Beteiligten der Schluss aufgedrängt, dass Herr Frhr. zu Guttenberg nicht nur hinsichtlich des Themenspektrums seiner Dissertation über souveränes Wissen verfügte und dieses auch rhetorisch überzeugend darzustellen wusste.

Der Vorwurf der Mitverantwortung für das Fehlverhalten ist auch gegenüber dem damaligen Dekan nicht zu erheben. Dass er Herrn Frhr. zu Guttenberg von dem Erfordernis dispensiert

⁴⁹ In diesem Sinne etwa § 7 Satz 1 der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster: „Die Anfertigung der Dissertation soll betreut werden.“

⁵⁰ Exemplarisch: § 1 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Polymer Science an der Universität Bayreuth; siehe als Beispiel ferner § 1 Satz 1 und Satz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth: „Durch die Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums Materialwissenschaft und Werkstofftechnik wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die die Zielsetzungen des Studiengangs darstellen. Diese umfassen Kenntnisse über die Grundlagen der Ingenieurwissenschaften und die zugehörigen Lösungsansätze im Bereich der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik sowie Methoden zu deren systematischer Anwendung.“

⁵¹ Beispiel: § 10 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth.

hat, die für das Promotionsverfahren eigentlich gebotene Note vorweisen zu müssen,⁵² entsprach den Konventionen praktisch aller juristischen Fakultäten in Deutschland, die einen solchen Dispens vorsehen.⁵³ Angesichts der traditionell nach strengen Bewertungskriterien zustande kommenden Noten des juristischen Staatsexamens (was vor allem auf die anonyme Bewertung der Examensklausuren zurückzuführen ist) kann sich das in den Promotionsordnungen übliche Notenerfordernis („voll befriedigend“ oder besser) für wissenschaftlich ambitionierte Juristinnen und Juristen als Barriere darstellen, die den Weg zu einem Promotionsprojekt versperrt.⁵⁴

Da sich Herr Frhr. zu Guttenberg im Seminar von Herrn Prof. Häberle als wissenschaftlich interessiert und ambitioniert gezeigt hatte, hatte Herr Prof. Häberle als Promotionsbetreuer den Dispens empfohlen, ebenso Herr Prof. Streinz; Herr Prof. Häberle hatte zudem die Betreuung des Promotionsvorhabens übernommen. Außerdem hatte Herr Frhr. zu Guttenberg zwei Seminare besucht und zwei mit der Note „gut“ bewertete Seminarhausarbeiten geschrieben. Der damalige Dekan, dem insoweit nur eine auf die formalen Voraussetzungen bezogene Kontrollfunktion zukam, entsprach sodann dem Antrag, weil die Voraussetzungen zweifelsfrei vorlagen.

Dass finanzielle Zuwendungen von dritter Seite das Promotionsverfahren von Herrn Frhr. zu Guttenberg zu keiner Zeit beeinflusst haben, hat die Hochschulleitung mit Blick auf die zeitweilige Förderung des Medizinmanagement-Lehrstuhls durch ein Unternehmen der Gesundheitswirtschaft klargestellt (Medienmitteilung des Präsidenten vom 25. 2. 2011).⁵⁵ Die Kommission sieht keinen Grund, an der Richtigkeit dieses Ergebnisses zu zweifeln.

Schließlich fehlt aus Sicht der Kommission bei einer an Fakten – nicht an Vorurteilen und Spekulationen – orientierten Betrachtung jeder tatsächliche Anhaltspunkt dafür, dass es zu rechtlich zweifelhaften Einflussnahmen auf die Entstehung der Promotion oder den Verlauf des Promotionsverfahrens gekommen sein könnte.

⁵² Vgl. § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

⁵³ Soweit ersichtlich, kennt nur die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München eine vergleichbare Regelung nicht.

⁵⁴ In der staatlichen Pflichtfachprüfung der sog. ersten Prüfung (häufig noch „erstes juristisches Staatsexamen“ genannt) soll die Befähigung zum Richterberuf nachgewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz). Die sog. erste Prüfung ist also kein Verfahren, das primär auf den Nachweis wissenschaftlicher Kompetenzen ausgerichtet wäre.

⁵⁵ <http://www.uni-bayreuth.de/presse/info/2011/041-038-gutten.pdf>.

V.

Benotung der Dissertation

Die Frage der Benotung („summa cum laude“) ist aus Sicht der Kommission nicht unter dem Gesichtspunkt der Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten abzuhandeln. „Notengebung ist [...] als Beurteilung geistiger oder künstlerischer Leistung immer ein subjektiver und damit angreifbarer Vorgang“.⁵⁶ Je nach wissenschaftlicher Disziplin und der dort vorherrschenden „Promotionskultur“ werden die Kriterien, die über die Notenstufe entscheiden, anders – aus Sicht der einen: streng, aus Sicht der anderen: zu streng – ausfallen. Im Kern geht es um unvermeidlich einschätzungsabhängige Bewertungen einer akademischen Leistung, die in Bindung an die Abstufung im Notenspektrum (einschließlich der Definition der Notenstufen) nachvollziehbar zu begründen sind.

Aus heutiger Sicht – im Wissen um das Plagiat – würde man sich noch eingehendere Ausführungen zur „Originalität“ (so die Formulierung von Herrn Prof. Streinz, Anlage 2, Zweitgutachten Prof. Streinz, S. 4), also zum „innovative[n] Charakter“⁵⁷ bzw. zum „Neuigkeitswert“⁵⁸ der Arbeit – und damit zum Ausmaß des wissenschaftlichen Fortschritts – wünschen.⁵⁹ Für die Kommission erschließt sich die „Originalität“ des Ansatzes nicht ohne Weiteres. Dass hierfür die erstmalige Aufbereitung der Thematik in monographischer Form ausreicht (wie offenbar die Gutachter meinen), erscheint der Kommission zweifelhaft. Auch ist für die Kommission nicht zu erkennen, welches die hervorstechenden Thesen oder die besonderen Ergebnisse der Arbeit sind, derentwegen die Vergabe der Höchstnote gerechtfertigt erschien. Aus heutiger Sicht wäre es zu begrüßen gewesen, wenn die – durchaus vorhandenen –⁶⁰ Kriterien, die aus Sicht der Gutachter für ein „summa cum laude“ gesprochen

⁵⁶ *Ingo von Münch*, Promotion, 3. Aufl., Tübingen 2006, S. 106.

⁵⁷ *Helmuth Schulze-Fielitz*, Was macht Qualität öffentlich-rechtlicher Forschung aus?, Jahrbuch des öffentlichen Rechts Neue Folge (JöR N.F.) Bd. 50 (2002), S. 1 (40 ff.).

⁵⁸ *Schulze-Fielitz* (Fußn. 57), S. 46 ff.

⁵⁹ Herr Prof. Streinz hat gegenüber der Kommission erklärt, für ihn habe das Originelle der Arbeit insbesondere darin bestanden, dass sie das Thema „umfassend ausgeleuchtet“ habe. Herr Prof. Häberle hat u.a. auf die überaus gelungene „Strukturierung des riesigen Problemfeldes“ (Anlage 1, S. 8) hingewiesen.

⁶⁰ Nimmt man etwa den „Promotionsleitfaden“ von Herrn Prof. Streinz zur Kenntnis, dann wird nachvollziehbar, warum aus seiner Sicht die Note „summa cum laude“ gerechtfertigt erschien; dort heißt es (<http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/streinz/promotionsleitfaden/promotionsleitfaden.pdf>, sub VIII., S. 5): „Für die Spitzennote ‚summa cum laude‘ muss die Arbeit von herausragender Qualität sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Arbeit in besonderer Weise durch inter- oder intradisziplinäre Ansätze hervorsteicht, d.h. Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften (z.B. Ökonomie, Politologie oder ähnliches) oder aus anderen Teildiszi-

haben, noch klarer benannt worden wären. Immerhin geht es um die Höchstnote in einem Promotionsverfahren, die in manchen Wissenschaften nur höchst selten vergeben wird, also dort den herausragenden Ausnahmefall bildet.

Es ist allerdings zu betonen, dass sich im Nachhinein – im Wissen um das Plagiat – manches klarer darstellt als zur Zeit der Erstellung der Gutachten. Ob die Dissertation in Promotionsverfahren, die sich auf andere Fächer beziehen (etwa die Geschichts- oder die Politikwissenschaft), aus der Perspektive der für sie geltenden Erkenntnisinteressen, Qualitätskriterien und Benotungsstandards seinerzeit mit „summa cum laude“ bewertet worden wäre, lässt sich – insbesondere im Rückblick, nachdem das Plagiat erkannt ist – schwer beurteilen. Jede Wissenschaftsdisziplin muss über die ihr relevant erscheinenden Gegenstände, Methoden, Problemzugänge und Argumentationsstile selbst entscheiden und diese im wissenschaftlichen Diskurs mit anderen Disziplinen als legitim ausweisen. Nicht jedes Unbehagen der einen Wissenschaftsdisziplin gegenüber Fragestellungen einer anderen Wissenschaftsdisziplin stellt deren Wissenschaftlichkeit in Frage. Es deutet möglicherweise nur auf ein anderes Wissenschaftsverständnis hin und unterstreicht damit ein Wesensmerkmal von Wissenschaft, ihre Pluralität.

VI.

Empfehlungen

Der Vorfall hat sich an einer bayerischen Universität ereignet. Derartige Vorfälle ereignen sich auch an jeder anderen Universität. Es gibt keinen „Fall Bayreuth“. Vielmehr handelt es sich – wie auch die Erfahrung der zur Kommission hinzugezogenen Experten bestätigt – um einen Fall, der nicht auf strukturelle Defizite an der Universität Bayreuth zurückzuführen ist. Strukturell ist allein die Tatsache, dass dort, wo zum Zwecke der Qualifikation geprüft wird, auch mit Täuschungsversuchen zu rechnen ist. Keine Dozentin und kein Dozent ist trotz aller ggf. auszubauenden Präventionsmaßnahmen prinzipiell davor gefeit, getäuscht zu werden. Dass die Universität Bayreuth derart in den Fokus der Medien- und Fachöffentlichkeit geraten ist, hat weniger mit dem Plagiat als solchem zu tun als mit der Prominenz dessen, der es zu

plinen der Rechtswissenschaft, insbesondere aus den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Methodenlehre, Rechtsvergleichung) sinnvoll nutzt.“

verantworten hat. Insbesondere die Promotionsordnungen der Universität Bayreuth weisen keine generellen Defizite auf, sondern entsprechen im Wesentlichen dem Standard, der auch an anderen Universitäten gilt.

Gleichwohl wird jede Universität – auch die Universität Bayreuth – einen solchen Vorfall zum Anlass nehmen, zu fragen, ob sich die institutionellen Bedingungen von Promotionsverfahren verbessern lassen.

Die Kommission empfiehlt daher der Hochschulleitung, in Zusammenarbeit mit den hochschulrechtlich zuständigen Gremien darüber zu entscheiden, welche der nachfolgend aufgeführten Vorschläge, Anregungen und Hinweise zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis weiterverfolgt werden und ggf. umzusetzen sind. Die Kommission betont, dass sich die Vorschläge nicht nur auf die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät beziehen, sondern generell alle Fakultäten im Blick haben, wobei jeweils die disziplinspezifischen Besonderheiten berücksichtigt werden müssen.

1. Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis bei der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, insb. im Promotionsverfahren

1.1

Die Kommission hält in allen Studiengängen eine im Curriculum verpflichtend vorgeschriebene Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten zu Beginn des Studiums für unabdingbar. Das gilt auch für das rechtswissenschaftliche Studium, in dem es eine nach einheitlichen Kriterien erfolgende obligatorische Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten noch nicht gibt. Die möglichst früh entstehende Vertrautheit mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis ist die beste Voraussetzung für deren Beachtung bei der Erstellung einer Dissertation.

1.2

Die Kommission empfiehlt allen Fakultäten zu überprüfen, ob sich die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden in einem Rahmen vollzieht, der die dauerhafte Vertrautheit mit den Standards guter wissenschaftlicher Praxis sicherstellt. Hierbei sind unterschiedliche Formen, Betreuungsangebote zu unterbreiten, vorstellbar. Die Be-

betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden kann beispielsweise in Graduierten- bzw. Promotionskollegs bzw. im Rahmen strukturierter Promotionsprogramme geschehen, wobei ein „Mentorat“⁶¹, eine „mentoring group“⁶² oder ein „Thesis Advisory Committee (TAC)“⁶³ für die Entstehung der Dissertation besonders förderlich sein können. Denkbar sind auch andere Formen strukturierter Doktorandenbetreuung. Hierbei muss insbesondere über die Einbindung externer Doktorandinnen und Doktoranden nachgedacht werden, also solcher Promovenden, die nicht als wissenschaftliche Mitarbeiter tätig sind und auch keinem universitären bzw. an einer Universität angesiedelten Promotionskolleg angehören. Die sog. externe Promotion,⁶⁴ die insbesondere in den Geisteswissenschaften eine lange Tradition hat, ist eine legitime Form der Dissertationsentstehung. Externe Promovenden sind Teil der *scientific community*, deren Urteil sie sich regelmäßig (z.B. im Rahmen verpflichtender Doktorandenkolloquien bzw. -seminare) aussetzen müssen.

1.3

Das Vertrauensverhältnis zwischen Promotionsbetreuer/in und Promovend/in sollte durch eine regelmäßig aktualisierte Promotions- bzw. Betreuungsvereinbarung gerahmt werden, wie sie zahlreiche – auch rechtswissenschaftliche –⁶⁵ Fakultäten kennen. Im Grunde formalisiert die Promotionsvereinbarung ohnehin das, was schon jetzt in gelingenden Promotionsbetreuungsverhältnissen geschieht. Sie stellt für alle Beteiligten – nicht nur für den Promovenden oder die Promovendin – eine Orientierungshilfe bei der inhaltlichen und zeitlichen Strukturierung des Dissertationsprojektes dar. Das Exposé eines Promotionsprojektes einschließlich eines Zeitplans sollte Teil einer Promotionsvereinbarung sein.

⁶¹ § 5 der Promotionsordnung der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften / Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT).

⁶² § 7 Abs. 1 Satz 4 der Promotionsordnung für die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth.

⁶³ Informationen hierzu z.B. auf der Homepage der National University of Singapore NUS Graduate School for Integrative Sciences and Engineering, http://www.nus.edu.sg/ngs/tac_ngss.html.

⁶⁴ Die zuweilen synonym verwandte Formulierung „freie Promotion“ ist irreführend, weil sie so verstanden werden könnte, als wären andere Formen der Promotion Ausdruck der Unfreiheit.

⁶⁵ Vgl. etwa § 7 der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen, § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum sowie § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg.

1.4

Die Kommission bittet die Fakultäten zu prüfen, ob sich diejenigen, die Promotionsprojekte betreuen dürfen, in erster Linie also die Professorinnen und Professoren, im Wege der ggf. normativ stabilisierten Selbstverpflichtung auf eine Höchstzahl aktuell betreuter Promotionsprojekte verständigen können. Es liegt auf der Hand, dass mit der Zahl der Promovenden auch die Wahrscheinlichkeit steigt, weniger Zeit für die Betreuung und Bewertung der Arbeiten zur Verfügung zu haben. Die Hochschulleitung wird gebeten, dies durch eine adäquate Gestaltung von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zu flankieren, also die Erhöhung der Promotionszahlen, wenn überhaupt, nur sehr maßvoll anzuregen.

1.5

Die Kommission empfiehlt, das Verfahren der Annahme zur Promotion zu formalisieren. Ein klar geregeltes Anmeldeverfahren, das beispielsweise auch in rechtswissenschaftlichen Fakultäten anderer Universitäten bekannt ist,⁶⁶ schafft für alle Beteiligten Verbindlichkeit und erleichtert insbesondere den Professorinnen und Professoren den Überblick über die Zahl der betreuten Promotionsprojekte.

1.6

Die Kommission regt an, in den Promotionsordnungen bestehende Dispensregelungen – also die Möglichkeit, sich von bestimmten Notenerfordernissen, die eigentlich erfüllt sein müssen, befreien zu lassen – zu überprüfen.⁶⁷ Die Dispensgrenze sollte nicht zu niedrig angesiedelt sein. So könnte etwa für den Bereich der Rechtswissenschaften die derzeit bestehende Dispensgrenze nach dem Vorbild anderer juristischer Fakultäten angehoben werden.⁶⁸ Die derzeit in der Rechtswissenschaft für einen Dispens erforderlichen mindestens mit „gut“ bewerteten Seminarscheine⁶⁹ sollten zudem im Studium erbracht werden. Werden die Scheine erst nach Abschluss des Studiums erbracht, ist die

⁶⁶ Vgl. etwa § 4 der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder § 4 der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

⁶⁷ Eine solche Prüfung könnte auch der Frage nachgehen, ob Dispense überhaupt sinnvoll sind.

⁶⁸ Von derzeit 6,5 (befriedigend) z.B. auf 7,5 (befriedigend), so etwa § 2 Abs. 6 Satz 1 der Juristischen Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

⁶⁹ § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth.

Examensnote bekannt. Es ist dann zumindest denkbar, dass die Erwartungshaltung entsteht, alles andere als die Bewertung der Seminarleistungen mit mindestens der Note „gut“ sei eine Zumutung. Dies würde vermieden, wenn die Seminare während des Studiums absolviert werden müssen; Seminarleistungen im Studium werden nicht mit Blick auf die Dispensvoraussetzungen einer Promotion bewertet.

1.7

Die Kommission empfiehlt die Einführung der Pflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin (anstelle einer etwaigen „ehrenwörtliche[n] Erklärung“⁷⁰). Dadurch würde die Verantwortung des Promovenden bzw. der Promovenden für die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis unterstrichen. Die eidesstattliche Versicherung könnte sich auch darauf erstrecken, dass die Hilfe Dritter nicht in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen wurde.⁷¹ Das Bayerische Hochschulgesetz lässt die Einführung einer solchen Pflicht zu.⁷² Bislang sieht die Promotionsordnung nur einer juristischen Fakultät in Bayern die Pflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor.⁷³ Auch einige Promotionsordnungen der Universität Bayreuth, etwa die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftlichen Fakultät⁷⁴ oder

⁷⁰ § 8 Abs. 2 Nr. 6 der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth. – Die Promotionsordnungen der anderen Fakultäten der Universität Bayreuth kennen diese Erklärung ebenfalls, ohne sie allerdings „ehrenwörtliche Erklärung“ zu nennen. Von einer „ehrenwörtlichen Versicherung“ spricht § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg; die Promotionsordnungen der übrigen juristischen Fakultäten in Bayern verwenden das Wort „ehrenwörtlich“ nicht.

⁷¹ Vgl. hierzu – allerdings ohne Koppelung an eine eidesstattliche Versicherung – § 7 Abs. 2 Buchst. a der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover: „Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer [...] Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat. Zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört auch die strikte Beachtung des urheberrechtlichen Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist.“

⁷² Art. 64 Abs. 1 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz: „In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.“

⁷³ § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

⁷⁴ Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion u.a. beizufügen „folgende eidesstattliche Versicherung: „Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.““

die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät,⁷⁵ kennen die eidesstattliche Versicherung.⁷⁶

1.8

Die Kommission rät zu einem behutsamen Einsatz von sog. Plagiatssoftware. Der obligatorische Einsatz von Plagiatssoftware könnte als Generalverdacht missverstanden werden und damit der Wissenschaft die Vertrauensbasis entziehen, deren Stabilisierung der Einsatz von Plagiatssoftware eigentlich dienen soll. Die Promotionsordnungen der Universität Bayreuth könnten – soweit noch nicht geschehen –⁷⁷ vorsehen, dass alle Dissertationen elektronisch eingereicht werden müssen und sodann nach dem Zufallsprinzip geprüft werden dürfen, also auch geprüft werden können; darüber hinaus sollten Prüfungen mittels Plagiatssoftware nur bei konkretem Verdacht durchgeführt werden. Die Fakultäten müssten verbindlich klären, wer die Prüfungen mittels Plagiatssoftware durchführt. Hierbei sollte bedacht werden, dass die Ergebnisse einer Prüfung mittels Plagiatssoftware in aller Regel einer verständigen Nachbearbeitung bedürfen, denn nicht alles, was mittels einer Plagiatssoftware angezeigt wird, muss auch ein Plagiat sein (man denke etwa an Gesetzestexte, die in juristischen Promotionen genannt werden). Bedacht werden sollten auch die Grenzen der Plagiatssoftware. Sie erfasst keine nicht-öffentlich zugänglichen Datenbanken, wie sie etwa in der Rechtswissenschaft verbreitet sind. Außerdem gibt es Dissertationen (wie etwa auf Archivarbeiten beruhende geschichtswissenschaftliche Studien), die in aller Regel durch einen Abgleich mit im Internet verfügbaren Quellen nicht überprüft werden können. Die Verwendung einer Plagiatssoftware ist kein „Allheilmittel“ gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, wohl

⁷⁵ Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion u.a. beizufügen „folgende eidesstattliche Versicherung: ‚Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.‘“

⁷⁶ Pflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auch in § 37 Abs. 2 Nr. 4 der Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang der Graduate School „Mitteleuropa und angelsächsische Welt – 1300-2000 – Central Europe and the English-Speaking World“ an der Universität Bayreuth, in § 10 Abs. 2 S. 5 Nr. 4 der Promotionsordnung für die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth sowie in § 38 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 der Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth.

⁷⁷ Gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 Nr. 3 der Promotionsordnung für die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth sind dem Antrag auf Zulassung zur Promotion u.a. beizufügen „drei Exemplare der Dissertation sowie eine textgleiche elektronische Version im Format WORD auf einem geeigneten Datenträger.“

aber eine Maßnahme unter vielen, die wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegenwirken kann.

1.9

Die Kommission empfiehlt, das Verfahren der Auslegung von Doktorarbeiten zu überprüfen. Es könnte sinnvoll sein, die Auslegung in Druckform durch eine elektronische Auslegung (etwa in einem Fakultäts-Intranet) zu ergänzen. Außerdem sollte geprüft werden, ob alternativ zur Stellungnahme-Möglichkeit, die mit der Auslegung verbunden ist, eine Stellungnahme-Pflicht zumindest der engeren Fachkollegen eingeführt wird.⁷⁸ Sie würde verdeutlichen, dass sich nicht nur die Gutachter des Promotionsverfahrens mit der Doktorarbeit auseinandergesetzt haben.

1.10

Die Kommission regt an zu prüfen, ob die bisherige Rolle des Dekans bzw. der Dekanin bei der Bestimmung der Gutachter eines Promotionsverfahrens nicht von der Promotionskommission übernommen werden sollte. Die kollegiale Verantwortung für das Promotionsverfahren würde dadurch gestärkt und der Dekan bzw. die Dekanin würde von einer Aufgabe entlastet.

1.11

Die Kommission regt an, dass bei Schnittstellen-Themen, die den Kernbereich des eigenen Fachs (einschließlich der Grundlagenfächer)⁷⁹ überschreiten, fakultativ oder obligatorisch ein (Zweit-)Gutachter einer anderen Fakultät bestellt werden kann, wie dies auch an anderen, namentlich rechtswissenschaftlichen Fakultäten üblich ist.⁸⁰ Die

⁷⁸ Zur Orientierung § 11 der Promotionsordnung der TU München: „Ist die Dissertation von allen Prüfern mindestens mit der Note 4,0 beurteilt worden, so stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation mit Lebenslauf und Gutachten sämtlichen Hochschullehrern der Fakultät in der von der Fakultät festgelegten Weise zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird. Die Stellungnahme erfolgt schriftlich ‚für Annahme‘ oder unter Angabe von Gründen ‚gegen Annahme‘ innerhalb einer vom Dekan festzulegenden Frist von längstens drei Monaten.“

⁷⁹ Im Bereich der Rechtswissenschaft gehören dazu etwa die Rechts- und Verfassungsgeschichte.

⁸⁰ Beispiele: § 10 Abs. 3 der Promotionsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig: „Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zweier Fakultäten an, so kann der Zweitberichtersteller einer anderen Fakultät angehören. Berührt das Thema das Gebiet einer anderen Fakultät, so kann der Dekan einen Hochschullehrer dieser Fakultät um ein weiteres Gutachten (Mitbericht) ersuchen.“ § 9 Abs. 3 der Juristischen Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: „Wenn die thematische Besonderheit der Arbeit dies erforderlich erscheinen läßt, insbesondere wenn die Arbeit dem Grenzgebiet zweier Fakultäten oder Fächer angehört, kann der Dekan einen der Berichtersteller oder einen weiteren Berichtersteller aus der anderen Fakultät oder dem anderen Fach oder ein habilitiertes Mitglied einer auswärtigen Fakultät bestellen.“ § 10 Abs. 3 Satz 1 der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen

fachliche Fundiertheit des Urteils über die Dissertation wird dadurch gestärkt. Schon jetzt kennen die Promotionsordnungen der Universität Bayreuth die Möglichkeit, dass die Promotionskommission, sofern sie es für erforderlich hält, weitere Gutachten anfordert, „um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten“.⁸¹

1.12

Die Kommission regt an, dass immer dann, wenn Erst- und Zweitgutachter die Höchstnote „summa cum laude“ vorschlagen, mindestens⁸² eine (ggf. externe) Kollegin bzw. ein (ggf. externer) Kollege mit einem weiteren Gutachten beauftragt wird.⁸³ Dementsprechend sieht beispielsweise § 9 Abs. 3 Satz der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth vor: „Falls die Dissertation mit dem Prädikat ‚ausgezeichnet‘ bewertet wurde, soll die Promotionskommission [...] einen dritten, möglichst auswärtigen Gutachter bestellen.“

1.13

Die Kommission empfiehlt den Fakultäten, über Maßnahmen nachzudenken, die das Bewusstsein noch weiter dafür schärfen, dass die Note „summa cum laude“ die Höchstnote ist. Dazu könnte beispielsweise die Einführung einer weiteren Notenstufe beitragen (etwa die Note „satis bene“).⁸⁴ Ferner könnte sich jede Fakultät in regelmäßigen Abständen auf eine mit „summa cum laude“ benotete Arbeit verständigen, die als Orientierungsgröße für die Benotung (im Sinne eines „Benchmarks“) fungieren würde.

Fakultät der Universität zu Köln: „Zweitberichterstatter/Zweitberichterstatterin können, wenn die Dissertation internationale oder fächerübergreifende Fragestellungen betrifft, auch Mitglieder einer anderen deutschen oder ausländischen Fakultät sein.“ § 11 Abs. 3 Satz 1 der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg „Berührt das Thema der Dissertation eines der Lehrgebiete eines anderen Fachbereichs, so kann die Dekanin oder der Dekan ein Mitglied dieses Fachbereichs um einen weiteren Mitbericht ersuchen.“

⁸¹ § 10 Abs. 3 Satz 2 der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth (bis zu zwei weitere Gutachter); § 9 Abs. 3 Satz 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth (einen weiteren – den dritten – Gutachter); § 9 Abs. 3 Satz 3 der Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth (weitere Gutachter, keine zahlenmäßige Begrenzung).

⁸² Vgl. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München: „Für die Benotung mit ‚summa cum laude‘ ist die Erstellung je eines Votum informativum durch zwei Referenten mit diesem Notenvorschlag erforderlich. Der Benotung müssen zwei Correferenten durch Gegenzeichnung zustimmen.“

⁸³ Zur Orientierung § 9 Abs. 1 der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Grade des Dr. phil. und Dr. rer. pol.: „Ein dritter Referent ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellen, wenn die Dissertation durch einen Referenten abgelehnt wird, einer der Referenten eine Umarbeitung empfiehlt oder beide Referenten die Arbeit mit ‚summa cum laude‘ bewerten.“

⁸⁴ § 11 Satz 1 der Juristischen Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: „satis bene (befriedigend).“

Jede Fakultät kann sich zudem im Sinne einer Orientierungshilfe auf Kriterien verständigen, die in den Gutachten erläutert werden sollten, wenn eine bestimmte Note, etwa „summa cum laude“, vorgeschlagen wird.⁸⁵ Solche Kriterien können auch in die Promotionsordnungen aufgenommen werden.⁸⁶ Überdies sollten die Bewertungsschemata in den Promotionsordnungen angeglichen werden, denn bislang wird teilweise bis zur Notenstufe von 1,5 noch die Gesamtnote „magna cum laude“ erreicht,⁸⁷ teilweise aber schon die Gesamtnote „summa cum laude“.⁸⁸

1.14

Die Kommission empfiehlt, die mündliche Prüfung im Rahmen des Promotionsverfahrens fakultätsöffentlich, ggf. mit Zustimmung des Promovenden bzw. der Promovenden, durchzuführen. Die Prüfungsöffentlichkeit steigert die Transparenz und stärkt das Vertrauen in eine Wissenschaft, die sich allein fachlichen Kriterien verpflichtet weiß.

1.15

Die Kommission rät nachdrücklich dazu an, die Promotionsordnungen aller Fakultäten unter dem Aspekt der Rechtsklarheit zu sichten und ggf. zu ändern. Das gilt insbesondere für die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. So sollte der Verweis auf das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 in § 16 Abs. 5 der Promotionsordnung gestrichen werden, denn dieses Gesetz ist zum 1. 10. 1988 in Bayern außer Kraft getreten.⁸⁹ Überdies sollte hinsichtlich der Entziehung des Doktorgrades das Verhältnis der allgemeinen Vorschrift des Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Regelung über die Täuschung (§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Promotionsordnung) geklärt werden. Promotionsordnungen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth können insoweit als An-

⁸⁵ Beispiel: Empfehlungen zur Bewertung von Dissertationen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald, www.uni-greifswald.de/~mnfak/disskrit.rtf.

⁸⁶ Zur Orientierung siehe § 5 Abs. 3 der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

⁸⁷ § 12 Abs. 2 S. 2 der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth; § 13 Abs. 2 S. 3 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth; § 12 Abs. 2 S. 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth.

⁸⁸ § 15 Abs. 2 S. 2 der Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth.

⁸⁹ Dazu BayVG, Beschluss vom 8. 12. 2008 – 7 ZB 08/1402 –, juris, Rdnr. 12.

regung dienen.⁹⁰ Ferner ist zu prüfen, ob die Möglichkeit der Heilung (§ 16 Abs. 3 der Promotionsordnung) bei fehlendem Täuschungswillen angesichts der naheliegenden Beweisprobleme nicht gestrichen werden sollte.

2. Künftige Rolle der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ im Verhältnis insb. zu den Promotionskommissionen der Fakultäten

Die Kommission fordert die Hochschulleitung auf, die Tätigkeit der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ durch eine Satzung der Universität Bayreuth (vgl. insb. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz) zu regeln. In dieser Satzung müsste u.a. das Verhältnis der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zu den Promotionskommissionen thematisiert werden. Insbesondere sollte im Interesse einer einheitlichen Interpretation der Standards guter wissenschaftlicher Praxis klar gestellt werden, dass die Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ regelmäßig abzuwarten sind.

3. Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit für das Thema „wissenschaftliches Fehlverhalten“

Die Kommission regt die Durchführung einer Fachtagung zu den ethischen und rechtlichen Fragen des wissenschaftlichen Arbeitens u.a. unter Beteiligung des an der Universität Bayreuth bestehenden DFG-Graduiertenkollegs „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“ an. Zu prüfen ist ferner, ob zusätzlich eine möglichst bald durchzuführende fakultätsübergreifende Ringvorlesung u.a. mit externen Referenten und Referentinnen organisiert wird, die sich dem Thema „wissenschaftliches Fehlverhalten“ widmet. Im Rahmen der Fachtagung und der Ringvorlesung könnten beispielsweise auch Referentinnen und Referenten ausländischer Spitzenuniversitäten über ihre Erfahrungen im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten berichten.

⁹⁰ Vgl. etwa § 13 Abs. 2 und 3 der Promotionsordnung der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften / Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT), § 18 Abs. 1 und 4 der Promotionsordnung für die Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) am Institut für Afrikastudien der Universität Bayreuth, § 17 Abs. 1 und 4 der Promotionsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, § 15 Abs. 1 und 4 der Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sowie § 13 Abs. 1 und 4 der Promotionsordnung Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Universität Bayreuth.

Anlage 1

I

Prof. Dr.Dr.h.c. mult. Peter Häberle

Geschäftsführender Direktor des Bayreuther Institutes
für Europäisches Recht und Rechtskultur sowie der
Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht

UNIVERSITÄT BAYREUTH

Postanschrift: Universität Bayreuth
95440 Bayreuth

Tel. (0921) 55-7088 - Fax-Nr. 55-7099

e-mail: peter.haerberle@uni-bayreuth.de

Bayreuth, 23. Oktober 2006

Erstgutachten

zur Dissertation von Herrn MdB *Karl-Theodor zu Guttenberg*:

“Verfassung und Verfassungsvertrag – Konstitutionelle

Entwicklungsstufen in den USA und der EU”

I.

Das Thema wurde vom Verf. selbst gewählt: vor etwa 6 Jahren. Er hätte es längst fertiggestellt, wäre er nicht überraschend zum oberfränkischen Bundestagsabgeordneten gewählt worden. Trotz der enormen Belastung durch sein 2005 “wiederholtes” Bundestagsmandat hat er sich seine hier zu begutachtende Dissertation buchstäblich “abgerungen”. Als langjähriges Mitglied meines öffentlich-rechtlichen Seminars und Hörer der europarechtlichen Vorlesungen meines Kollegen *R. Streinz* (jetzt München), damals Bayreuth, blieb er der Wissenschaft so verbunden, dass ihm jetzt diese ausgezeichnete Dissertation gelang.

Das Thema ist nach wie vor hoch aktuell – bislang ist dem Verf., so wie er es jetzt ausgearbeitet hat, niemand zuvorgekommen. Die Literatur zum Europäischen Verfassungsvertrag von 2004 ist zwar mehr als abundant. Indes ist der *Vergleich* und die detaillierte Bezugnahme auf das “Werden” der USA in den Jahren 1776 bis 1787 und danach noch nie so profund dargestellt worden wie in dieser Arbeit. Der Unterzeichnete hat einen anderen Doktoranden, Herrn *A. Hupka*, im Blick auf Großbritannien und den Europäischen Verfassungsvertrag betreut. Diese Dissertation wurde vor wenigen Monaten sehr erfolgreich abgeschlossen. Jetzt glückt es, die Verbindungslinien zu den USA auszuziehen. Ähnli-

che Arbeiten wären im Blick auf die europäischen Kernländer wie Frankreich und Italien in Angriff zu nehmen. Das mögen jüngere Kollegen in der Zukunft anregen. Hier und heute darf schon vorweg angedeutet werden, dass der Verf. sein großes Thema in mustergültiger Weise bearbeitet hat und viel Lob verdient.

II.

Die Arbeit gliedert sich in folgende *drei Teile* (was für die Drucklegung vielleicht auch so "ausgeflaggt" werden könnte). Auf die *Einleitung A* (S. 1 bis 3) folgt der *zweite Teil B* "*Verfassungserweckung und Verfassungsbestätigung* – konstitutionelle Entwicklungslinien in den USA und der EU" (S. 3 bis 284). Der *dritte Teil C* (S. 284 bis 312) widmet sich dem Gottesbezug in den Verfassungen Europas und den USA.

Im Einzelnen entwickelt sich der Gedankengang in folgenden, den Inhalt gut wiedergebenden Stichworten: "Eckpunkte" der US-amerikanischen Verfassungsentwicklungen wie "Augenblicke und Marksteine des europäischen kulturellen Einflusses", "Der Vorabend der Bundesverfassung" (S. 8 ff.) mit Unterabschnitten, etwa zur "Schlüsselrolle" Virginias, zum Motto "We, the People", "konstitutionelle Selbstfindung und kulturelle Selbstverwirklichung" (S. 23), "Der Kompromiss als Ankerpunkt" amerikanischen Verfassungsverständnisses (S. 25). In einem zweiten Anlauf (S. 29 ff.) werden in einer Art "Parallelaktion" "Eckpunkte und Grundlagen" der europäischen Verfassungsentwicklung sowie des Verfassungsverständnisses erarbeitet. Die Stationen eines Konstitutionalisierungsprozesses begegnen in den Stichworten wie "Von Paneuropa zur Europa-Union" (S. 30). Verfassungsentwürfe nach 1945 (S. 35 ff.), Wege zum Europarat (S. 37 ff.), "Mythos" und Ergebnis der 1950er Jahre (S. 42 f.). Schließlich skizziert der Verf. die Stationen zur Europäischen Verfassung als "Auswahl aus 40 Jahren" (S. 43 ff.). Die EEA von 1986 wird ebenso behandelt wie Maastricht und Amsterdam, auch die Grundrechtecharta von 2000 (S. 57 ff.). Unter dem Thema "Leitbilder und europäische Ideale in der politischen Auseinandersetzung" (S. 69

ff.) spricht der Verf. u.a. vom "Europa der Nationen" und "Regionen", um einem "offenen Leitbild mit Gemeinschaftsansatz" das Wort zu reden (S. 74). Die weitere Gedankenführung des Verf. wird sichtbar in den Schlagworten: "Das Wechselspiel zwischen Verfassungsfunktionen und politischer Diskussion" (S. 76 ff.), wobei er eine Legitimations-, Organisations-, Begrenzungs- sowie Integrations- und Identifikationsfunktion unterscheidet – was bekanntlich vor allem in der Schweizer Literatur erarbeitet worden ist.

Ein weiterer Unterabschnitt erörtert die "Verfassungsqualität der Gemeinschaftsverträge" (S. 83 ff.), wobei der Verf. die Qualifikation der Verträge durch den EuGH zum "europäischen Marbury vs. Madison" macht (S. 86 ff.). Ein "Inkurs" behandelt die viel diskutierte Frage eines europäischen Verfassungsbegriffs (S. 99 ff.). Dabei wirft der Verf. auch einen Blick auf andere EU-Länder (S. 110 ff.). Die begleitend zum Verfassungskonvent vorgestellten Privatentwürfe (S. 117 ff.) lässt der Verf. erschöpfend zu Wort kommen, er kann dabei aus bislang wenig bekannten Quellen schöpfen. Eingehend werden "Präambel und Leitmotto" dargestellt (S. 134 ff.).

In einem neuen Unterabschnitt wendet sich der Verf. sodann dem Einfluss der amerikanischen Verfassung und ihrer Verständnisse auf europäische Rechtskulturen zu (S. 141 ff.). Schlagworte lauten: Die USA, ein Faktor des europäischen Einigungsprozesses, die 60er Jahre, amerikanische Europapolitik im doppelten Spannungsfeld zwischen Kooperation und Ambivalenz (S. 149 ff.), aber auch die 80er Jahre: "Konflikt und Kooperation" (S. 154 ff.). Die Folgejahre nach 1989/90 sind im Kontext eines "Ausblicks" skizziert (S. 156 ff.).

Schlaglichtern der europäischen Einflusssphären im amerikanischen Rechtsdenken gehen die folgenden Seiten nach (S. 158 f.); das "historisch gewachsene transatlantische Verfassungsfundament" (S. 160 ff.) hat man sich gerade heute zu vergegenwärtigen.

Ein nächster Schritt gilt der "Bestätigung und Festigung des Verfassungsstaates" (USA) bzw. der Verfassungsgemeinschaft (EU) durch Verfassunggebung, Verfassungsinterpretation und Verfassungsprinzipien (S. 163 ff.). Hier werden zunächst die USA charakterisiert, vor allem ihre Amendment-Verfahren (S. 175 ff.), später die EU, unter dem Stichwort "von der Vertragsänderung zur Verfassungs(vertrags)änderung" (S. 185 ff.) Auf das (interessante) "Fünfstufenmodell" (S. 191 ff.) sei verwiesen, auch auf die sog. "gemeinschaftsautonome Verfassungsänderung" (S. 183 f.).

Die Verfassungsgerichte in den USA und der EuGH kommen auf S. 195 ff. grundsätzlich ins Blickfeld. Die Stichworte sagen alles, etwa: "Der Supreme Court als erheblicher Bestandteil von Rezeption und Bestätigung gesellschaftlichen Wandels", "counter Majoritarianisme". Für den EuGH: "Motor der europäischen Integration", "Rollengeflecht des EuGH", "Spiegelbild der offenen Gesellschaft". Strukturelemente im Verfassungsstaat bzw. der EU werden unter den Worten Repräsentation, Kompetenzverteilung, Föderalismus, Gewaltenteilung, Identität und Nation, Demokratie, Finalität ausgemacht. Schließlich spricht der Verf. von "Wertegemeinschaft Europa und USA": "ever closer union" und "ever stronger union" (S. 271 ff.).

Ein letzter Schwerpunkt gilt der Frage der Gottesbezüge, hier wie dort. In Europa nimmt der Verf. nicht nur das Gemeinschaftsrecht, sondern auch die deutschen Bundesländer in den Blick, auch die Mitgliedstaaten der EU und die Beitrittskandidaten. Im Blick auf die USA werden (S. 301 ff.) die Verfassungen der USA, auch die ihrer Einzelstaaten untersucht; intensiv behandelt ist auch die Judikatur des US-Supreme-Court (S. 301 ff.).

Zuletzt wird gefragt: "Gottesbezug in den bundesstaatlichen Verfassungen – das US-Modell als Vorbild für Europa"? (S. 310 ff.).

Ein *Nachwort* (S. 313) mit *Goethe/Schiller-Zitat*, *Anhänge* u.a. zu parteipolitischen Positionen von 2003, aber auch (hochinteressant!)

abgelehnte US-Amendments sowie ein umfangreiches Literaturverzeichnis beschließen die Arbeit.

III.

Die Bewertung der Arbeit fällt *denkbar positiv* aus.

Zunächst zur *äußeren Form und zur Literaturverarbeitung*. Der Verf. schreibt flüssig, er gliedert klar, er verwendet gekonnt alle einschlägige Literatur, sowohl aus dem deutschen europaverfassungsrechtlichen Bereich als auch aus der USA. Der Verf. bedient sich der Zeitungsliteratur ebenso wie des Internets – bei den gedrängten, raschen, fließenden Entwicklungen ist dies auch gar nicht anders möglich. Die allgemeine wissenschaftliche Literatur hinkt immer wieder der raschen Entwicklung hinterher. Der dem Verf. vergönnte Studienaufenthalt in den USA und seine vielen Reisen in den letzten Monaten als Mitglied des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages ermöglichten es dem Verf., auf die US-Literatur zuzugreifen. Das beginnt bei den Klassikern nicht nur der und zu den "Federalist Papers" und endet bei den neuesten Urteilen des US-Supreme-Court. Besonders glücklich ist, dass der Verf. auch auf die *einzelstaatlichen* Verfassungen in den USA zu sprechen kommt, vor allem bei den Gottesbezügen (vgl. S. 307 ff.). Kleine Tippfehler können in der Drucklegung ausgemerzt werden.

Was die deutsche Literatur angeht, so ist auch hier der Verf. durchweg auf dem neuesten Stand (z.B. FS Delbrück, 2005, S. 50 Anm. 102). Nur wenig wäre zu ergänzen, etwa die vorläufig letzte (7.) Auflage von R. Streinz (Europarecht, 2005) oder die eben erst erschienene neue Auflage von T. Oppermann (Europarecht, 3. Aufl. 2006). In eigener Sache darf der Unterzeichnete vielleicht an seine frühe Schrift: "Gibt es eine europäische Öffentlichkeit"? der Form und der Sache nach erinnern (Berlin, 2001), zuvor schon in FS Hangartner, St. Gallen, 1998, S. 1007 ff. Die Europäische Verfassungslehre ist 2006 in 4. Auflage erschienen (mitunter wird die 2. Aufl. zitiert).

Nicht zuletzt sei hervorgehoben, dass sich der Verf. immer wieder bei den Klassikern Rat holt und zwar in der angemessenen Form von Direktzitatzen (z.B. schon auf S. 1: *V. Hugo* oder auf S. 101 f.: *Jhring*). Er weiß auch um die Unentbehrlichkeit solcher Klassikertexte, die unverloren wirken, während viel Sekundär- und Tertiärliteratur unserer Tage im Lauf der Geschichte wie im Wind verweht wird. Eine gute Technik zeigt sich in den "Zwischenfazits" (z.B. S. 75 f., 109).

Der Verf. kennt sich nicht nur in theoretischen Grundfragen aus, er arbeitet auch die Geschichte sensibel ein: so z.B. auf S. 4 Anm. 13. Dass er dabei sogar zur Musik kommt (S. 5 Anm. 209) hat nicht nur mit seiner eigenen Herkunft zu tun (der Vater ist ein berühmter Dirigent), sondern auch mit der Sache. Das erstmals 1998 behandelte Thema "Verfassungskultur und Musik" (vom Unterzeichneten in dessen "Verfassungslehre als Kulturwissenschaft", 2. Aufl., S. 512 ff.) und später von *M. Stolleis* und *Robbers* aufgegriffen, wird in Zukunft gewiss noch bewusster werden. Der Verf. baut es vorbildlich ein.

Besonders erwähnt sind griffige, zum Teil neue Begriffsprägungen: so das suggestive Wort "Mit Humboldt nach Nizza"? (S. 63 ff.), das "Debatten-Crescendo" (S. 65 ff.), das "transatlantische Verfassungsfundament" (S. 160 ff.), "Europäische Gesprächskultur" (S. 134 ff.), "Verfassungserweckung" (S. 3 f.).

In der Sache ist viel Positives zu nennen: Die "Eckpunkte" der US-amerikanischen Verfassungsentwicklung sind vorbildlich aufgelistet (S. 4 ff.), ebenso solche der europäischen (S. 29 ff.). Die einzelnen Stationen hier machen auch "Funde": so die Erinnerung an den *Imboden*-Entwurf (S. 43 f.) oder an den *Cromme*-Entwurf (S. 49). Der "Herman-Bericht" wird ebenso berechtigt gelobt (S. 51) wie die Grundrechtecharta (S. 58) – das schöne Wort von der "konstitutionellen Morgendämmerung" bleibt hier selbst dem flüchtigen Leser im Gedächtnis (S. 57). Man mag allenfalls an das frühe italienische Dokument von "Ventotene" erinnern (1944), das freilich den meisten deutschen Europarechtlern leider nicht mehr bewusst ist.

Der Verf. würdigt auch die Leistungen des Europäischen Konvents sehr differenziert (S. 119 ff.); vielleicht hätte er den Gründen für das "doppelte Nein Frankreichs und der Niederlande" noch ausführlicher nachgehen können. Das Plädoyer für das "Europa der Regionen" (S. 73 f.) überzeugt. Die Kritik an einer Idee des Unterzeichneten (S. 85 Anmerkung 330) sei gerne toleriert. Die konstitutionellen Defizite der Verträge (S. 91) sind beim richtigen Namen genannt. Richtig wird nach der "Verfassungsfähigkeit" gefragt (S. 105).

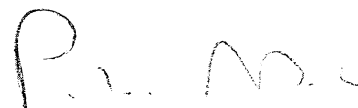
Der Abschnitt über den Einfluss der amerikanischen Verfassung auf europäische Rechtskultur(en) ist dem Verf. ebenfalls voll geglückt. Präzise wird das Auf und Ab in den verschiedenen Dekaden in den Blick genommen (S. 143 ff.). Mit guten Ergebnissen werden die Verfassungsänderungen im Europäischen Verfassungsrecht mit den US-amerikanischen Amendment-Verfahren verglichen (S. 163 ff. bzw. 185 ff.). Konsequenter wendet sich der Verf. erst danach der *Verfassungsinterpretation* zu (S. 195 ff.). Hier feiert der Verf. zu Recht "Marbury vs. Madison" als "Geburtsstunde der Verfassungsgerichtsbarkeit" (S. 204 ff.), hier finden sich kluge, gut belegte Bemerkungen zur "political question Lehre", die übrigens auf der Freiburger Staatsrechtslehrertagung 1961 keine geringeren als *E. Friesenhahn* und *H. Ehmke* umtrieb (VVDStRL 20 (1963), S. 121). Der folgende Blick auf den EuGH ist überzeugend, ebenso der Vergleich der Grundgedanken des Verfassungsstaates, USA mit der Verfassungsgemeinschaft EU (S. 240 ff.). An "großen" Begriffen wie "Repräsentation" (S. 240), "Kompetenzverteilung" (S. 241), "Identität und Nation" (S. 256 ff.) u.a. wird hier überaus dicht argumentiert.

Ein auch persönlicher Höhepunkt der Arbeit findet sich im Abschnitt über die Gottesbezüge in den Verfassungen Europas und der USA (S. 285 ff.). Der Verf. geht hier der jüngsten geschichtlichen Entwicklung ebenso nach, wie er die Gottesbezüge in den Mitgliedstaaten der EU und den Beitrittskandidaten genau auflistet (S. 293 ff.). Hier ist ein Vergleich mit dem Gottesbezug in der Bundesverfassung der USA besonders ergiebig (S. 302 ff.), wobei der Blick in die einzelstaatlichen

Verfassungen ebenfalls besonders aufschlussreich ist (S. 307 ff.). Der europäische Streit um einen Gottesbezug wird von vielen Beteiligten in Europa auch nach dem Defizit im Vertrag von 2004 nach wie vor intensiv geführt. Der Unterzeichnete hat sich seit vielen Jahren für die glückliche polnische Variante bzw. Alternative eingesetzt. Vielleicht gelingt sie im künftigen Verfassungsprozess. Die Anhänge (S. 314 – 322) haben hohen wissenschaftlichen Informationswert.

Im Ganzen: Dem Verf. ist eine vorzügliche Leistung geglückt. Durch den sehr ergiebigen Vergleich des Werdens der USA mit dem heutigen Werden einer sich verfassenden EU kommt er zu neuen eigenständigen Ergebnissen. Dank sehr guter Literaturkenntnis und präziser Strukturierung des riesigen Problemfeldes kann der Verf. zu neuen Ufern aufbrechen, die freilich die Politik erschließen muss. M.E. verdient diese *besonders herausragende* wissenschaftliche Leistung des Verfassers die höchste Note:

Summa cum laude.



Professor Dr.Dr.h.c.mult PETER HÄBERLE

Im Spätsommer 2006

Anlage 2

*Prof. Dr. Rudolf Streinz
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht
Ludwig-Maximilians-Universität München*

*Professor-Huber-Platz 2
80539 München*

Bayreuth, den 14. Januar 2007

Zweitgutachten

**zur Dissertation von Herrn MdB Karl-Theodor zu Guttenberg
zum Thema**

**„Verfassung und Verfassungsvertrag –
Konstitutionelle Entwicklungsstufen in den USA und der EU**

I.

Themenstellung, Inhalt und Vorzüge der Arbeit wurden vom Erstgutachter eingehend gewürdigt. Da ich mich dem Gesamturteil anschließen kann, möchte ich mich auf einige Ergänzungen und Anregungen beschränken.

II.

Das Thema wird grundsätzlich aufgefasst und behandelt und bleibt daher unabhängig von der weiteren Entwicklung des Verfassungsvertrags, die angesichts der ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden und den eher hilflosen Reaktionen in den Beschlüssen des Europäischen Rates ungewiss ist, aktuell. Der Vergleich mit den USA wurde wegen der Verwendung des Begriffs „Konvent“ für das Gremium, das den Entwurf des Verfassungsvertrags vorbereitete, und der daran anknüpfenden Anlehnung an „Philadelphia“ zwar häufig gezogen (z.B. in einer Rede der britischen Staatssekretärin Stuart in Birmingham, an die ich in meinem dortigen Vortrag anknüpfen konnte), aber bislang nicht monographisch vertieft behandelt. Damit betritt der Verfasser in der Tat Neuland und er erschließt es nicht zuletzt dank der hervorragenden Verbindung zwischen wissenschaftlichem Interesse und entsprechender Befähigung und politischer Erfahrung. Zudem werden die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Konvent von Philadelphia und dem Verfassungskonvent der EU sehr deutlich herausgearbeitet und unzutreffend gezogene historische Parallelen zurückgewiesen(vgl. S. 274 ff.).

III.

Hier nur einige Anmerkungen zu einzelnen Punkten:

In der Tat sind die Brüche in der deutschen Verfassungsgeschichte ein auffälliger Unterschied (zu S. 24). Kontinuität dürfte allein das föderative Prinzip und seit dem 18./19. Jahrhundert der Rechtsstaatsgedanke haben, beides natürlich unterbrochen in der Zeit des

Nationalsozialismus. Zu „Living constitution“ (S. 26) vgl. die Europäische Menschenrechtskonvention als „Living instrument“. Bezieht sich die Anerkennung des pluralistischen Charakters der amerikanischen Nation auch auf die Einbeziehung unterschiedlicher ethnischer Herkunft, der schwarzen Bevölkerung, und wie verhält sich dies ggf. gegenüber der teilweisen Majorisierung durch Latinos (vgl. S. 28)? Die Europaideen des Widerstands waren wohl auch eine Antwort auf die gegensätzlichen, nämlich auf die Vorherrschaft Deutschlands gerichteten „Europaideen“ des Nationalsozialismus, deren „Übersehen“ bisweilen moniert wird und die vom Typ bisweilen mit den Europaplänen Napoleons verglichen werden (vgl. S. 33 ff.). Interessant und wohl zutreffend ist die These, die Struktur der EWG sei bewusst gewaltentfusionierend gewählt worden, um sie vom Staatsmodell abzugrenzen (S. 42 f.), was entsprechende Korrekturen erforderte, je mehr die EG durch zunehmende Kompetenzübertragung Staatsfunktionen übernahm. Wegen der Erfassung der politischen Hintergründe besonders überzeugend sind die Kommentierungen zu den Verfassungsentwürfen des Europäischen Parlaments (S. 47 ff.). Der Verfasser geht ziemlich intensiv auf die Rede des damaligen Außenministers Fischer (S. 56, 63 ff.) ein, zu Recht, weil diese ihre Absicht der Provokation (vgl. S. 71; zur Diskussion durch andere Politiker vgl. S. 61 ff.) erreicht hat und vielleicht auch kontraproduktive Wirkungen hatte (vgl. dazu zuletzt Helmut Wagner, Die Rechtsnatur der EU. - Anmerkungen zu einer in Deutschland stattfindenden Debatte, ZEuS 2006, S. 287(288 ff.). Zutreffend wird gesehen, warum der Grundrechtekonvent wohlweislich die Frage einer quasi-staatlichen Verfassung bewusst offen ließ (S. 62). Der Begriff „Föderation“ wird offenbar völlig unterschiedlich verstanden („federation“ = Bund = Zentralismus, vgl. S. 75 f. und S. 274) Zur unsäglichen Österreichdebatte, die zu Recht als „unrühmlich“ bezeichnet wird (S. 61), könnte der Diskussionsbeitrag von Peter Häberle auf der Leipziger Staatsrechtslehrertagung zitiert werden, ferner aus der Literatur z.B. Hummer/Obwexer, da sich hier ein Problem der Rechtsgemeinschaft als verfasster Gemeinschaft gezeigt hat. Die unterschiedlichen Motive einer Verfassungsdiskussion werden z.B. auf S. 68 deutlich gemacht. Richtig erkennt der Verfasser, dass die Verfassungsqualität der Gemeinschaftsverträge in der Tat nicht mehr bestritten wird, wenn man den Begriff (für den Völkerrechtler seit jeher kein Problem) vom Staat löst und unter Verfassung (und dies trifft für die EG im Gegensatz zu „herkömmlichen“ internationalen Organisationen besonders zu) nicht nur ein Organisationsstatut versteht, sondern auch ein Dokument, das den Bürgern vor unberechtigten Eingriffen der jeweiligen Ebene, die „Staatsgewalt“ ausübt, schützt (zu S. 83 ff.; vgl. auch den eingehenden Inkurs Verfassungsbegriff und Verfassungsverständnis, S. 99 ff.). Der Begriff „Herren der Verträge“ (vgl. S. 85 und die Anmerkungen des Erstgutachters) wird wohl deshalb (übrigens von beiden Seiten) als Reizwort empfunden, weil man ihn überinterpretiert. Sachlich trifft aber zu (auch nach dem Verfassungsvertrag, vgl. Art. IV-443 EVV – „ordentliches Änderungsverfahren“; die autonome Vertragsänderung durch die Gemeinschaftsorgane selbst wurde im Konvent angesprochen, aber bereits dort ausdrücklich zurückgewiesen), dass die Union auf den Mitgliedstaaten basiert, in ihrer Fortentwicklung (und auch in ihrem Bestand) von ihnen abhängt, und zwar in beiden Fällen als Union der Staaten und der Bürger (vgl. dazu die Publikationen von Tsatsos). Zutreffend (wenngleich knapp) werden die völkerrechtlichen Qualifikationen kritisch gewürdigt (S. 90 f.). Die Erklärung von Laeken ist in der Tat bemerkenswert (S. 98 ff.), war aber vielleicht auch angesichts der seitherigen Entwicklung zu groß gegriffen. Die Konventsarbeit wird nicht nur dargestellt, sondern eingehend gewürdigt (S. 119 ff.). Die kritische Würdigung des Begriffs „Verfassung“ (S. 133) hat sich leider bestätigt; was als Integrationsfaktor gedacht war, hat sich wohl bei den Abstimmungen in Frankreich und vor allem den Niederlanden als „Warnhinweis“ herausgestellt, der auch die Einstellung in manchen neu beigetretenen Staaten (Polen, Tschechische Republik) prägt. Die Präambel – den griechischen Vorspruch hat man ja auch gestrichen – wird als „wenig eindrucksvoll“ gewürdigt, wobei der Bezug zum religiösen und geistigen Erbe Europas

zutreffend als „dürr“ bezeichnet wird (S. 136). Der fehlende Gottesbezug wird in einem eigenen rechtsvergleichenden (und sehr instruktiven) Abschnitt behandelt (S. 286 ff.), der keineswegs ein „Anhängsel“ ist, sondern eine wichtige Grundsatzfrage europäischer Identität betrifft. Besonders gelungen erscheint mir das Resümee (S. 274 ff.). Ich teile auch die gelassene Einschätzung (vgl. S. 282), die der Verfasser hinsichtlich des Verfassungsprozesses hat, auch wenn ich selbst dem Verfassungsvertrag in dieser Form kaum mehr Chancen gebe: Irgendwie ging es in der Europäischen Integration immer weiter, auch in verfahrenen Situationen, an denen es nicht mangelte (z.B. „Politik des leeren Stuhls“, „Eurosklerose“, „I want my money back“ usw.). Gelungen ist auch das Nachwort mit dem Ende aus Goethe/Schiller („Der Patriot“: „Daß usw.“: Xenien, Goethes Werke, Bd. 1, Hamburger Ausgabe, hrsg. von Erich Trunz, München 1998, S. 216).

IV.

Die Arbeit ist flüssig geschrieben und liest sich entsprechend gut. Auch hier kann ich mich dem Urteil des Erstgutachters anschließen. Die Literatur ist nicht nur gut erfasst, sondern auch verarbeitet. Vollständigkeit kann bei diesem Thema billigerweise nicht erwartet werden. Wenn der Verfasser an mehreren Stellen die jeweils einschlägige Literatur als „uferlos“ bezeichnet, so trifft dies jeweils zu. Daher nur als Hinweis zu verstehen (zumal ersteres nicht leicht zugänglich und letzteres wohl erst nach Abgabe der Arbeit erschienen ist) Streinz, Europäische Integration durch Verfassungsrecht, in: Villa Vigoni. Auf dem Weg zu einer europäischen Wissensgesellschaft, Heft VIII, April 2004, S. 20 ff., und Streinz, European integration through constitutional law, in: Hermann-Josef Blanke/Stelio Mangiameli (Ed.), Governing Europe under a Constitution. The Hard Road from the European Treaties to a Constitutional Treaty, 2006, S. 1-22. Aus diesem Buch dürfte auch interessant sein Cesare Mirabelli, The religious element in the Constitution for Europe, S. 133-143. Hilfreich könnte auch Wehberg, Ideen und Projekte betr. die Vereinigten Staaten von Europa in den letzten hundert Jahren, hrsg. von Karl Kroll, 1984 sein.

Bei einigen Werken (z.B. Herdegen, Europarecht, mittlerweile 8. Aufl. 2006; Sachs, GG-Kommentar, 3. Aufl. 2003; 4. Aufl. im Druck, erscheint 2007; das Lehrbuch von Seidl-Hohenveldern erschien in 10. Aufl. als Seidl-Hohenveldern/Stein, ab 11. Aufl. Stein/von Buttler, 2005; vgl. auch die Bemerkung des Erstgutachters) hätten die Neuauflagen benutzt werden sollen, was freilich unschwer nachgetragen werden kann. Anders selbstverständlich, wenn offensichtlich bewusst die Voraufgabe benutzt wurde (z.B. Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, das in 3. Aufl. völlig neu strukturiert ist; Meng, in von der Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV, 5. Aufl. 1999 zu Art. N EUV, der in der 6. Aufl. hsg. von von der Groeben/Schwarze, 2003, da als solcher obsolet, nicht kommentiert wird). Andere Werke sind mittlerweile in Neuauflage erschienen (z.B. Calliess/Ruffert, 3. Aufl. 2007; Meyer, Grundrechtecharta, 2. Aufl. 2006), was bei der Publikation berücksichtigt werden kann. Außerdem sollte auf Vereinheitlichung in der Zitierweise (EuGH immer mit Rs. Zitieren) sowie auf die Korrektur von Tippfehlern und Ungenauigkeiten (z.B. in Fußnoten immer groß beginnen) geachtet werden. Auch muss darauf geachtet werden, welche Fassung (EWGV oder EGV, bei letzterem Zählung nach Maastricht oder nach Amsterdam) zitiert wird (Korrekturbedarf z.B. in Fn. 220 auf S. 59).

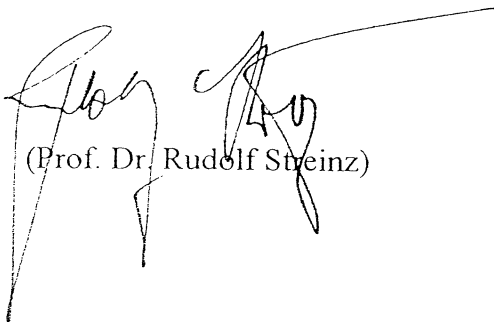
V.

Dies sind aber nur technische Kleinigkeiten. Entscheidend ist, dass es sich um eine besonders gelungene, anregende, in vielen Bereichen jedenfalls den deutschen Leser Belehrendes und Bereicherndes bringende (vgl. z.B. die angesprochenen Fragen der Grundrechte, S. 15 f., der

Kompetenzen, des Einstimmigkeitsprinzips in der Entstehung der US-Verfassung und den Vergleich mit der europäischen Verfassungsdiskussion) Arbeit mit eigenständiger, einprägsamer Begriffsbildung (vgl. dazu die Ausführungen des Erstgutachters) handelt, die sicher die verdiente Aufmerksamkeit finden wird. Daher bewerte auch ich die Arbeit wegen ihrer Originalität, der gründlichen Analyse des Stoffes sowie des Gedankenreichtums und jedenfalls vertretbarer Ansätze und Ergebnisse – unabhängig davon, ob und inwieweit dem Verfasser in allen Bereichen gefolgt wird (so würde ich den von vielen von Anfang an und jetzt zunehmend als völkerrechtswidrig – und kontraproduktiv - erkannten Irakkrieg noch entschieden kritischer würdigen, vgl. S. 259) - mit dem Spitzenprädikat

summa cum laude

Bayreuth, den 14. Januar 2007



(Prof. Dr. Rudolf Streinz)

Universität München
Institut f. Politik u. Öffentl. Recht
Prof. Dr. Rudolf Streinz
Prof.-Huber-Platz 2, 80533 München

Anlage 3

Anlage zum Protokoll der Sitzungen der Promotionskommission der RW-Fakultät der Universität Bayreuth am 22./23.02.2011:

Übersicht über Verstöße gegen die Zitierregeln in der Dissertation von Herrn zu Guttenberg:

Nach der Rechtsprechung kann aufgrund einer Stichprobenprüfung tragfähig festgestellt werden, dass „fremde Passagen wiederholt und planmäßig als eigenständige wissenschaftliche Arbeit ausgewiesen“ wurden (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.10.2008 – 9 S 494/08 –, NVwZ-RR 2009, 285, juris, Rn. 6).

Die Kommission hat sich hierbei im Wesentlichen an den Hinweisen in der Süddeutschen Zeitung vom 16.02.2011, der Rezension von Herrn Fischer-Lescano (Kritische Justiz H. 1/2011, S. 112 [114-119], der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 17.02.2011, sonstigen Hinweisen aus dem Medien- sowie Wissenschaftsbereich und den Hinweisen auf http://de.guttenplag.wikia.com/wiki/GuttenPlag_Wiki orientiert sowie darüber und im Übrigen eigene Recherchen angestellt.

Die Kommission hat sich anhand der nachfolgend aufgeführten Stellen, die sie mit dem jeweiligen Originaltext verglichen hat, davon überzeugt, dass der Doktorand dem Gebot, „wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen (...) kenntlich zu machen“ (§ 7 Abs. 3 S. 2 Promotionsordnung) zuwidergehandelt hat und damit auch die „ehrwörtliche Erklärung (...) darüber, daß er (...) keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat“ (§ 8 Nr. 6 Promotionsordnung), missachtet hat.

Die Kommission hat eine „systematische (...) Übernahme fremden Gedankenguts“ festgestellt (VGH, Baden-Württemberg, a.a.O., Rn. 6), die sich nicht mehr nur als noch tolerable „unsachgemäße Handhabung der Zitierweise“ (VGH Baden-Württemberg, a.a.O., Rn. 6) qualifizieren lässt. Sie erschöpft sich – angesichts der allerorten erkennbaren z.T. umfänglichen Verstöße – erst recht nicht in „bloße[n] Bagatelverstöße[n]“ (VGH Baden-Württemberg, a.a.O., Rn. 7). Die Kommission hat festgestellt, dass die Verstöße gegen die Zitierregeln – wortwörtliche Übernahme von Texten ohne bzw. ohne eindeutige Nennung des Autors oder die inhaltlich paraphrasierende Übernahme von Texten ohne klare Nennung des Autors – große Teile der Arbeit durchziehen.

Im Folgenden wurden aus Gründen der Lesbarkeit einer synoptischen Darstellung Trennungen (Trennungsstriche) eingefügt, die in jeweiligen Referenztexten nicht enthalten sind. Fußnoten-Ziffern sowie Fußnotentexte in der Dissertationsschrift sowie in den Originaltexten wurden ebenfalls aus Gründen der Lesbarkeit in der Regel nicht aufgenommen.

<p>Guttenberg, S. 15:</p> <p>„E pluribus unum“, „Aus vielem eines“ - so lautete das Motto, unter dem vor über 215 Jahren die amerikanischen Staaten zur Union zusammenfanden. Ein Motto, das programmatisch zu verstehen ist. Das Land, das wie kein anderes den Pluralismus auf seine Fahnen geschrieben hat, eröffnet erst auf dieser einheitlichen, gemeinsamen Basis den Spielraum für die Entfaltung von Vielheit. Sich zu einer Nation zu vereinigen, die ursprünglich autonome Vielfalt gegen einen von der Zentralregierung gewährten Pluralismus einzutauschen bedeutete indes Verzicht; die bisher unter losem Konföderationsdach weitgehend selbständigen Einzelstaaten mussten um des Gemeinsamen willen den Anspruch auf das Eigene zurückschrauben und Souveränitätsrechte abgeben.</p>	<p>Barbara Zehnpfennig, FAZ vom 27.11.1997</p> <p>„E pluribus unum“, „Aus vielem eines“ - so lautete das Motto, unter dem vor rund 200 Jahren die amerikanischen Staaten zur Union zusammenfanden, und dieses Motto ist programmatisch zu verstehen. Das Land, das wie kein anderes den Pluralismus auf seine Fahnen geschrieben hat, eröffnet erst auf dieser einheitlichen, gemeinsamen Basis den Spielraum für die Entfaltung von Vielheit. Sich zu einer Nation zu vereinigen, die ursprüngliche autonome Vielfalt gegen einen von einer Zentral-regierung gewährten Pluralismus einzutauschen bedeutete natürlich Verzicht; die bisher unter losem Konföderationsdach weitgehend selbständigen Einzelstaaten mußten um des Gemeinsamen willen den Anspruch auf das Eigene zurückschrauben und Souveränitätsrechte abgeben.</p>
<p>Guttenberg, S. 16:</p> <p>Wie schwer ein solcher Verzicht fällt, wie nahe das Eigene und wie fern das Gemeinsame erscheint, wenn man beides gegeneinander abzuwägen beginnt, zeigt sich in aller Deutlichkeit in dem schwierigen Prozess der europäischen Einigung, der so mühsam und zäh vonstatten geht und daher auch weiterhin so wenig Begeisterung zu erwecken vermag. Gerade angesichts dieser Schwierigkeiten erscheint es angebracht, sich mit einigen Argumenten und Grundfragen zu beschäftigen, mit denen man damals, als es um die amerikanische Einigung ging, für und wider die bundesstaatliche Lösung focht und zu ermitteln, welches Modell der Vermittlung von Einheit und Vielfalt schließlich die Mehrheit überzeugte.</p>	<p>Zehnpfennig, ebd.:</p> <p>Wie schwer ein solcher Verzicht fällt, wie nahe das Eigene und wie fern das Gemeinsame erscheint, wenn man beides gegeneinander abzuwägen beginnt, zeigt sich in aller Deutlichkeit in dem schwierigen Prozeß der europäischen Einigung, der so mühsam und zäh vonstatten geht und daher auch so wenig Begeisterung zu erwecken vermag. Gerade angesichts dieser Schwierigkeiten ist es verlockend, sich mit den Argumenten zu beschäftigen, mit denen man damals, als es um die amerikanische Einigung ging, für und wider die bundesstaatliche Lösung focht und welches Modell der Vermittlung von Einheit und Vielfalt schließlich die Mehrheit überzeugte.</p>

<p>Guttenberg, S. 16:</p> <p>Am 18. Juni 2004 wurde europäische Verfassungsgeschichte geschrieben. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einigten sich auf den Text des europäischen Verfassungsvertrages</p>	<p>Ludger Kühnhardt, Auf dem Weg zu einem europäischen Verfassungspatriotismus – Die Perspektive der Referenden in vielen Mitgliedsstaaten, NZZ, Nr. 163 v. 16.7.2004, S. 9:</p> <p>Am 18. Juni 2004 ist europäische Verfassungsgeschichte geschrieben worden. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einigten sich auf den Text des europäischen Verfassungsvertrages.</p>
<p>Guttenberg, S. 17:</p> <p>Eindrucksvoll waren in diesem Kontext die Worte von Präsident J. F. Kennedy, der am amerikanischen Unabhängigkeitstag, dem 4. Juli 1962, in der Hall of Independence in Philadelphia seine transatlantische Rede mit dem Wunsch beendete, das sich einigende Europa und die Vereinigten Staaten dereinst in einer Declaration of Interdependence" verbunden zu sehen. Selbst wenn die transatlantische Atmosphäre wiederkehrend einigen Turbulenzen unterworfen ist, sollte das feinsinnige Wortspiel mit der amerikanischen "Declaration of Independence" vom 4. Juli 1776 nicht in Vergessenheit geraten.</p>	<p>Günter Burghardt, Europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA, 2002, S. 2, Vortrag an der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Juni 2002 im Rahmen des Forum Constitutionis Europae (FCE 4/02), http://www.whi-berlin.de/documents/burghardt.pdf:</p> <p>Präsident John F. Kennedy war es, der dieses Konzept vor fast genau 40 Jahren, am amerikanischen Unabhängigkeitstag, dem 4. Juli 1962 in der Hall of Independence in Philadelphia eindrucksvoll prägte. Und er beendete seine transatlantische Rede mit dem Wunsch, das sich einigende Europa und die Vereinigten Staaten dereinst in einer „Declaration of Interdependence“ verbunden zu sehen. Welch damals erstaunlich vorausschauendes Konzept; welches ein kraftvoll programmatisches und symbolhaftes Wortspiel mit der amerikanischen "Declaration of Independence" vom 4. Juli 1776!</p>
<p>Guttenberg, S. 27:</p> <p>Wie auch J. Ellis in seinem Werk "Founding Brothers" in sechs Episoden über die ersten Jahrzehnte des neuen Gemeinwesens beschreibt, reichte die Einigkeit über Jeffersons Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 zunächst nicht über den Willen, das Joch der englischen Krone loszuwerden, hinaus. "The first founding (1776) declared American independence; the second (1787), American statehood". In Bezug auf den ersten Schritt bestand Einigkeit; der zweite war zwischen „Föderalisten“ und Anhängern eines losen Staatenbundes</p>	<p>Burghardt, a.a.O., S. 3:</p> <p>Wie Joseph Ellis in seinem kürzlichen Werk "Founding Brothers" in sechs Episoden über die ersten Jahrzehnte des neuen Gemeinwesens beschreibt, reichte die Einigkeit über Thomas Jeffersons Unabhängigkeitserklärung vom 4. Juli 1776 zunächst nicht über den Willen, das Joch der englischen Krone loszuwerden, hinaus. "The first founding (1776) declared American independence; the second (1787), American statehood". In Bezug auf den ersten Schritt bestand Einigkeit; der zweite war zwischen „Föderalisten“ und Anhängern eines losen Staatenbundes höchst umstritten. Noch</p>

<p>höchst umstritten. Noch heute besteht bis in die Tätigkeitsfelder der Tagespolitik eine Spannung zwischen den damals von Hamilton und Jefferson verkörperten Denkschulen. Der Einfluss derjenigen, die in den USA auf den „state rights“ bestehen, nimmt seit den 80er Jahren zu.</p>	<p>heute besteht eine Spannung zwischen den damals von Hamilton und Jefferson verkörperten Denkschulen. Der Einfluß derjenigen, die in den USA auf den „state rights“ bestehen, nimmt seit den 80er Jahren zu.</p>
<p>Guttenberg, S. 37:</p> <p>Selten wird darauf verwiesen, dass im Prozess der amerikanischen Verfassungsgebung 1787/88 die Föderalisten zunächst für eine Verfassung ohne Grundrechte eintraten. Hamilton, Madison und Jay, betonten in den gemeinsam von ihnen verfassten Federalist Papers, Gerechtigkeit und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert; grundrechtliche Abwehrrechte seien überflüssig, ja schädlich, ließen sie doch den Eindruck entstehen, das mit ihnen abgewehrte Verhalten des Staats sei eigentlich erlaubt und müsse erst verboten werden. Zudem würde so abgelenkt von der letztlich entscheidenden Gemeinwohlsicherung, dem Geist der Freiheit in der Bürgerschaft, der sich in demokratischer Selbstbestimmung äußere: "Hier müssen wir [...] letzten Endes das einzige solide Fundament für alle unsere Rechte suchen." Bekanntlich konnten sich die Föderalisten mit diesem Ansatz nicht durchsetzen. Auf Druck der Anti-Föderalisten wurde bald nach Verfassungsannahme ein Grundrechtskatalog entworfen, die Bill of Rights, für die die amerikanische Verfassung berühmt geworden ist.</p>	<p>Winfried Brugger, Verfassungen im Vergleich, Ruperto Carola – Forschungsmagazin der Universität Heidelberg, H. 3/1994, http://www.uni-heidelberg.de/uni/presse/rc7/4.html:</p> <p>So verwunderlich das heute klingen mag - im Prozeß der amerikanischen Verfassungsgebung 1787/88 plädierten die Föderalisten zunächst für eine Verfassung ohne Grundrechte. Hamilton, Madison und Jay, drei der wichtigsten Gründerväter, vertraten in den gemeinsam von ihnen verfassten Federalist Papers die Ansicht, Gerechtigkeit und Freiheit seien ausreichend durch Gewaltenteilung und die repräsentative Demokratie gesichert; grundrechtliche Abwehrrechte seien überflüssig, ja schädlich, ließen sie doch den Eindruck entstehen, das mit ihnen abgewehrte Verhalten des Staats sei eigentlich erlaubt und müsse erst verboten werden. Zudem würde so abgelenkt von der letztlich entscheidenden Gemeinwohlsicherung, dem Geist der Freiheit in der Bürgerschaft, der sich in demokratischer Selbstbestimmung äußere: "Hier müssen wir ... letzten Endes das einzige solide Fundament für alle unsere Rechte suchen." Damit konnten sich die Föderalisten nicht durchsetzen. Auf Druck der Anti-Föderalisten wurde bald nach Verfassungsannahme ein Grundrechtskatalog entworfen, die Bill of Rights, für die die amerikanische Verfassung berühmt geworden ist.</p>

<p>Guttenberg, S. 38:</p> <p>Die Verfassung und die Bill of Rights erzeugten so eine Balance zwischen zwei gegensätzlichen, aber grundlegenden Aspekten der amerikanischen Politik - der Notwendigkeit einer starken, effizienten Zentralgewalt und der Maxime, die Rechte des Einzelnen zu schützen. Die beiden ersten politischen Parteien spalteten sich entlang dieser Linien. Die Föderalisten bevorzugten einen starken Präsidenten und eine Zentralregierung. Die Demokratischen Republikaner verteidigten die Rechte der einzelnen Staaten, denn dies schien mehr regionale Kontrolle und Verantwortung zu garantieren.</p>	<p>U.S. Diplomatic Mission to Germany, Geschichte: Von Leif Ericson bis 1865, http://usa.usembassy.de/etexts/his/e_g_geschichte.htm:</p> <p>Die Verfassung und die Bill of Rights erzeugten so eine Balance zwischen zwei gegensätzlichen, aber grundlegenden Aspekten der amerikanischen Politik - die Notwendigkeit einer starken, effizienten Zentralgewalt und der Notwendigkeit, die Rechte des Einzelnen zu schützen. Die beiden ersten politischen Parteien spalteten sich entlang dieser Linien. Die Föderalisten bevorzugten einen starken Präsidenten und eine Zentralregierung. Die Demokratischen Republikaner verteidigten die Rechte der einzelnen Staaten, denn dies schien mehr regionale Kontrolle und Verantwortung zu garantieren.</p>
<p>Guttenberg, S. 45 mit Fußn. 90:</p> <p>Die amerikanische Verfassung hat, neben der Unabhängigkeitserklärung als das wahrscheinlich wichtigste, definitorische Element der amerikanischen res publica, im Laufe der eigenen, amerikanischen Geschichte kontinuierlich als Bezugspunkt gedient. Etwas Analoges hat es beispielsweise in Deutschland nicht gegeben.</p>	<p>Gerhard Casper, Die Karlsruher Republik, Festrede, gehalten beim Staatsakt des 50jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 28.9.2001, http://www.stanford.edu/group/gcasper_project/cgi-bin/files/papers/karlsruhe.pdf:</p> <p>Die amerikanische Verfassung hat im Laufe der amerikanischen Geschichte kontinuierlich als Bezugspunkt gedient: von der Unabhängigkeitserklärung abgesehen, wahrscheinlich das wichtigste, definitorische Element der amerikanischen res publica. Etwas Analoges hat es in Deutschland nicht gegeben.</p>
<p>Guttenberg, S. 45 Fußn. 90:</p> <p>In den mehr als zweihundert Jahren der amerikanischen Verfassung, hat Deutschland das Ende des Heiligen Römischen Reichs gesehen, den Rheinbund, den Deutschen Bund, 1848, später den Norddeutschen Bund, die Bismarck'sche Reichsverfassung von 1871, die Weimarer Verfassung, die Rechtlosigkeit und Willkürherrschaft des Dritten Reichs, die Besatzungszeit, zwei Verfassungen der DDR und das Grundgesetz. Vgl. auch zu</p>	<p>Casper, a.a.O., S. 2:</p> <p>In den mehr als zweihundert Jahren der selten förmlich geänderten amerikanischen Verfassung hat Deutschland das Ende des Heiligen Römischen Reichs gesehen, den Rheinbund, den Deutschen Bund, 1848, später den Norddeutschen Bund, die bismarcksche Reichsverfassung von 1871, die Weimarer Verfassung, die Rechtlosigkeit und Willkürherrschaft des Dritten Reichs, die Besatzungszeit, zwei Verfassungen der DDR und das Grundgesetz.</p>

<p>dieser Gegenüberstellung G. Casper, Die Karlsruher Republik, Rede beim Staatsakt zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 28. September 2001 in Karlsruhe, ...</p>	
<p>Guttenberg, S. 48:</p> <p>Der dauernde Zwang zu Koordination und Kompromiss erzeugt allerdings auch Reibungsverluste und gefährdet nicht selten Klarheit und Kontinuität. Die verfassungsrechtlich gewollte "Langsamkeit" der Politikprozesse in den USA ist in den vergangenen Jahrzehnten häufig durch das Phänomen des "divided government" verstärkt worden. Der Umstand dass häufig der Präsident und die Kongressmehrheit nicht derselben Partei angehören hat zusätzlich Entscheidungsproze</p>	<p>Hartmut Wasser, Amerikanische Präsidialdemokratie, Informationen zur politischen Bildung H. 199, zit. nach http://usa.usembassy.de/etexts/gov/bpb/body_i_199_1.html:</p> <p>Der dauernde Zwang zu Koordination und Kompromiß erzeugt Reibungsverluste und gefährdet nicht selten Klarheit und Kontinuität amerikanischer Politik. Die verfassungsrechtlich gewollte "Langsamkeit" der Politikprozesse in den USA ist in den vergangenen Jahrzehnten häufig durch das Phänomen des divided government verstärkt worden. Der Umstand, daß der Präsident und die Kongreßmehrheit nicht derselben Partei angehören, hat zusätzlich Sand in das Getriebe der Entscheidungsprozesse gestreut.</p>
<p>Guttenberg, S. 49 f. mit Fußn. 104:</p> <p>Unter der Alleinherrschaft eines von einer demokratischen Mehrheit gewählten Parlaments und einer von einem demokratischen Parlament abhängigen Regierung hielten die Väter der amerikanischen Verfassung auch die Rechte der Minderheiten für ständig bedroht und daher nicht nur die religiösen Freiheitsrechte der religiösen Sekten, sondern auch die Eigentumsrechte der (eine dünne Oberschicht bildenden) ökonomischen Elite für gefährdet. Nicht die Herrschaft der Mehrheit, sondern der Schutz der Minderheiten war das primäre Anliegen der ursprünglichen Verfassung der USA. Der <i>Rousseau'sche</i> Gedanke eines a priori gültigen Gemeinwohls ist ihr ebenso fern wie die Vorstellung, dass die Herrschaft des Gemeinwillens die Unterdrückung der</p>	<p>Hartmut Wasser, Institutionen im politischen System, Informationen zur politischen Bildung 199, zit. nach http://usa.usembassy.de/etexts/gov/bpb/body_i_199_1.html:</p> <p>Unter der Alleinherrschaft eines von einer demokratischen Mehrheit gewählten Parlaments und einer von einem demokratischen Parlament abhängigen Regierung hielten die Väter der amerikanischen Verfassung auch die Rechte der Minderheiten für ständig bedroht und daher nicht nur die religiösen Freiheitsrechte der religiösen Sekten, sondern auch die Eigentumsrechte der (eine dünne Oberschicht bildenden) ökonomischen Elite für gefährdet. Nicht die Herrschaft der Mehrheit, sondern der Schutz der Minderheiten war das primäre Anliegen der ursprünglichen Verfassung der USA. Der <i>Rousseau'sche</i> Gedanke eines a priori gültigen Gemeinwohls ist ihr ebenso fern wie die Vorstellung, dass die Herrschaft des Gemeinwillens die Unterdrückung der Privatinteressen erforderlich mache. Die</p>

Privatinteressen erforderlich mache. Die Verfassung von 1787 geht vielmehr von der Annahme aus, dass dem Gemeinwohl dann am besten gedient sei, wenn allen Sonderinteressen der gleiche Schutz und die gleiche Chance gewährt und gleichzeitig ausreichend Vorsorge getroffen werde, dass kein Einzelinteresse einen dominierenden Einfluss auszuüben in der Lage sei. Die Ablehnung einer „direkten“ Demokratie und die Bejahung der repräsentativen „Republik“ wird mit der Erwägung gerechtfertigt, dass mittels einer Repräsentativverfassung nicht nur der Schutz, sondern auch der Ausdruck der Minderheitsinteressen ermöglicht werde.

Bis in die Gegenwart hinein leben die Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten sind: der Bereitschaft, den Mitgliedern der verschiedenen Gruppen, aus denen die heterogene amerikanische Nation zusammengesetzt ist, eine freie Entfaltungsmöglichkeit und den Gruppen selber ein freies Betätigungsrecht zu gewähren.

Nach *E. Fraenkel* garantiert das naturrechtlich legitimierte amerikanische Verfassungsrecht nicht nur die Existenz dieser Gruppen, sondern legt auch die Spielregeln fest, nach denen sie im Gesamtgefüge der nationalen Einheit zu operieren berufen sind und normiert zugleich die Beschränkungen, die einer jeden dieser Gruppen und der Gesamtheit auferlegt sind.¹⁰⁵ Beides sei zur Pflege des Gemeinwohls einer Nation unerlässlich, die sich gerade deshalb als politische Einheit fühle, weil die autonome Entwicklung der Partikulargruppen gewährleistet ist, aus der sie sich zusammensetzt.

Verfassung von 1787 geht vielmehr von der Annahme aus, dass dem Gemeinwohl dann am besten gedient sei, wenn allen Sonderinteressen der gleiche Schutz und die gleiche Chance gewährt und gleichzeitig ausreichend Vorsorge getroffen werde, dass kein Einzelinteresse einen dominierenden Einfluss auszuüben in der Lage sei. Die Ablehnung einer „direkten“ Demokratie und die Bejahung der repräsentativen „Republik“ wird mit der Erwägung gerechtfertigt, dass mittels einer Repräsentativverfassung nicht nur der Schutz, sondern auch der Ausdruck der Minderheitsinteressen ermöglicht werde.¹⁰⁴

Bis in die Gegenwart hinein leben die Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Gesetz, nach dem sie angetreten sind: der Bereitschaft, den Mitgliedern der verschiedenen Gruppen, aus denen die heterogene amerikanische Nation zusammengesetzt ist, eine freie Entfaltungsmöglichkeit und den Gruppen selber ein freies Betätigungsrecht zu gewähren.

Nach *E. Fraenkel* garantiert das naturrechtlich legitimierte amerikanische Verfassungsrecht nicht nur die Existenz dieser Gruppen, sondern legt auch die Spielregeln fest, nach denen sie im Gesamtgefüge der nationalen Einheit zu operieren berufen sind und normiert zugleich die Beschränkungen, die einer jeden dieser Gruppen und der Gesamtheit auferlegt sind.¹⁰⁵ Beides sei zur Pflege des Gemeinwohls einer Nation unerlässlich, die sich gerade deshalb als politische Einheit fühle, weil die autonome Entwicklung der Partikulargruppen gewährleistet ist, aus der sie sich zusammensetzt.

Guttenberg, S. 55 Fußn. 117:

Im Frühjahr des Jahres 1919 erscheinen in der renommierten Londoner Zeitschrift *Athenæum* zwei "Letters from France", verfaßt von dem französischen Dichter P. Valéry. Entscheidend geprägt sind diese beiden Briefe, die Valéry noch im selben Jahr als Essay unter dem Titel "La crise de l'esprit" im französischen Original veröffentlicht, von der Erfahrung des erst wenige Monate zuvor zu Ende gegangenen Weltkrieges und von dem klaren Bewußtsein, dass dieser Krieg einen epochalen Einschnitt in der Geschichte Europas markiert. (Die Schrift ist abgedruckt in: J. Hytier (Hrsg.), P. Valéry, *OEuvres*, 1957, T.I, S.988ff). Valéry begreift dabei die Krise Europas nicht nur in ihrer militärischen politischen und wirtschaftlichen Dimension. Diese Krise Europas sei in erster Linie eine Krise des Geistes jenes "esprit européen" der die eigentliche Essenz Europas ausmache und seine Zivilisation von allen anderen unterscheide. Für den Cartesianer Valéry ist dieser europäische Geist nichts anderes als der Geist der Wissenschaft wie er sich auf dem Kontinent seit der griechischen Antike herausgebildet habe und wie er zu Beginn der Neuzeit von L. da Vinci exemplarisch verkörpert wurde. Valéry artikuliert in seiner Schrift in charakteristischer Weise ein ausgeprägtes Bewußtsein von der Dekadenz Europas wie es in vielfältiger Form auch bei anderen europäischen Schriftstellern in den Jahren nach dem Ende des 1 Weltkrieges zu finden ist. Als ein Beispiel unter vielen anderen möglichen sei hier aus dem deutschen Sprachraum nur H v Hofmannsthal mit seinem Essay des Jahres 1922 mit dem Titel "Blick auf den geistigen Zustand Europas" angeführt. (Der Text findet sich bei P.M. Lützel (Hrsg.), *Hoffnung Europa. Deutsche Essays von Novalis bis Enzensberger*, Frankfurt a. M. 1994, S. 258ff.). Vergleichbare Belege für

Volker Steinkamp, Die Europa-Debatte deutscher und französischer Intellektueller nach dem Ersten Weltkrieg, ZEI Discussion Paper C 49/1999, S. 3, S. 4, S. 5 f. (mit Fußn. 3)

1. Im Frühjahr des Jahres 1919 erscheinen in der renommierten Londoner Zeitschrift *Athenæum* zwei *Letters from France*, verfaßt von dem französischen Dichter Paul Valéry. Entscheidend geprägt sind diese beiden Briefe, die Valéry noch im selben Jahr als Essay unter dem Titel *La crise de l'esprit* im französischen Original veröffentlicht, von der Erfahrung des erst wenige Monate zuvor zu Ende gegangenen 1. Weltkrieges und von dem klaren Bewußtsein, daß dieser Krieg einen epochalen Einschnitt in der Geschichte Europas markiert. [...] Valéry begreift die Krise Europas mithin nicht nur in ihrer militärischen, politischen und wirtschaftlichen Dimension. Diese Krise Europas ist für ihn, der gegenüber der Welt der Politik und der Geschichte stets eine starke Abneigung bekundet hat, in erster Linie eben eine Krise des Geistes, jenes esprit européen, der die eigentliche Essenz Europas ausmache und seine Zivilisation von allen anderen unterscheide. Für den Cartesianer Valéry ist dieser europäische Geist nichts anderes als der Geist der Wissenschaft, wie er sich auf dem Kontinent seit der griechischen Antike herausgebildet habe und wie er zu Beginn der Neuzeit von Leonardo da Vinci exemplarisch verkörpert werde.

[...] so artikuliert sich in seiner Schrift in charakteristischer Weise ein ausgeprägtes Bewußtsein von der Dekadenz Europas, wie es in vielfältiger Form auch bei anderen europäischen Schriftstellern in den Jahren nach dem Ende des 1. Weltkrieges zu finden ist. Als ein Beispiel unter vielen anderen möglichen sei hier aus dem deutschen Sprachraum nur Hugo von Hofmannsthal angeführt, der noch vier Jahre nach Kriegsende in einem Essay des Jahres 1922 mit dem Titel *Blick auf den geistigen Zustand Europas* konstatiert:

[...] Valérys Schrift "La crise de l'esprit" kann als der erste bedeutende Beitrag zu einer Debatte über Europa betrachtet werden, die in den zwanziger Jahren auf dem gesamten Kontinent, mit besonderer Intensität aber in

<p>ein ausgeprägtes europäisches Krisenbewußtsein aber finden sich auch bei <i>O. Spengler</i> in seinem "Untergang des Abendlandes" (1918/22), bei <i>S. Zweig</i>, vor allem in seiner Autobiographie "Die Welt von gestern. Erinnerungen eines Europäers." (postum 1944), in Spanien bei <i>J. Ortega Y Gasset</i> in seinem "Aufstand der Massen" (1929) oder später in England bei <i>A. Toynbee</i> in seiner Universalgeschichte "A Study of History" (1934-61). <i>Valéry's</i> Schrift "La crise de l'esprit" kann als der erste bedeutende Beitrag zu einer Debatte über Europa betrachtet werden die in den zwanziger Jahren auf dem gesamten Kontinent mit besonderer Intensität aber in Frankreich und Deutschland geführt worden ist. Europa wird in beiden Ländern zum Thema einer kaum zu zählenden Anzahl von Essays und Aufsätzen ja sogar zum Gegenstand von zumeist allerdings eher zweitrangigen Romanen Novellen und Gedichten.</p> <p>[...]</p> <p>(einen Überblick mit zahlreichen bibliographischen Angaben gibt <i>P. M. Lützeler</i>, Die Schriftsteller und Europa Von der Romantik bis zur Gegenwart München 1992 S 272 ff sowie <i>V. Steinkamp</i>, Die Europa Debatte deutscher und französischer Intellektueller nach dem Ersten Weltkrieg ZEI Discussion paper, 1999.</p>	<p>Frankreich und Deutschland geführt worden ist. Europa wird in beiden Ländern zum Thema einer kaum zu zählenden Anzahl von Essays und Aufsätzen, ja sogar zum Gegenstand von zumeist allerdings eher zweitrangigen Romanen, Novellen und Gedichten.</p> <p>(Fussnote 1) Die Schrift ist abgedruckt in: P. Valéry, Œuvres, hg. v. J. Hytier, Paris (Pléiade) 1957, T. I, S. 988 - 1013 (hier S. 988f.).[...]</p> <p>(Fussnote 3) Der Essay findet sich abgedruckt in der sehr nützlichen Textsammlung Hoffnung Europa. Deutsche Essays von Novalis bis Enzensberger, hg. v. Paul Michael Lützeler, Frankfurt a. M. 1994, S. 258 - 261 (hier S. 258). Vergleichbare Belege für ein ausgeprägtes europäisches Krisenbewußtsein aber lassen sich auch bei Oswald Spengler in seinem Untergang des Abendlandes, bei Stefan Zweig, vor allem in seiner Autobiographie Die Welt von gestern, in Spanien bei José Ortega Y Gasset in seinem Aufstand der Massen oder später in England bei Arnold Toynbee in seiner Universalgeschichte A Study of History finden.</p> <p>(Fussnote 4) Einen Überblick mit zahlreichen bibliographischen Angaben gibt Paul Michael Lützler, Die Schriftsteller und Europa. Von der Romantik bis zur Gegenwart, München 1992, S. 272 - 364.</p>
<p>Guttenberg, S. 53 – 57 mit Fußn. 118:</p> <p>Bereits im November 1923 hatte R. N. Graf Coudenhove-Kalergi, geboren 1894 in Tokyo als Sohn eines k. u. k. Diplomaten und einer Japanerin, ein schmales Buch veröffentlicht¹¹⁴, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen zu formen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit verriet. Der Titel "Pan-Europa" stand für ein Programm mit weit reichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des Kontinents, die Schaffung gemeinsamer Institutionen in einer gemeinsamen Kapitale, eine gemeinsame Währung und Armee, schließlich die Verabschiedung</p>	<p>Oliver Burgard, Europa von oben, Die Zeit 03/2000:</p> <p>Drei Jahre zuvor, im November 1923, hatte Coudenhove-Kalergi, geboren 1894 in Tokyo als Sohn eines k. u. k. Diplomaten und einer Japanerin, ein schmales Buch veröffentlicht, in dem er seine Neigung, in Erdteilen zu denken und die Welt nach seinem persönlichen Ermessen formen zu wollen, erstmals einer größeren Öffentlichkeit verriet. Der Titel Pan-Europa stand für ein Programm mit weitreichenden Zielen: die politische und wirtschaftliche Integration des Kontinents, die Schaffung gemeinsamer Institutionen in einer gemeinsamen Kapitale, eine gemeinsame Währung und Armee, schließlich die Verabschiedung einer Verfassung für die</p>

einer Verfassung für die Vereinigten Staaten von Europa.

"Dieses Buch ist bestimmt, eine große politische Bewegung zu wecken, die in allen Völkern Europas schlummert", prophezeite Coudenhove-Kalergi im Vorwort, und die europäische Integration wurde für den gerade 29-jährigen Aristokraten zur Lebensaufgabe: "Durch Agitation in Wort und Schrift soll die europäische Frage als die Lebensfrage von Millionen Menschen von der öffentlichen Meinung aller Völker aufgerollt werden, bis jeder Europäer sich gezwungen sieht, zu ihr Stellung zu nehmen."

Im Frühjahr 1924 gründete er in Wien die Paneuropa-Union, eine - nach heutigem Sprachgebrauch - Nichtregierungsorganisation, welche zunächst die Öffentlichkeit mobilisieren sollte.

Unter maßgeblicher Beteiligung W. Heiles formierte sich nun innerhalb der Friedens- und Völkerbundbewegung eine Gegenströmung. Als Antwort auf die Gründung der Union des Grafen hoben deutsche und französische Parlamentarier im Frühling 1924 ein "Komitee für die Interessengemeinschaft der europäischen Völker" aus der Taufe, später umbenannt in "Bund für Europäische Cooperation". Ähnlich wie die Paneuropa-Union verstand sich das Komitee als "pressure group" für Europa in den Parlamenten, Regierungskreisen und in der politischen Publizistik. Grundlegend war dabei die Orientierung am Völkerbund, der den institutionellen Rahmen für die europäische Integration darstellen sollte. Im Unterschied zur Paneuropa Union betrachteten die Mitglieder des Komitees Großbritannien als einen Teil Europas, dessen Einbeziehung als elementar galt. Ähnlich waren dagegen die langfristigen Ziele: eine weit reichende politische und wirtschaftliche Integration der Staaten Europas, die ihren Abschluss in der Schaffung supranationaler Institutionen, eines Binnenmarktes und einer gemeinsamen Währung finden sollte. Damit standen sich seit 1924 zwei politische Organisationen gegenüber, die unterschiedliche Europa-Konzepte

Vereinigten Staaten von Europa.

"Dieses Buch ist bestimmt, eine große politische Bewegung zu wecken, die in allen Völkern Europas schlummert", prophezeite Coudenhove-Kalergi im Vorwort, und die europäische Integration wurde für den gerade 29-jährigen Aristokraten zu einer Lebensaufgabe, der er sich ganz und gar verschrieb: "Durch Agitation in Wort und Schrift soll die europäische Frage als die Lebensfrage von Millionen Menschen von der öffentlichen Meinung aller Völker aufgerollt werden, bis jeder Europäer sich gezwungen sieht, zu ihr Stellung zu nehmen."

Im Frühjahr 1924 gründete er in Wien die Paneuropa-Union, eine Nichtregierungsorganisation (wie man heute sagen würde), welche die Öffentlichkeit mobilisieren sollte. [...]

Unter maßgeblicher Beteiligung Wilhelm Heiles formierte sich nun innerhalb der Friedens- und Völkerbundbewegung eine Gegenströmung zu Paneuropa: Als Antwort auf die Gründung der Union des Grafen hoben deutsche und französische Parlamentarier im Frühling 1924 ein Komitee für die Interessengemeinschaft der europäischen Völker aus der Taufe, später umbenannt in Bund für Europäische Cooperation. Ähnlich wie die Paneuropa-Union verstand sich das Komitee als pressure group für Europa in den Parlamenten, Regierungskreisen und in der politischen Publizistik. Grundlegend war dabei die Orientierung am Völkerbund, der den institutionellen Rahmen für die europäische Integration darstellen sollte. Im Unterschied zur Paneuropa-Union betrachteten die Mitglieder des Komitees Großbritannien als einen Teil Europas, dessen Einbeziehung als elementar galt. Ähnlich waren dagegen die langfristigen Ziele: eine weitreichende politische und wirtschaftliche Integration der Staaten Europas, die ihren Abschluss in der Schaffung supranationaler Institutionen, eines Binnenmarktes und einer gemeinsamen Währung finden sollte.

Damit standen sich seit 1924 zwei politische Organisationen gegenüber, die unterschiedliche Europa-Konzepte verfochten: europäische Integration innerhalb des Völkerbundes, unter Einbeziehung Großbritanniens und der UdSSR - oder

verfochten: europäische Integration innerhalb des Völkerbundes, unter Einbeziehung Großbritanniens und der UdSSR - oder Paneuropa als kontinentaleuropäisches Bündnis mit losen Verbindungen zur internationalen Staatengemeinschaft.

Gemeinsam war beiden Organisationen die Überzeugung, dass Paris und Berlin Schrittmacher einer europäischen Annäherung sein mussten.

Wenig später glaubte sich Coudenhove-Kalergi indes am Ziel. Am 5. September 1929 schlug der französische Außenminister (und zeitweilige Ministerpräsident) A. Briand der Völkerbund-Versammlung in Genf vor, die europäischen Staaten durch eine föderale Verbindung enger zusammenzuführen. Sein deutscher Amtskollege G. Stresemann lobte in einer Antwortrede die wirtschaftliche Seite der Idee, doch er verhehlte nicht die Skepsis des Realpolitikers gegenüber der Aussicht auf eine politische Integration Europas. Dennoch - Briands Initiative setzte das Thema für einen Moment auf die Agenda der Weltpolitik. So geht aus einem Dossier der französischen Botschaft in Washington hervor, dass in der amerikanischen Öffentlichkeit der Europaplan Briands so ausführlich diskutiert wurde wie selten ein Thema der europäischen Politik.

Doch Briands Auftritt kam zu spät. Deutlich lassen sich aus einem wenige Monate später nachgelegten Europa-Memorandum die nationalen Interessen und Ängste Frankreichs herauslesen, insbesondere die Sorge um die *sécurité* - um die Sicherheit gegenüber einem inzwischen wieder unberechenbaren Nachbarn jenseits des Rheins. Das Memorandum fordert, die Zusammenarbeit der europäischen Staaten zu institutionalisieren, eine Europäische Konferenz auf Regierungsebene einzurichten sowie einen Ständigen Politischen Ausschuss als europäisches Exekutivinstrument. Überdies regt ein Zusatz an, die Grenzgarantien des Locarno-Paktes auf die osteuropäischen Staaten auszudehnen. Ein solches Ost-Locarno aber war der deutschen Außenpolitik nicht

Paneuropa als kontinentaleuropäisches Bündnis mit losen Verbindungen zur internationalen Staatengemeinschaft.

Unterschiedlich sah man auch die Modalitäten der Finanzierung: Der Bund für Europäische Cooperation konnte auf Subventionen der deutschen und französischen Regierungen zurückgreifen, die das Anliegen einer europäischen Verständigung unter dem Dach des Völkerbundes unterstützten. Dagegen suchte und fand Coudenhove-Kalergi finanzielle Unterstützung in einem Kreis von Unternehmern und Bankiers, die sich unter der Leitung Robert Boschs zu einem Paneuropa-Förderkreis zusammenschlossen. Gemeinsam war beiden Organisationen die Überzeugung, dass Paris und Berlin Schrittmacher einer europäischen Annäherung sein mussten.[...]

Nur ein Jahr später glaubte sich Coudenhove-Kalergi indes am Ziel. Am 5. September 1929 schlug Aristide Briand der Völkerbund-Versammlung in Genf vor, die europäischen Staaten durch eine föderale Verbindung enger zusammenzuführen. Sein deutscher Amtskollege Gustav Stresemann (gemeinsam hatten sie 1926 den Friedensnobelpreis erhalten) lobte in einer Antwortrede die wirtschaftliche Seite der Idee, doch er verhehlte nicht die Skepsis des Realpolitikers gegenüber der Aussicht auf eine politische Integration Europas. Dennoch - Briands Initiative setzte das Thema für einen Moment auf die Agenda der Weltpolitik. So geht aus einem Dossier der französischen Botschaft in Washington hervor, dass in der amerikanischen Öffentlichkeit der Europaplan Briands so ausführlich diskutiert wurde wie selten ein Thema der europäischen Politik.

Doch Briands Auftritt kam zu spät. Deutlich lassen sich aus einem wenige Monate später nachgelegten Europa-Memorandum die nationalen Interessen und Ängste Frankreichs herauslesen, insbesondere die Sorge um die *sécurité* - um die Sicherheit gegenüber einem inzwischen wieder unberechenbaren Nachbarn jenseits des Rheins. Das Memorandum fordert, die Zusammenarbeit der europäischen Staaten zu institutionalisieren, eine Europäische Konferenz auf Regierungsebene einzurichten sowie einen Ständigen Politischen Ausschuss als europäisches Exekutivinstrument. Überdies

<p>abzuringen, denn diese zielte trotz aller Verständigungsbereitschaft langfristig darauf an, das Reich wieder als Großmacht zu etablieren. So zeugt das Memorandum der französischen Regierung gleichermaßen von Briands Glauben an die Gemeinschaft Europas wie von der Hilflosigkeit einer Außenpolitik, die Deutschlands erneutem Griff nach der Weltmacht nur noch wenig entgegenzusetzen vermochte.</p>	<p>regt ein Zusatz an, die Grenzgarantien des Locarno-Paktes auf die osteuropäischen Staaten auszudehnen. Ein solches Ost-Locarno aber war der deutschen Außenpolitik nicht abzuringen, denn diese zielte trotz aller Verständigungsbereitschaft langfristig darauf an, das Reich wieder als Großmacht zu etablieren. So zeugt das Memorandum der französischen Regierung gleichermaßen von Briands Glauben an die Gemeinschaft Europas wie von der Hilflosigkeit einer Außenpolitik, die Deutschlands erneutem Griff nach der Weltmacht nur noch wenig entgegenzusetzen vermochte.</p>
<p>Guttenberg, S. 67:</p> <p>Die Römischen Verträge übernahmen im Wesentlichen die institutionelle Gestaltung der EGKS und sahen einen Rat, eine Kommission und ein Parlament vor. Dabei war der Rat zunächst praktisch als alleiniger Gesetzgeber der Gemeinschaft konzipiert.</p>	<p>Deutscher Bundestag, Verwaltung, Fachbereich WD 11, Geschichte und Perspektiven der Verfassung der Europäischen Union, in: Historische Ausstellung des Deutschen Bundestages, Szand: Mai 2006, http://www.bundestag.de/kulturundgeschichte/geschichte/infoblatt/eu_verfassung.pdf:</p> <p>Die Römischen Verträge übernahmen im Wesentlichen die institutionelle Gestaltung der EGKS und sahen einen Rat, eine Kommission und ein Parlament vor. Dabei wurde der Rat zunächst als alleiniger Gesetzgeber der Gemeinschaft konzipiert.</p>
<p>Guttenberg, S. 115:</p> <p>Die Forderung nach einer eindeutigeren Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischer Union und Mitgliedsstaaten bzw. Regionen stand und steht bis heute in zahlreichen Überlegungen an zentraler Stelle. Ein Kompetenzkatalog stellte – neben der Grundrechtecharta – für viele die Konkretion des Verfassungsgedankens dar. Mit einem Kompetenzkatalog sollte das Prinzip funktional definierter Handlungsbefugnisse zugunsten rechtsgebietlich definierter Zuständigkeiten überwunden werden. Statt der Vielzahl von</p>	<p>Sonja Volkmann-Schluck, Die Debatte um eine europäische Verfassung, 2001, S. 39, http://www.cap.uni-muenchen.de/download/2002/2002_wp_eu_verfassung.pdf,</p> <p>Die Forderung nach einer eindeutigeren Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten bzw. Regionen steht in allen Überlegungen an zentraler Stelle. Ein Kompetenzkatalog stellt – neben der Grundrechtecharta – „gegenwärtig die Konkretion des Verfassungsgedankens dar“. Mit einem Kompetenzkatalog soll das Prinzip funktional definierter Handlungsbefugnisse“ zugunsten rechtsgebietlich definierter Zuständigkeiten überwunden werden. Statt der Vielzahl von Regelungen auf EU-Ebene als Ergebnis der induktiven Vergemeinschaftung</p>

<p>Regelungen auf EU-Ebene als Ergebnis der induktiven Vergemeinschaftung sollten bereits in <i>Fischers</i> Humboldt-Rede die Kompetenzen nach dem Prinzip der horizontalen (zwischen den Institutionen), besonders aber der vertikalen Gewaltenteilung zwischen EU-Ebene und Mitgliedsstaaten geordnet werden.</p>	<p>sollen die Kompetenzen nach dem Prinzip der horizontalen (zwischen den Institutionen), besonders aber der vertikalen Gewaltenteilung zwischen EU-Ebene und Mitgliedsstaaten geordnet werden.</p>
<p>Guttenberg, S. 149:</p> <p>Dieses auf die Hegel'sche Staatsphilosophie zurückgehende⁴¹⁴ staatszentrierte Verständnis von Verfassung lässt die Annahme, es existiere bereits eine europäische Verfassung, ebenso wenig zu wie die Behauptung, die Europäische Union könne sich in näherer Zukunft eine Verfassung zulegen.</p> <p>Fußn. 414 Für Hegel ist der Staat als „die Wirklichkeit der Sittlichen Idee“ das „an und für sich Vernünftige“, vgl. G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821. S.398f. (§§257 ff.): Zum modernen sittlichen Staat vgl. W. Pauly, Hegel und die Frage nach dem Staat, in: Der Staat 200(). S.381 ff., vor allem 392 ff.. E.-W. Böckenförde, Der Staat als sittlicher Staat. 1978.</p>	<p>Martin Nettesheim, Die konsoziative Föderation von EU und Mitgliedstaaten, ZEuS 2002, 507 (525 f. mit Fußn. 31):</p> <p>Dieses auf die Hegel'sche Staatsphilosophie zurückgehende³¹ staatszentrierte Verständnis von Verfassung lässt die Annahme, es existiere bereits eine europäische Verfassung, ebenso wenig zu wie die Behauptung, die EU könne sich in näherer Zukunft eine Verfassung zulegen.</p> <p>Fußn. 31 Für Hegel ist der Staat als "die Wirklichkeit der Sittlichen Idee" das "an und für sich Vernünftige", vgl. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, S. 398 f. (§§ 257 ff.); Zum modernen sittlichen Staat vgl. Pauly, Hegel und die Frage nach dem Staat, 39 Der Staat 2000, S. 381, vor allem 392 ff., Böckenförde, Der Staat als sittlicher Staat, Berlin, 1978.</p>
<p>Guttenberg, S. 153:</p> <p>Im Zuge der Integration hat sich schließlich ein Hoheitsträger herausgebildet, der Recht setzt, ohne Staat zu sein. Der überkommene, seit nunmehr dreihundert Jahren gültige und nahezu zum Dogma erhobene Konnex von Staat und Recht, von Staatsgewalt und Rechtsetzung wird hiermit relativiert, wenn nicht durchbrochen. Regierungsgewalt und Rechtsetzung dürfen nunmehr als Erscheinungen begriffen werden, die auch jenseits der Staatlichkeit erfolgen.</p>	<p>Nettesheim, a.a.O., S. 515:</p> <p>Im Zuge der Integration hat sich ein Hoheitsträger herausgebildet, der Recht setzt, ohne Staat zu sein. Der überkommene, seit nunmehr dreihundert Jahren gültige und zum Dogma erhobene Konnex von Staat und Recht, von Staatsgewalt und Rechtsetzung wird dadurch durchbrochen. Regierungsgewalt und Rechtsetzung müssen nunmehr als Erscheinungen begriffen werden, die auch jenseits der Staatlichkeit erfolgen.</p>

<p>Guttenberg, S. 198:</p> <p><i>J.F. Kennedys</i> Konzept der Partnerschaft von Gleichen, sein Einfluss auf <i>MacMillans</i> Beitrittsgesuch zur Europäischen Gemeinschaft 1961 und die frühe Beschäftigung amerikanischer Universitäten mit der Theorie und Praxis europäischer Integration sind weitere Beispiele konstruktiven amerikanischen Interesses. <i>W. Hallstein</i> hat diese Interaktion zwischen amerikanischem Interesse und notwendiger Erklärung komplexer europäischer Vorgänge prägend mitgestaltet. In Teilen ungebrochen aktuell lesen sich <i>Hallsteins</i> Clayton-Vorlesungen mit dem Titel „Die Einheit Europas – Herausforderung und Hoffnung“ im April 1962 in Boston oder die (selbst verfassten) Berichte über seine regelmäßigen Gespräche mit Präsident <i>Kennedy</i> sowie seine Reden in Washington und New York aus den Jahren 1961-63. <i>Ernst Haas</i> hat schon Anfang der 50er Jahre an der Universität Berkeley eine Vorlesung über die Rechtsnatur der EGKS eingerichtet. Heute beherbergen mehr als 15 amerikanische Universitäten ein „European Union Center“.</p>	<p>Burghardt, Die europäische Verfassungsentwicklung aus dem Blickwinkel der USA. Vortrag an der Humboldt Universität zu Berlin, 06. Juni 2002, S. 4 (www.whi-berlin.de/documents/burghardt.pdf)</p> <p>John F. Kennedys Konzept der Partnerschaft von Gleichen, sein Einfluß auf <i>MacMillans</i> Beitrittsgesuch zur Europäischen Gemeinschaft 1961 und die frühe Beschäftigung amerikanischer Universitäten mit der Theorie und Praxis europäischer Integration sind weitere Beispiele konstruktiven amerikanischen Interesses. <i>Walter Hallstein</i> hat diese Interaktion zwischen amerikanischem Interesse und notwendiger Erklärung komplexer europäischer Vorgänge prägend mitgestaltet. Auch heute noch ist es lohnend und intellektuell wie politisch fesselnd, <i>Hallsteins</i> Clayton-Vorlesungen mit dem Titel „Die Einheit Europas – Herausforderung und Hoffnung“ im April 1962 in Boston oder die Berichte über seine regelmäßigen Gespräche mit Präsident <i>Kennedy</i> sowie seine Reden in Washington und New York aus den Jahren 1961-63 nachzulesen. <i>Professor Ernst Haas</i> hat schon Anfang der 50er Jahre an der Universität Berkeley eine Vorlesung über die Rechtsnatur der EGKS eingerichtet. Heute beherbergt Berkeley eines der 15 European Union Centers an amerikanischen Universitäten.</p>
<p>Guttenberg, S. 215 f.:</p> <p>Eine wesentliche Ursache des Verkennens politischer wie rechtlicher Realitäten der USA liegt eventuell darin, dass sich Europäer wiederkehrend von vordergründigen Identitäten und formalen Parallelen der Herrschaftssysteme diesseits und jenseits des Atlantiks täuschen lassen. Sie neigen dazu, Varianten desselben Herrschaftsmodus zu identifizieren, wo tatsächlich Struktur- und Funktionsunter-</p>	<p>Wasser, Amerikanische Präsidialdemokratie , in: Informationen zur politischen Bildung 1999, zit. nach http://usa.usembassy.de/etexts/gov/bpb/body_i_199_1.html</p> <p>Die wichtigste Ursache des Verkennens politischer Realitäten der USA liegt vermutlich darin, daß sich Deutsche und andere Kontinentaleuropäer immer wieder von vordergründigen Identitäten und formalen Parallelen der Herrschaftssysteme diesseits und jenseits des Atlantiks täuschen lassen. Sie diagnostizieren Varianten desselben Herrschaftsmodus, wo tatsächlich Struktur- und Funktionsunterschiede der politischen</p>

<p>schiede der politischen Institutionenordnungen vorhanden sind.</p>	<p>Institutionenordnungen vorhanden sind.</p>
<p>Guttenberg, S. 216:</p> <p>Ableitbar ist dieses Fehltrium auch aus einer gewissen Ambivalenz der die amerikanischen Verfassungsväter die Schaffung ihrer Republik ins Werk setzten. Sie gingen einerseits von weithin bekannten Ideen und Einrichtungen des „abendländisch-europäischen Kulturkreises“ aus. So nutzten sie sowohl exakte Kenntnisse der politischen Philosophie seit den Tagen der Antike oder der politischen Aufklärungsliteratur des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Europa sowie ihr Wissen über die Strukturen und Funktionsweisen des britischen Regierungssystems, die mannigfaltig die politischen Ordnungsverhältnisse in den amerikanischen Kolonien geprägt hatten. Man arbeitete mit politischen Begriffen, die aus dem Fundus der Tradition stammten und die sie teilweise auch über den Atlantik in die „Neue Welt“ übernahmen. Gleichwohl nutzten sie all diese Kenntnisse, Vorgaben und Begrifflichkeiten nicht lediglich Wasser zur Imitation europäischer Modelle, sondern kreativ zur Schaffung neuer, durchaus revolutionärer Institutionen. An dieser Stelle sei nur [...] auf den Föderalismus als amerikanische Erfindung im Bereich des Staatsrechts erinnert.</p>	<p>Wasser, ebd.:</p> <p>Dieser Irrtum läßt sich auch aus der Ambivalenz erklären mit der die amerikanischen Verfassungsväter die Schaffung ihrer Republik ins Werk setzten. Sie gingen auf der einen Seite von allseits bekannten Ideen und Einrichtungen des abendländisch-europäischen Kulturkreises aus. So nutzten sie sowohl ihre genauen Kenntnisse der politischen Philosophie seit den Tagen der Antike oder der politischen Aufklärungsliteratur des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in Europa sowie ihr Wissen über die Strukturen und Funktionsweisen des britischen Regierungssystems, die auf vielfältige Art und Weise die politischen Ordnungsverhältnisse in den amerikanischen Kolonien geprägt hatten. Sie operierten mit politischen Begriffen, die aus dem Fundus der Tradition stammten und die sie teilweise auch in die „Neue Welt“ übernahmen. Sie nutzten andererseits all diese Kenntnisse, Vorgaben und Begrifflichkeiten nicht zur Imitation europäischer Modelle, sondern zur Schaffung ganz neuer, durchaus revolutionärer Institutionen. An der Stelle sei bloß auf den Föderalismus als amerikanische Erfindung im Bereich des Staatsrechts erinnert.</p>
<p>Guttenberg, S. 216:</p> <p>Und selbst wo die Verfassungsväter Ideen und Einrichtungen aus Europa übernahmen (etwa den Gedanken der Repräsentation), gewannen diese in einer völlig neuartigen Umgebung spezifisch amerikanische Charakteristika, die mit europäischen Modellen kaum noch zu vergleichen waren. <i>A. de Tocqueville</i> hat in seinem klassischen Werk „Über die Demokratie in Amerika“ (1835) an zahlreichen Beispielen den Nachweis geführt, wie die eigentümliche „Ausgangslage“ der „Neuen Welt“, wie ihre Glaubensbekenntnisse das Überkommene selbst dort veränderten, wo man es zu</p>	<p>Wasser, ebd.:</p> <p>Mehr noch: Selbst wo die Verfassungsväter Ideen und Einrichtungen aus Europa übernahmen (etwa den Gedanken der Repräsentation), gewannen diese in einer völlig neuartigen Umwelt spezifisch amerikanische Charakteristika, die mit europäischen Modellen kaum noch zu vergleichen waren. Der Franzose Alexis de Tocqueville hat in seinem Buch „Über die Demokratie in Amerika“ (1835) an vielfältigen Beispielen den Nachweis geführt, wie die eigentümliche „Ausgangslage“ der „Neuen Welt“, wie ihre Glaubensbekenntnisse das Überkommene selbst dort veränderten, wo man es zu</p>

<p>bewahren suchte, wie etwa allein schon das „Dogma der Volkssouveränität“ und das Gleichheitsprinzip überkommene Herrschaftseinrichtungen grundlegend veränderten. Der US-Historiker <i>F.J. Turner</i> meinte ähnliches, als er um die Wende zum 20. Jahrhundert die offene Grenze, das Erlebnis der Weite des Westens und die Erfahrung der Ungewißheit für die gesamte politisch-soziale Entwicklung der USA (mit)verantwortlich machte: ...</p>	<p>bewahren suchte, wie etwa allein schon das „Dogma der Volkssouveränität“ und das Gleichheitsprinzip überkommene Herrschaftseinrichtungen grundlegend veränderten. Der US-Historiker Frederick Jackson Turner meinte ähnliches, als er um die Jahrhundertwende die offene Grenze, das Erlebnis der Weite des Westens und die Erfahrung der Ungewißheit für die gesamte politisch-soziale Entwicklung der USA verantwortlich machte: ...</p>
<p>Guttenberg, S. 216:</p> <p>„Vom Beginn der Besiedlung Amerikas an hat die Region der Grenze ständig ihren Einfluß auf die amerikanische Demokratie ausgeübt [...] Die amerikanische Demokratie ist im Grunde das Ergebnis der Erfahrungen des amerikanischen Volkes in der Auseinandersetzung mit dem Westen. Die westliche Demokratie fördert während der ganzen früheren Zeit die Entstehung einer Gesellschaft, deren wichtigster Zug die Freiheit des Individuums zum Aufstieg im Rahmen sozialer Mobilität und deren Ziel die Freiheit und das Wohlergehen der Massen war. Diese Vorstellungen haben die gesamte amerikanische Demokratie mit Lebenskraft erfüllt und sie in scharfen Gegensatz zu den Demokratien der Geschichte gebracht und zu den modernen Bemühungen in Europa, ein künstliches demokratisches Ordnungssystem mit Hilfe von Gesetzen zu errichten.“</p>	<p>Wasser, ebd.:</p> <p>„Vom Beginn der Besiedlung Amerikas an hat die Region der Grenze ständig ihren Einfluß auf die amerikanische Demokratie ausgeübt [...] Die amerikanische Demokratie ist im Grunde das Ergebnis der Erfahrungen des amerikanischen Volkes in der Auseinandersetzung mit dem Westen. Die westliche Demokratie fördert während der ganzen früheren Zeit die Entstehung einer Gesellschaft, deren wichtigster Zug die Freiheit des Individuums zum Aufstieg im Rahmen sozialer Mobilität und deren Ziel die Freiheit und das Wohlergehen der Massen war. Diese Vorstellungen haben die gesamte amerikanische Demokratie mit Lebenskraft erfüllt und sie in scharfen Gegensatz zu den Demokratien der Geschichte gebracht und zu den modernen Bemühungen in Europa, ein künstliches demokratisches Ordnungssystem mit Hilfe von Gesetzen zu errichten.“</p>
<p>Guttenberg, S. 217:</p> <p>Viele Europäer haben Eigentümlichkeiten des amerikanischen Herrschaftssystems missverstanden, da sie ihm, von vordergründigen Parallelen der Regierungsweisen diesseits und jenseits des Atlantiks getäuscht, mit Vorstellungen und Begriffen begegneten, die ihren eigenen Verfassungsordnungen entstammten. Die Strukturprinzipien der parlamentarischen Regierungssysteme europäisch-deutscher Prägung unterscheiden sich allerdings erheblich von jenen der amerikanischen Präsidialdemokratie.</p>	<p>Wasser, ebd.:</p> <p>Die Europäer und speziell die Deutschen haben Eigentümlichkeiten des amerikanischen Herrschaftssystems oft genug mißverstanden, weil sie ihm, von vordergründigen Parallelen der Regierungsweisen diesseits und jenseits des Atlantiks getäuscht, mit Vorstellungen und Begriffen begegneten, die ihren eigenen Verfassungsordnungen entstammten. Dabei unterscheiden sich die Strukturprinzipien der parlamentarischen Regierungssysteme europäisch-deutscher Prägung erheblich von denen der amerikanischen Präsidialdemokratie.</p>

<p>Guttenberg, S. 217:</p> <p>Unabhängig davon, dass in diesen politischen Systemen Parlamente an den staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben, trennt sie doch vieles: im Rahmen der <i>polity</i>, der Institutionen, Strukturen und konstitutiven Normen ebenso wie im Bereich der <i>politics</i>, wie im anglo-amerikanischen Rechts- und Kulturkreis die politischen Prozesse umschrieben werden. Diese Unterschiede schlagen sich notwendigerweise auch in der Sphäre der <i>policy</i>, bei der Planung und Durchführung konkreter politischer Gestaltungsaufgaben, nieder.</p>	<p>Wasser, ebd.:</p> <p>Abgesehen davon, daß in diesen politischen Systemen Parlamente an den staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben, trennt sie vieles: im Rahmen der <i>polity</i>, der Institutionen, Strukturen und konstitutiven Normen ebenso wie im Bereich der <i>politics</i>, wie die Angelsachsen die politischen Prozesse umschreiben. Diese Unterschiede schlagen sich notwendigerweise auch in der Sphäre der <i>policy</i>, bei der Planung und Durchführung konkreter politischer Gestaltungsaufgaben, nieder.</p>
<p>Guttenberg, S. 218 f.:</p> <p>Die europäischen Völker und Staaten sind sich auch nicht annähernd so fremd, wie es die Vielfalt der Sprachen und die Unterschiede der Kulturen, des Alltags und der sozialen Standards vermuten lassen. Sie haben eine seit dem frühen Mittelalter auf engem Raum und in ständiger Auseinandersetzung entwickelte (letztlich gemeinsame) Geschichte, und zwar nicht lediglich eine Kriegsgeschichte, sondern auch eine des ständigen Austauschs durch Handel, Migrationen, Missionierung und Kulturtransfer. Zum Kulturtransfer gehört auch die seit dem 12. Jahrhundert sich ausbreitende Schulung professioneller Juristen am wiederentdeckten römischen Recht sowie an dem für alle Lebensverhältnisse maßgeblichen Recht der römischen Kirche. Die Einübung der Rechtssprache, der Grundfiguren rechtlicher Ordnung und gewaltfreien Güterausbaus, der differenzierten Verfahren und der typischen Verfahrensfehler bedeuteten eine außerordentliche, im Alltag kaum noch bewusste Zivilisationsleistung. Das Gleiche gilt für die Entwicklung des neuzeitlichen Völkerrechts, das sich aus Theologie und Naturrecht, Gewohnheitsrecht und Doktrin langsam verfestigte und schrittweise positiviert wurde. Mit anderen Worten: Eine</p>	<p>Stolleis, Europa nach Nizza. Die historische Dimension, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, 1022 (1023):</p> <p>Die europäischen Völker und Staaten sind sich nicht so fremd, wie es die Vielfalt der Sprachen und die Unterschiede der Kulturen, des Alltags und der sozialen Standards vermuten lassen. Sie haben eine seit dem frühen Mittelalter auf engem Raum und in ständiger Auseinandersetzung entwickelte Geschichte, und zwar nicht nur eine Kriegsgeschichte, sondern auch eine des ständigen Austauschs durch Handel, Migrationen, Missionierung und Kulturtransfer. Zum Kulturtransfer gehört auch die seit dem 12. Jahrhundert sich ausbreitende Schulung professioneller Juristen am wiederentdeckten römischen Recht sowie an dem für alle Lebensverhältnisse maßgeblichen Recht der römischen Kirche. Die Einübung der Rechtssprache, der Grundfiguren rechtlicher Ordnung und gewaltfreien Güterausbaus, der differenzierten Verfahren und der typischen Verfahrensfehler bedeuteten eine außerordentliche, im Alltag kaum noch bewusste Zivilisationsleistung. Das Gleiche gilt für die Entwicklung des neuzeitlichen Völkerrechts, das sich aus Theologie und Naturrecht, Gewohnheitsrecht und Doktrin langsam verfestigte und schrittweise positiviert wurde. Mit anderen Worten: Eine künftige Verfassung Europas kann, wie die raschen Vorarbeiten zur Charta von Nizza gezeigt</p>

<p>künftige Verfassung Europas kann auf einem durch lange Erfahrungen gesicherten Fundament aufbauen.</p>	<p>haben, auf einem durch lange Erfahrungen gesicherten Fundament aufbauen.</p>
<p>Guttenberg, S. 325 f.:</p> <p>In der Theoriegeschichte des Föderalismus ist eine reiche Vielfalt von Varianten entstanden Vor diesem Hintergrund ist es nur zu verständlich dass man sich in der Frage welchen Grad der Föderalisierung die Europäische Union bereits erreicht hat nicht einig ist Während einige Beobachter bereits eine entwickelte Form des Föderalismus attestieren sehen andere ihn erst auf dem Weg zur Föderation Die Zurückhaltung die im Umgang mit dem Föderalismusbegriff zu beobachten ist mag zu einem gewissen Teil darauf zurückzuführen sein dass sich während des 19. Jahrhunderts eine Verengung auf die Form der Bundesstaatlichkeit vollzogen hat. Wer sich dieser Begriffstradition verpflichtet fühlt, wird sich jedenfalls dann wenn die damit einhergehenden Folgerungen (insbesondere: Souveränität des Bundes) nicht gezogen werden sollen im Umgang mit dem Föderalismusbegriff Zurückhaltung auferlegen. Zwingend ist diese Verengung aber nicht sie ist lediglich eine - wenn auch in den letzten zweihundert Jahren besonders wichtige – Form des Föderalismus. Wagt man einen Blick auf die ideengeschichtlichen Wurzeln des Föderalismus, so geht es nicht um Souveränität sondern um Einheitssicherung und Vielfaltgewähr, um das freie und selbstbestimmte Zusammenwirken verschiedener vertikal gestufter Verbände Im Lichte eines solchen Föderalismusbegriffs lassen sich gegen die Bezeichnung der Europäischen Union als Föderation kaum Einwände erheben Föderalismus ist damit ein politisches Ordnungsprinzip das darauf abzielt die Existenz und Selbstständigkeit einer Mehrheit politischer Einheiten mit der</p>	<p>Martin Nettesheim, EU-Recht und nationales Verfassungsrecht, Tübingen 2002, S. 28 f., http://www.europawissenschaften-berlin.de/texte/Nettesheim.pdf</p> <p>In der Theoriegeschichte des Föderalismus ist eine reiche Vielfalt von Varianten entstanden. Vor diesem Hintergrund ist es nur zu verständlich, dass man sich in der Frage, welchen Grad der Föderalisierung der Verbund bereits erreicht hat, nicht einig ist. Während einige Beobachter dem Verbund bereits eine entwickelte Form des Föderalismus attestieren, sehen andere ihn erst auf dem Weg zur Föderation. Die Zurückhaltung, die im Umgang mit dem Föderalismusbegriff zu beobachten ist, mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine Verengung auf die Form der Bundesstaatlichkeit vollzogen hat. Wer sich dieser Begriffstradition verpflichtet fühlt, wird sich jedenfalls dann, wenn die damit einhergehenden Folgerungen (insbesondere: Souveränität des Bundes) nicht gezogen werden sollen, im Umgang mit dem Föderalismusbegriff Zurückhaltung auferlegen. Zwingend ist diese Verengung aber nicht; sie ist lediglich eine – wenn auch in den letzten zweihundert Jahren besonders wichtige – Form des Föderalismus. Arbeitet man die ideengeschichtlichen Wurzeln des Föderalismus heraus, so geht es nicht um Souveränität, sondern um Einheitssicherung und Vielfaltgewähr, um das freie und selbstbestimmte Zusammenwirken verschiedener, vertikal gestufter Verbände. Im Lichte eines solchen Föderalismusbegriffs lassen sich gegen die Bezeichnung des Integrationsverbunds als Föderation keine Einwände erheben. Föderalismus ist ein politisches Ordnungsprinzip, das darauf abzielt, die Existenz und Selbstständigkeit einer Mehrheit politischer Einheiten mit der Zusammenfassung dieser Einheiten in ein höheres Ganzes zu verbinden.</p>

<p>Zusammenfassung dieser Einheiten in ein höheres Ganzes zu verbinden .</p>	
<p>Guttenberg, S. 328:</p> <p>Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die politische Theorie eine Vielzahl föderaler Typen mit je unterschiedlicher Prägung kennt, eröffnen sich allerdings auch nicht unerhebliche Spielräume. Es wäre viel gewonnen, wenn es gelänge, den Typ föderalistischer Verbundenheit, der Europäische Union und Mitgliedstaaten ausmacht, näher zu kennzeichnen.</p> <p>Die in Deutschland vorherrschende Auffassung ist in diesem Zusammenhang geneigt, den Integrationsverbund weiterhin als Ausprägung eines bündisch verfassten Zusammenschlusses anzusehen. Europäischer Föderalismus lässt sich insofern mit Nettessheim als konsoziativer Föderalismus⁹⁴⁹ treffend kennzeichnen („Föderation von Staaten“).</p> <p>Fußn. 949: ... Anders als im „bundesstaatlichen Föderalismus“ fließt die verfassungsgebende Gewalt der Glieder in der konsoziativen Föderation nicht aus der Verfassung des übergreifenden Verbands (hier: der Europäischen Union); anders als im „bundesstaatlichen Föderalismus“ haben die Glieder auch ihre Souveränität bewahrt.</p>	<p>Nettesheim, a.a.O., ZEuS 2002, 507 (537):</p> <p>Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass die politische Theorie eine Vielzahl föderaler Typen mit je unterschiedlicher Prägung kennt, eröffnen sich dabei allerdings erhebliche Spielräume. Es wäre viel gewonnen, wenn es gelänge, den Typ föderalistischer Verbundenheit, der EU und Mitgliedstaaten kennzeichnet, näher zu kennzeichnen.</p> <p>Die in Deutschland deutlich vorherrschende Auffassung ist in diesem Zusammenhang geneigt, den Integrationsverbund weiterhin (empirisch und normativ) als Ausprägung eines bündisch verfassten Zusammenschlusses anzusehen. Europäischer Föderalismus lässt sich insofern als "konsoziativer Föderalismus" treffend kennzeichnen ("Föderation von Staaten").</p> <p>[...] Anders als im "bundesstaatlichen Föderalismus" fließt die verfassungsgebende Gewalt der Glieder in der konsoziativen Föderation nicht aus der Verfassung des übergreifenden Verbands (hier: der EU); anders als im "bundesstaatlichen Föderalismus" haben die Glieder auch ihre Souveränität bewahrt.</p>
<p>Guttenberg, S. 328 f.:</p> <p>Zudem liegt die Befugnis zur Verfassungsfortschreibung nach Art 48 EGV weitgehend, allerdings schon nicht mehr ausschließlich in den Händen der Glieder; auch haben die Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozess der überstaatlichen Ebene eine bestimmende Rolle. Man ist sich im übrigen in der verfassungstheoretischen Diskussion einig, dass diesem Prinzip des konsoziativen Föderalismus im Prozess der Fortentwicklung der EU normative Qualität zukommt: Europa muss seine bündische Struktur bewahren, muss seine Form als "Föderation von Bürgern und Staaten" erhalten. Einen Umschlag in die Form</p>	<p>Nettesheim, a.a.O., ZEuS 2002, S. 507 (537):</p> <p>Weiterhin liegt die Befugnis zur Verfassungsfortschreibung nach Art. 48 EGV weitgehend, allerdings schon nicht mehr ausschließlich in den Händen der Glieder; auch haben die Mitgliedstaaten im Entscheidungsprozeß der überstaatlichen Ebene eine bestimmende Rolle. Man ist sich im übrigen in der verfassungstheoretischen Diskussion einig, dass diesem Prinzip des konsoziativen Föderalismus im Prozess der Fortentwicklung der EU normative Qualität zukommt: Europa muss seine bündische Struktur bewahren, muss seine Form als "Föderation von Bürgern und Staaten" erhalten. Einen Umschlag in die Form</p>

<p>bundesstaatlichen Föderalismus gilt es, so die überwiegende Auffassung gegenwärtig zu verhindern.</p>	<p>bundesstaatlichen Föderalismus gilt es, so die ganz überwiegende Auffassung, gegenwärtig zu verhindern.</p>
<p>Guttenberg, S. 335:</p> <p>Der europarechtliche Gedanke einer Duldung verwobener, nebeneinander geltender Rechtsordnungen scheint dem Verfassungsrecht zunächst fremd. Eine Verfassung sucht die verschiedenen Rechtsquellen in einem Geltungssystem derart zu ordnen, dass regelmäßig nur einer der – potentiell kollidierenden – Rechtssätze gilt. Sie unterscheidet zwischen der verfassungsgebenden und der verfassten Gewalt, um jede Revolution durch staatliche Organe als Verfassungsbruch zu entlarven. Sie hebt die verfassungsgebende von der verfassungsändernden Gewalt ausdrücklich ab, um die Kontinuität der Verfassungsentwicklung in Inhalt und Verfahren zu gewährleisten. Sie ordnet die verschiedenen Gesetze in einem Rangverhältnis und deren Aussagen nach Spezialität und Priorität. Die Verfassung duldet traditionell keine gleichrangigen, konkurrierenden Normen. „Schonender Ausgleich“ und „praktische Konkordanz“ harmonisieren innerhalb des Verfassungsrechts, nicht zwischen Verfassungs- und Gesetzesrecht oder Verfassung und Vertragsrecht.</p>	<p>Paul Kirchhof, Die Gewaltenbalance zwischen staatlichen und europäischen Organen, Vortrag im Rahmen des Forum Constitutionis Europae am 25. Mai 1998 (FCE 2/98), S. 9 f., http://www,whi-berlin.de/documents/kirchhof.pdf</p> <p>Dieser europarechtliche Gedanke einer Duldung verflochtener, nebeneinander geltender Rechtsordnungen scheint dem Staatsrecht zunächst fremd. Eine Verfassung sucht die verschiedenen Rechtsquellen in einem Geltungssystem so zu ordnen, daß stets nur einer der - potentiell kollidierenden - Rechtssätze gilt. Sie unterscheidet zwischen der verfassungsgebenden und der verfassten Gewalt, um jede Revolution durch staatliche Organe als Verfassungsbruch zu entlarven. Sie hebt die verfassungsgebende von der verfassungsändernden Gewalt ausdrücklich ab, um die Kontinuität der Verfassungsentwicklung in Inhalt und Verfahren zu gewährleisten. Sie ordnet die verschiedenen Gesetze in einem Rangverhältnis und deren Aussagen nach Spezialität und Priorität. Die Verfassung duldet traditionell keine gleichrangigen, konkurrierenden Normen. "Schonender Ausgleich" und "praktische Konkordanz" harmonisieren innerhalb des Verfassungsrechts, nicht zwischen Verfassungs- und Gesetzesrecht oder Verfassung und Vertragsrecht.</p>
<p>Guttenberg, S. 335 f.</p> <p>Gleichwohl: das moderne Verfassungsrecht anerkennt mittlerweile eine „offene Staatlichkeit“, die den Staat zur Völkerrechtsfreundlichkeit und zur Mitwirkung an der Europäischen Union verpflichtet. In Deutschland beauftragt Art. 23 GG die staatlichen Organe, diese offene Staatlichkeit des Grundgesetzes in Richtung auf die europäische Integration nachhaltig fortzuentwickeln.</p>	<p>P. Kirchhof, a.a.O., S. 10:</p> <p>Das moderne Verfassungsrecht kennt jedoch eine "offene Staatlichkeit", die den Staat zur Völkerrechtsfreundlichkeit und zur Mitwirkung an der Europäischen Union verpflichtet²¹. Art. 23 GG beauftragt die staatlichen Organe, diese offene Staatlichkeit des Grundgesetzes in Richtung auf die europäische Integration nachhaltig fortzuentwickeln.</p>

<p>Guttenberg, S. 336:</p> <p>Diese Offenheit für die Wahrnehmung von Hoheitsgewalt in Deutschland durch europäische Organe hat zur Folge, dass neben die staatliche Gewalt eine europäische Gewalt tritt, die ihre Legitimation, ihre Untergliederung und Mäßigung nicht nur im Binnenbereich des deutschen Verfassungsrechts findet. Vielmehr entsteht eine zur Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen berechnigte europäische Gewalt, deren Ziele und Handlungsweisen konträr zu denen des einzelnen Mitgliedstaates stehen können. Dementsprechend gehören Rechtskonflikte zwischen der Gemeinschaft und einem Mitgliedstaat zum europäischen Rechtsalltag. Nicht zuletzt deshalb steht die europäische Rechtsgemeinschaft vor der Aufgabe, diese Gewalten einander zuzuordnen, aufeinander abzustimmen und auf ein gemeinsames Maß auszurichten. Nicht zuletzt deshalb steht die europäische Rechtsgemeinschaft vor der Aufgabe, diese Gewalten einander zuzuordnen, aufeinander abzustimmen und auf ein gemeinsames Maß auszurichten.</p> <p>Der klassische Gedanke der Gewaltenteilung findet einen neuen Anwendungsbereich.</p>	<p>P. Kirchhof, a.a.O., S. 10:</p> <p>Diese Offenheit für die Wahrnehmung von Hoheitsgewalt in Deutschland durch europäische Organe hat zur Folge, daß neben die staatliche Gewalt eine europäische Gewalt tritt, die ihre Legitimation, ihre Untergliederung und Mäßigung nicht nur im Binnenbereich des deutschen Verfassungsrechts findet. Vielmehr entsteht - trotz der Verwurzelung und Legitimation der Europäischen Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten - eine zur Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen berechnigte europäische Gewalt, deren Ziele und Handlungsweisen denen des einzelnen Mitgliedstaates zuwiderlaufen können. Dementsprechend gehören Rechtskonflikte zwischen der Gemeinschaft und einem Mitgliedstaat zum europäischen Rechtsalltag. Damit steht die europäische Rechtsgemeinschaft vor der Aufgabe, diese Gewalten einander zuzuordnen, aufeinander abzustimmen und auf ein gemeinsames Maß auszurichten. Der klassische Gedanke der Gewaltenteilung findet einen neuen Anwendungsbereich.</p>
<p>Guttenberg, S. 336:</p> <p>Angelpunkt der klassischen Gewaltenteilung ist das Gesetz. Dieses wird innerhalb der Europäischen Union vom Rat beschlossen und dort über die Parlamente der Mitgliedstaaten demokratisch legitimiert. Würden nun die Mitgliedstaaten von der Kontrolle dieser Rechtsetzung durch einen ausschließlichen Entscheidungsvorbehalt der Europäischen Gemeinschaft ausgenommen, so wäre die demokratische Legitimationsgrundlage geschwächt</p>	<p>P. Kirchhof, a.a.O., S. 12 f.:</p> <p>Angelpunkt der klassischen Gewaltenteilung ist das Gesetz³². Dieses wird innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vom Rat beschlossen und dort über die Parlamente der Mitgliedstaaten demokratisch legitimiert. Würden nun die Mitgliedstaaten von der Kontrolle dieser Rechtsetzung durch einen ausschließlichen Entscheidungsvorbehalt der Europäischen Gemeinschaft ausgenommen, so wäre die demokratische Legitimationsgrundlage geschwächt.</p>

<p>Guttenberg, S. 349:</p> <p>Als prominentes Beispiel mit weit zurückreichender Tradition der Direktdemokratie dürfen die amerikanischen Bundesstaaten angesehen werden, in denen teilweise seit der Gründungszeit direktdemokratische Mitbestimmungsformen praktiziert werden. Sie gelten daher wie die Schweiz als Pioniere der Direkten Demokratie.</p>	<p>Wilfried Marxer, „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie - Verfahren, Verbreitung, Wirkung, Schriftliche Fassung des Vortrages am Liechtenstein-Institut vom 2. November 2004 in der Vorlesungsreihe „Herausforderung Demokratie“, S. 25 – 29, hier: S. 25 (http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/11/pdf/lib/LIB_24.pdf):</p> <p>Als prominentes Beispiel mit weit zurückreichender Tradition der Direktdemokratie gelten die amerikanischen Bundesstaaten, in denen teilweise seit der Gründungszeit direktdemokratische Mitbestimmungsformen praktiziert werden. Sie gelten daher wie die Schweiz als Pioniere der Direkten Demokratie...</p>
<p>Guttenberg, S. 349:</p> <p>Geografisch zeigt sich der Schwerpunkt in den USA vor allem im Westen und Mittleren Westen. Nationale Referenden sind in der amerikanischen Verfassung nicht vorgesehen. Auf der Ebene der Bundesstaaten hat sich dagegen das Instrumentarium der Direkten Demokratie, bis hinab auf die lokale Ebene, weitgehend durchgesetzt. In allen Bundesstaaten sind darüberhinaus auch Anordnungen von Volksabstimmungen aufgrund von Behördenbeschlüssen möglich („legislative referendum“).</p>	<p>Marxer, a.a.O., S. 28:</p> <p>Geografisch zeigt sich der Schwerpunkt vor allem im Westen und Mittleren Westen. Nationale Referenden sind in der amerikanischen Verfassung nicht vorgesehen. Auf der Ebene der Bundesstaaten hat sich dagegen das Instrumentarium der Direkten Demokratie, bis hinab auf die lokale Ebene, weitgehend durchgesetzt. [...] In allen Bundesstaaten sind darüberhinaus auch Anordnungen von Volksabstimmungen aufgrund von Behördenbeschlüssen möglich („legislative referendum“).</p>
<p>Guttenberg, S. 350:</p> <p>Auf der Landkarte zeigt sich kein eindeutiger geografischer Schwerpunkt der Direkten Demokratie in Europa. Richtung Balkanländer und Osten mag vordergründig eine zurückhaltendere Einstellung zur Direkten Demokratie herrschen. Aber auch das ist kein durchgängiges Schema, da beispielsweise Lettland, die Slowakei und Slowenien zu den Staaten mit gut ausgebauten direktdemokratischen Rechten gehören.</p>	<p>Marxer, a.a.O., S. 27:</p> <p>Auf der Landkarte zeigt sich kein eindeutiger geografischer Schwerpunkt der Direkten Demokratie in Europa. Richtung Balkanländer und Osten herrscht eine zurückhaltendere Einstellung zur Direkten Demokratie. Aber auch das ist kein durchgängiges Schema, da beispielsweise Lettland, die Slowakei und Slovenien zu den Staaten mit gut ausgebauten direktdemokratischen Rechten gehören...</p>

<p>Guttenberg, S. 350:</p> <p>Insgesamt kann im 20. Jahrhundert eine kontinuierliche Zunahme der direktdemokratischen Entscheidungen auf nationalstaatlicher Ebene festgestellt werden. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einerseits wurden in vielen Staaten im Verlaufe des 20. Jahrhunderts die Rechtsgrundlagen für direkte Volksbeteiligung geschaffen.¹⁶ Andererseits wurde aber auch in Staaten, die dieses Recht bereits kannten, vermehrt davon Gebrauch gemacht. Gerade in Europa haben die staatlichen Neuordnungen im früheren Einflussbereich der <i>Sowjetunion</i> zu einer hohen Zahl von Abstimmungen über neue Verfassungen geführt. Eine zweite Abstimmungswelle ist schließlich mit dem europäischen Integrationsprozess verbunden, indem vor allem über den Beitritt zur Europäischen Union und über verschiedene europäische Verträge und insbesondere über die Einführung des Euro abgestimmt wurde. Der Europäische Verfassungsvertrag hat(te) bekanntlich weitere Volksabstimmungen auf nationaler Ebene zur Folge.</p>	<p>Marxer, a.a.O., S. 29:</p> <p>Insgesamt kann im 20. Jahrhundert eine kontinuierliche Zunahme der direktdemokratischen Entscheidungen auf nationalstaatlicher Ebene festgestellt werden. In den Doppeldekaden ist die Zahl der Volksabstimmungen von rund 50 (1901-1920) auf rund 350 (1981-2000) gestiegen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Einerseits wurden nach LeDuc (2003: 20f.) in vielen Staaten im Verlaufe des 20. Jahrhunderts die Rechtsgrundlagen für direkte Volksbeteiligung geschaffen. Andererseits wurde aber auch in Staaten, die dieses Recht bereits kannten, vermehrt davon Gebrauch gemacht. Gerade auch in Europa haben die staatlichen Neuordnungen im früheren Einflussbereich der <i>Sowjetunion</i> zu einer hohen Zahl von Abstimmungen über neue Verfassungen geführt. Eine zweite Abstimmungswelle ist mit dem europäischen Integrationsprozess verbunden, indem vor allem über den Beitritt zur Europäischen Union und über verschiedene europäische Verträge – Maastricht, Nizza, Amsterdam, insbesondere über die Einführung des Euro – abgestimmt wurde. Die Europäische Verfassung könnte weitere Volksabstimmungen auf nationaler Ebene zur Folge haben.</p>
<p>Guttenberg, S. 351:</p> <p>..., dass der Intensitätsgrad der Freundschaft mit den Vereinigten Staaten für nicht wenige gleichbedeutend ist mit dem Intensitätsgrad der Akzeptanz durch die Staatengemeinschaft ganz allgemein. Aus US-amerikanischer Sicht trifft dies zu. Aus europäischer Sicht ist es aber keineswegs richtig, im Gegenteil: gerade in der deutschen (politischen wie öffentlichen) Diskussion geht man - zusammen mit zahlreichen Staaten in anderen Kontinenten -</p>	<p>Haller, Recht – Demokratie – Politik. Zum unterschiedlichen Verständnis von Staat und Nation dies- und jenseits des Atlantiks. Referat anlässlich der Tagung "Die USA – Innenansichten einer Weltmacht", 7./8. Februar 2003 an der Katholischen Akademie in Bayern, München</p> <p>..., dass der Intensitätsgrad der Freundschaft mit den Vereinigten Staaten gleichbedeutend sei mit dem Intensitätsgrad der Akzeptanz durch die Staatengemeinschaft ganz allgemein. Aus US-amerikanischer Sicht trifft dies zu. Aus europäischer Sicht ist es aber keineswegs richtig, ganz im Gegenteil: Wir gehen - zusammen mit unzähligen Staaten in anderen Kontinenten - davon aus, dass wir uns zunehmend auf eine Völkerrechtsordnung einigen wollen, indem</p>

<p>davon aus, dass man sich zunehmend auf eine Völkerrechtsordnung einigen wolle, auch indem man sich zunehmende Souveränitätsverzichtete leisten würde.</p>	<p>wir zunehmende Souveränitätsverzichtete leisten.</p>
<p>Guttenberg, S. 353:</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union lebhaft, zuweilen unmäßig geführte Diskussion über die „Grenzen Europas“ und die Finalität der Europäischen Union bietet ebenfalls Anlass zu einem Blick auf den amerikanischen Umgang mit vergleichbaren Fragestellungen. So wie heute nicht klar ist, wo die Europäische Union ihre geographischen Grenzen finden wird, war auch zum Zeitpunkt der amerikanischen Verfassungsgebung nicht absehbar, wie groß der amerikanische Staat eines Tages werden könnte.</p>	<p>Burghardt, a.a.O., S. 8:</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union lebhaft Diskussions über die „Grenzen Europas“ bietet ebenfalls Anlass zu einem Blick auf den amerikanischen Umgang mit vergleichbaren Fragestellungen. So wie heute nicht klar ist, wo die Europäische Union ihre geographischen Grenzen finden wird, war auch zum Zeitpunkt der amerikanischen Verfassungsgebung nicht absehbar, wie groß der amerikanische Staat eines Tages werden könnte.</p>
<p>Guttenberg, S. 381:</p> <p>Aus dem Streit hervorgegangen ist ein durch und durch säkularer, laizistischer Text, der angesichts der europäischen Realität möglicherweise zu Recht auf eine «Invocatio Dei», eine Anrufung Gottes, verzichtet und sich stattdessen auf den Geist der Antike, des Humanismus und der Aufklärung beruft. Nur beiläufig wird auf das religiöse Erbe Europas verwiesen, ohne dass dabei die jüdische, christliche und muslimische Tradition in irgendeiner Weise erwähnt wird. Von religiöser Gegenwart ist überhaupt nicht die Rede.</p>	<p>Obermüller, Gott hat keinen Platz in der europäischen Verfassung, NZZ v. 22.6.2003:</p> <p>Aus dem Streit hervorgegangen ist ein durch und durch säkularer, laizistischer Text, der angesichts der europäischen Realität zu Recht auf eine «Invocatio Dei», eine Anrufung Gottes, verzichtet und sich stattdessen auf den Geist der Antike, des Humanismus und der Aufklärung beruft. Nur beiläufig wird auf das religiöse Erbe Europas verwiesen, ohne dass dabei die jüdische, christliche und muslimische Tradition in irgendeiner Weise erwähnt wird. Von religiöser Gegenwart ist überhaupt nicht die Rede.</p>
<p>Guttenberg S. 381:</p> <p>Über die Hintergründe dieser Zurückhaltung lässt sich nur rätseln: Sorge um den laizistischen Staat, Rücksicht gegenüber multireligiösen Gesellschaften oder schlicht Angst vor dem Erstarken des Fundamentalismus? Ehrenwerte Gründe allesamt, die aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier ein Text vorliegt, der, obwohl er modern sein will, seltsam unzeitgemäß wirkt; ein Text,</p>	<p>Obermüller, ebd.:</p> <p>Über die Hintergründe dieser Zurückhaltung lässt sich nur rätseln: Sorge um den laizistischen Staat, Rücksicht gegenüber multireligiösen Gesellschaften oder schlicht Angst vor dem Erstarken des Fundamentalismus? Ehrenwerte Gründe allesamt, die aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier ein Text vorliegt, der, obwohl er modern sein will, seltsam unzeitgemäss wirkt; ein Text,</p>

<p>der weder den eigenen Traditionen noch den Erfordernissen der Gegenwart wirklich gerecht wird.</p>	<p>der weder den eigenen Traditionen noch den Erfordernissen der Gegenwart wirklich gerecht wird.</p>
<p>Guttenberg, S. 381:</p> <p>Europa, das alte wie das neue, verdankt sich nicht nur der griechischen Antike und nicht nur der französischen Aufklärung, sondern ebenso sehr jenem Mittelalter, in dem jüdische, christliche und muslimische Denker, allein oder gemeinsam, über den Widerspruch von Glaube und Vernunft nachgedacht und damit jene Aufklärung mit vorbereitet hatten, die bis heute als der große Widerpart des Religiösen gilt.</p>	<p>Obermüller, ebd.:</p> <p>Europa, das alte wie das neue, verdankt sich nicht nur der griechischen Antike und nicht nur der französischen Aufklärung, sondern ebenso sehr jenem Mittelalter, in dem jüdische, christliche und muslimische Denker, allein oder gemeinsam, über den Widerspruch von Glaube und Vernunft nachgedacht und damit jene Aufklärung mit vorbereitet hatten, die bis heute als der grosse Widerpart des Religiösen gilt.</p>
<p>Guttenberg, S. 382:</p> <p>Europa, das alte wie das neue, ist ein Kontinent, dessen Schicksal - im grausamsten wie im erhabensten Sinne - von Religion und Religionen bestimmt wurde und es vielfach noch immer wird. Dies zu negieren oder zu verdrängen, heißt, einer Geschichtsvergessenheit Vorschub zu leisten, die sich bis in die Zukunft hinein rächt.</p>	<p>Obermüller, ebd.:</p> <p>Europa, das alte wie das neue, ist ein Kontinent, dessen Schicksal - im grausamsten wie im erhabensten Sinne - von Religion und Religionen bestimmt wurde und es vielfach noch immer wird. Dies zu negieren oder zu verdrängen, heisst, einer Geschichtsvergessenheit Vorschub zu leisten, die sich bis in die Zukunft hinein rächt.</p>
<p>Guttenberg, S. 382:</p> <p>Und schließlich ist auch Europa, das neue mehr noch als das alte, Schauplatz jener Entwicklung, die man die «Rückkehr des Religiösen» nennt und die gegenwärtig daran ist, die Gesellschaften, nicht nur die amerikanische, nachhaltig zu verändern.</p>	<p>Obermüller, ebd.:</p> <p>Und schliesslich ist auch Europa, das neue mehr noch als das alte, Schauplatz jener Entwicklung, die man die «Rückkehr des Religiösen» nennt und die gegenwärtig daran ist, die Gesellschaften, nicht nur die amerikanische, nachhaltig zu verändern.</p>
<p>Guttenberg, S. 382:</p> <p>Und schließlich ist auch Europa, das neue mehr noch als das alte, Schauplatz jener Entwicklung, die man die «Rückkehr des Religiösen» nennt und die gegenwärtig daran ist, die Gesellschaften, nicht nur die amerikanische, nachhaltig zu verändern.</p>	<p>Obermüller, ebd.:</p> <p>Und schliesslich ist auch Europa, das neue mehr noch als das alte, Schauplatz jener Entwicklung, die man die «Rückkehr des Religiösen» nennt und die gegenwärtig daran ist, die Gesellschaften, nicht nur die amerikanische, nachhaltig zu verändern.</p>

<p>Guttenberg, S. 382:</p> <p>Von alledem kann in einem Verfassungstext selbstverständlich nicht ausdrücklich die Rede sein. Durch den weitgehenden Verzicht auf religiöse Referenz erweckt diese europäische Präambel indes den Verdacht, dass man sich der Bedeutung der Religionen als konstituierender Elemente auch des neuen Europas entweder nicht bewusst ist oder sie willentlich unterschlägt. Damit geht etwas ganz Wesentliches verloren.</p>	<p>Obermüller, ebd.:</p> <p>Von alledem kann in einem Verfassungstext selbstverständlich nicht ausdrücklich die Rede sein. Durch den weitgehenden Verzicht auf religiöse Referenz erweckt diese europäische Präambel indes den Verdacht, dass man sich der Bedeutung der Religionen als konstituierender Elemente auch des neuen Europas entweder nicht bewusst ist oder sie willentlich unterschlägt. Damit geht etwas ganz Wesentliches verloren.</p>
<p>Guttenberg, S. 382:</p> <p>Religion, sei es nun als Suche nach einer neuen Spiritualität oder als Flucht in fundamentalistische Gewissheiten, hat seit einigen Jahren enormen Auftrieb. Die Aufklärung und die mit ihr einhergehende Entzauberung der Welt sind an Grenzen gestoßen, die Bedürfnisse der Menschen nach dem Unbegreiflichen, dem Göttlichen neu erwacht. Unter dem Eindruck der rasanten technologischen Entwicklung hat sich das Bewusstsein sowohl für «die Grenzen menschlicher Macht» als auch für die Notwendigkeit umfassender Orientierung geschärft. Ethisch-religiöse Positionen sind in den existenziellen Debatten der Gegenwart gefragter denn je.</p>	<p>Obermüller, ebd.:</p> <p>Religion, sei es nun als Suche nach einer neuen Spiritualität oder als Flucht in fundamentalistische Gewissheiten, hat seit einigen Jahren enormen Auftrieb. Die Aufklärung und die mit ihr einhergehende Entzauberung der Welt sind an Grenzen gestossen, die Bedürfnisse der Menschen nach dem Unbegreiflichen, dem Göttlichen neu erwacht. Unter dem Eindruck der rasanten technologischen Entwicklung hat sich das Bewusstsein sowohl für «die Grenzen menschlicher Macht», wie es in der Präambel zur entstehenden neuen Zürcher Kantonsverfassung heisst, als auch für die Notwendigkeit umfassender Orientierung geschärft. Ethisch-religiöse Positionen sind in den existenziellen Debatten der Gegenwart gefragter denn je.</p>
<p>Guttenberg, S. 382:</p> <p>Wer dies, willentlich oder nicht, übersieht, vernachlässigt nicht nur menschliche Grundbedürfnisse, sondern schafft ein Vakuum, in dem Fundamentalismen aller Art gegenüber dem Humanismus und der Aufklärung ein leichtes Spiel haben.</p>	<p>Obermüller, ebd.:</p> <p>Wer dies, willentlich oder nicht, übersieht, vernachlässigt nicht nur menschliche Grundbedürfnisse, sondern schafft ein Vakuum, in dem Fundamentalismen aller Art gegenüber dem Humanismus und der Aufklärung ein leichtes Spiel haben.</p>
<p>Guttenberg, S. 405:</p> <p>Am 18. Juni 2004 wurde europäische Verfassungsgeschichte geschrieben. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einigten sich auf den Text des europäischen Verfassungsvertrages</p>	<p>Kühnhardt, a.a.O., S. 9:</p> <p>Am 18. Juni 2004 ist europäische Verfassungsgeschichte geschrieben worden. Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union einigten sich auf den Text des europäischen Verfassungsvertrages.</p>